

MAV-Mitteilungen



MAV Münchener AnwaltVerein e.V. | Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

Dezember 2018



In diesem Heft

MAV Seminarprogramm
II/2018 in der Heftmitte

MAV Intern

Editorial	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	3
Weihnachtsgruß des MAV	4
Neues aus der MediationsZentrale	4
MAV-Themenstammtische: Termine	4
MAV-Service	6

Aufruf

European Lawyers in Lesbos	7
----------------------------------	---

Aktuelles

Vorerst kein Umzug des LG München I	8
Digitale Anwaltschaft	9

Nachrichten | Beiträge

Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	10
Interessante Entscheidungen	11
Einladung: MAV-Neujahrsempfang 2019	11
Interessantes	17
Personalia	21
Nützliches und Hilfreiches	21
Vorschau: Die Tagungen von MAV und BAV	22
Impressum	22
Neues vom DAV	23

Buchbesprechung

Staudinger : BGB, Eckpfeiler des Zivilrechts	25
---	----

Kultur | Rechtskultur

Kulturprogramm	26
----------------------	----

Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr	29
--------------------------------	----

Abbildung: **München, Königsplatz: Never again** - Mahnmahl für den Frieden, Kunstaktion des Künstlers Walter Kuhn



Editorial

Unverhofft ...

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

2 | wir blicken auf einen ereignisreichen Monat in der Justiz zurück. Kaum waren die letzten Mitteilungen im Druck, da hörte man am 24.10. von den Umzugsplänen, die das Justizministerium für das Landgericht München I gefasst hatte. Es sollte nach Ramersdorf in einen ehemaligen Siemensstandort verlagert werden. Am Morgen des 26.10. führte ich bereits ein Gespräch mit dem zuständigen Abteilungsleiter Heinz-Peter Mair am Rande von Anwalt2018. Auch die RAK München reagierte sofort und gab eine Presseerklärung heraus, in der sie die Verlagerung des Landgerichts München I scharf verurteilte. Am 08.11. wurde bekannt, dass von den rund 240 betroffenen Richtern sich etwa 190 gegen das Vorhaben mit einer Unterschriftenliste ausgesprochen hatten. Nach dem Wochenende, am 12.11. erfuhren wir, dass Justizminister Professor Bausback nicht mehr im Amt ist und sein Nachfolger gleich am folgenden Tag von dem Projekt Abstand genommen hat. Das haben wir natürlich gerne zur Kenntnis genommen. Doch die Planungen werden weitergehen – wieder ohne die Anwaltschaft mit offenem Ausgang.

Aber müssen es immer wieder „Hauruck“ – Aktionen sein?

Das BayObLG – abgeschafft mit einem Satz in einer Regierungserklärung, **wieder errichtet mit einem Satz** in einer Regierungserklärung. **Anhörungen der Anwaltschaft zu all diesen Vorhaben – Fehlanzeige. Beteiligung an wichtigen Gesetzgebungsvorhaben – Fehlanzeige.**

In Baden-Württemberg herrscht eine völlig andere Kultur des Umgangs miteinander. Dort schätzt man die Expertise der Anwaltschaft und bezieht sie frühzeitig in Gesetzgebungsvorhaben ein.

Schließungszeiten der MAV-Geschäftsstellen:

Die Geschäftsstellen des Münchener Anwaltvereins sind in diesem Jahr **vom 21.12.2018 bis einschließlich 04.01.2019 geschlossen**. Die Geschäftsstellen sind wieder für Sie geöffnet ab **Montag, den 07.01.2019**.

Die letzte Rechtsberatung für Bürger mit geringem Einkommen findet im AG München am **Mittwoch, den 19.12.2018** statt. Die erste Rechtsberatung im AG München wird am **Montag, den 07.01.2019** erfolgen.

Leider hat die bayerische Justizverwaltung Belange der Anwaltschaft in der Vergangenheit nur selten bei Entscheidungen von sich aus berücksichtigt. Möglicherweise liegt dem ganz grundsätzlich ein Fehlverständnis der Staatsregierung zugrunde: Im „Bayern Portal“ finden sich die „Organe der Rechtspflege“ in folgender Hierarchie: „Startseite – Behörden – Organe der Rechtspflege“. Dort wiederum sind ausschließlich Gerichte, aber nicht die Anwaltschaft aufgeführt. Es bedurfte einer Initiative aus der Anwaltschaft, um das erfolgreiche Projekt „Rechtsstandort Bayern“ auf den Weg zu bringen. In der Initiative treffen sich die unterschiedlichsten Institutionen aus Gerichtsbarkeiten, freien Berufen und Wirtschaft zum Austausch über gemeinsame Themen.

Der neue bayerische Justizminister war vor der Übernahme politischer Ämter selbst als Anwalt tätig. Er kennt also die Perspektive der Anwaltschaft aus eigener Anschauung. Spätestens im neuen Jahr wird es Gespräche mit dem Minister geben. Der richtige Moment, um gute Vorsätze für die neue Amtszeit zu fassen.

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer

In **Dachau** und **Wolfratshausen** findet die letzte Rechtsberatung für Bürger mit geringem Einkommen jeweils am **Dienstag, den 18.12.2018** statt.

Die erste Rechtsberatung in Dachau und Wolfratshausen wird jeweils am **Dienstag, den 08.01.2019** abgehalten.

Wir wünschen Ihnen ein frohes Fest und besinnliche Tage.



Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

Durchatmen

Die seit dem letzten Redaktionsschluss vergangene Zeit war geprägt von Anfällen von **Schnappatmung**, deren Grund heute nicht mehr aktuell ist (die verbliebenen Teile des Grundes wird man mit langem Atem abarbeiten, vgl. links im Editorial unseres zweiten Vereinsvorsitzenden und Geschäftsführers, Kollege Dudek, und weiter hinten im Heft) und dem durch die Häufung von Arbeit und Terminen bedingten phasenweisen Gefühl, es sei gar **keine Zeit zum Atmen mehr** da. Alle Jahre wieder – das vierte Quartal ist gefühlt bei vielen nun einmal das Quartal mit dem meisten Druck, so auch bei mir. Ob das davon kommt, dass die ersten drei Quartale schon so fordernd waren, dass man zunehmend Wirkung zeigt oder ob es davon kommt, dass die Zeit für die Verwirklichung der Jahrespläne und -Vorsätze täglich zusammenschmilzt kann dahingestellt bleiben. Ich habe mir als Gegenmittel vorgenommen, durchzuatmen, für die nächsten Wochen zu akzeptieren, dass die Freizeitanteile schmelzen und darauf zu vertrauen, **dass doch noch Luft nach oben ist und im Tank mehr Treibstoff ist, als man manchmal denkt.**

Auf- und nachgetankt habe ich auch in der Hektik der letzten Wochen – die **Vorstandsklausur des DAV in Neuhardenberg und die anschließende Mitgliederversammlung in Berlin** haben mich zwar mehrere Tage vom Schreibtisch entfernt (mit den bekannten Risiken und Nebenwirkungen), aber doch den Blick geweitet und auf die eigentlichen Ziele fokussiert. **Wenn man den Blick einmal weitet und über den gesamten Horizont schweifen lässt**, weiß man im Anschluss auch die Alltagsarbeit wieder mehr zu schätzen, sie ist so viel mehr als eine lästige Störung des eigentlichen Lebens. Anlässlich dieses Berlinaufenthalts habe ich auch an zwei **Veranstaltungen des Berliner Anwaltvereins** als Gast teilgenommen, insbesondere der Empfang in den Räumen des Naturkundemuseums (wo ich als heimlicher Dinosaurier mich unter den unheimlichen Dinosauriern und unter vielen lieben alten und neuen Bekannten aus der Kollegenschaft sozusagen saurisch wohlgeföhlt habe), aber auch das formellere Berliner Anwaltsessen mit Vortrag bleiben mir in bester Erinnerung, Sie wissen schon, mein inneres Poesiealbum.

Zurück in München habe ich in der Woche meines Zwischenspurts am Schreibtisch vor der nächsten Berlinfahrt u. a. an der aufschlussreichen und faszinierenden **Veranstaltung über das Grundbuch im Nationalsozialismus** teilgenommen, selbst für denjenigen, der sich viel mit Geschichte und Alltag des Dritten Reichs beschäftigt hat, ist es erschreckend, wie perfide das geschriebene „unpolitische“ Recht zur Waffe oder besser gesagt zum Folterinstrument gemacht werden kann – **vielen Dank an das Amtsgericht und seine Präsidentin Frau Ehrh** für diese Veranstaltung! Unser am Tag zuvor frischgebackener **Justizminister Eisenreich hat an diesem Abend übrigens sein erstes Grußwort**

gehalten (das Ministerium war Mitveranstalter) was mir Gelegenheit gibt, **ihn von dieser Stelle in Ihrem Namen herzlich zu begrüßen (und seinem Amtsvorgänger Prof. Bausback herzlich zu danken** und auf sein zukünftiges Wirken gespannt zu sein) und auf die Fortsetzung und den Ausbau der guten und konstruktiven Kontakte zu hoffen.

Auch den Blick unseres **Titelbilds** habe ich auf dem Weg ins Büro während der letzten Woche in mich aufgenommen, das Kunstwerk erinnert daran, dass das **Ende des ersten Weltkriegs 100 Jahre zurückliegt**, die stilisierten Mohnblumen greifen das in England seit langem verwendete **Symbol der Mohnblume** für die Gefallenen auf den Schlachtfeldern dieses Krieges auf – wenn man den Blick einmal weitet, lernt man im Anschluss den eigenen Alltag wieder mehr zu schätzen. **An dieser Stelle vielleicht der Hinweis auf zwei Veranstaltungen im Dezember**, die weiter hinten im Heft angesprochen sind, einmal **die lange Nacht des Menschenrechtsfilms am 12. Dezember** und einmal die **Veranstaltung der Juristischen Gesellschaft am 3. Dezember** mit Anmerkungen von Landesbischof Prof. Dr. Bedford-Strohm aus christlicher Sicht zu Recht und Gerechtigkeit, beides gute Gelegenheiten zum Weiten des Blicks und zum Durchatmen.

Auf meiner englischen Nachrichtenapp wurde ich heute daran erinnert, dass die ersten Frauen vor 100 Jahren ins britische Parlament eingezogen sind, was mich zum Festakt anlässlich des **Amtswechsels beim Landessozialgericht** führt, der ebenfalls in der „Spurtwoche“ stattfand, denn die scheidende Präsidentin Frau Mette flocht in ihre Abschiedsrede als roten Faden sehr gelungen Feststellungen und Gedanken zum nicht immer direkten Weg von der Gleichberechtigung zur gleichen Teilhabe (die noch nicht überall erreicht ist) ein. **Sowohl Frau Mette als auch ihr Amtsnachfolger Präsident Kolbe** (bisher Präsident des Sozialgerichts) haben immer einen ausgesprochen guten Kontakt zum Verein gepflegt und den Belangen der Anwaltschaft aufgeschlossen gegenüber gestanden. **Beiden sage ich im Namen des Vereins Dank dafür, und beiden wünsche ich für die Zukunft herzlich alles Gute**, zum Wechsel und zur Rede des neuen Präsidenten weiter hinten im Heft bei Aktuelles.

Schmunzeln lässt mich persönlich, dass wir im Dezemberheft über ein Urteil über einen **Krippenplatz** berichten, es stammt zwar nicht vom **24. Dezember, aber immerhin vom 24. Oktober. Vergessen Sie nicht – am 24. Januar 2019 können Sie beim Neujahrsempfang** bei einem funkelnden **Programm voll Musik und Geist** (geheim, soll überraschen, aber so viel verrate ich doch und eine **Futterkrippe** gibt's natürlich auch!) viele der Autoren des Heftes, denen ich an dieser Stelle herzlich danke, und viele alte und neue Bekannte treffen. Die Buchbesprechung von Kollege Horn wird mich wahrscheinlich animieren, das besprochene Werk zu kaufen und in der Weihnachtspause in Ruhe zu lesen – ansonsten beabsichtige ich und empfehle es auch Ihnen, der an den Rand gedrängten „staden Zeit“ Raum und sich als Eckpfeiler persönlich Ruhe und Entspannung zu geben, denn immer nur Anspannung und Aktivität geht nicht, man muss nicht nur Einatmen, sondern auch Ausatmen. **In diesem Sinne Ihnen allen ein möglichst befreites Aufatmen am Ende des Jahres 2018, ein tiefes Durchatmen und dann einen energiegeladenen Start in das Jahr 2019!**

Bis zum Wiederlesen!

Petra Heinicke
1. Vorsitzende



*Der Münchener Anwaltverein e.V. wünscht Ihnen schöne Weihnachten
und für das neue Jahr gute Aufnahme an all Ihren Zielorten!*

MAV intern

Neues aus der MediationsZentrale

Vorschau 2019

Gern möchten wir Sie auf zwei große Veranstaltungen im nächsten Jahr aufmerksam machen:

4. Bayerischer Mediationstag
am 09.10.2019, 09:30 - 16:30 Uhr
in der IHK Akademie München
Orleansstraße 10 – 12, 81669 München

Gemeinsam mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz, der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, dem Münchener Anwaltverein e.V. und weiteren Partnern veranstaltet die MediationsZentrale München e.V. den 4. Bayerischen Mediationstag. Die Vorbereitungen sind bereits angelaufen. Nähere Informationen finden Sie demnächst auf unserer Homepage www.mediationszentrale-muenchen.de.

MZM Friedensstifterpreis
am 19.11.2019, 20 Uhr
im Museum fünf Kontinente
Maximilianstraße 42, 80538 München

Am 19. November 2019 verleiht die MediationsZentrale München e.V. zum zweiten Mal im Rahmen eines Festakts den MZM Friedensstifterpreis.

Die MediationsZentrale München setzt Vorbilder ins Licht:

Der MZM Friedensstifterpreis prämiiert herausragendes Engagement für Konfliktlösungen an Schulen. Drei Menschen aus dem Großraum München, die sich konsequent für ein konstruktives Miteinander in

unserer Gesellschaft einsetzen und deren beharrliches Wirken anderen als Vorbild dienen kann, werden mit dem Preis gewürdigt. Ob Schüler, Lehrer, Schulleiter, Sozialpädagogen, Schulsozialarbeiter, Eltern, Hausmeister, Lesepaten, Mentoren oder Mittagsbetreuer – gesucht werden Helden des Alltags, die sich im Umfeld Schule deeskalierend, versöhnend, schlichtend und klärend für ein friedvolles Miteinander eingesetzt haben.

Nähere Informationen zur Veranstaltung und zu Bewerbungsfristen finden Sie auf unserer Homepage www.mediationszentrale-muenchen.de. Hier finden sie auch einen ausführlichen Bericht zu dem ersten Friedensstifterpreis, der am 21. November 2017 stattfand.

Barbara von Petersdorff-Campen
Vorstandsvorsitzende MediationsZentrale München
www.mediationszentrale-muenchen.de

MAV-Themenstammtische

Themenstammtisch Geistiges Eigentum & Medien

Der Stammtisch Geistiges Eigentum & Medien der Regionalgruppe München findet **regelmäßig** im **Augustiner am Dom, Frauenplatz 8, 80331 München** statt.

Die jeweils aktuellen Termine erfahren Sie unter <http://agem-dav.de/termine/stammtisch-regionalgruppe-muenchen/>.

Anmeldung und Kontakt:

RA Stephan Wiedorfer
sw@wiedorfer.eu, Tel. 089 / 20 24 568 0

Themenstammtisch Familienrecht

Der nächste Stammtisch ist für 2019 geplant. Er soll am **Mittwoch**, den **30. Januar 2019** um **18.30 Uhr**, im Lokal Nigin (früher Calosta), Altheimer Eck 12, München stattfinden.

Anmeldung und Kontakt:

RAin Ulrike Köllner, Fachanwältin für Familienrecht
koellner@kkfam.de

Neuer Stammtisch!

Themenstammtisch Cooperative Praxis CP

Wir, das Münchner Netzwerk für Cooperative Praxis (MNCP) laden alle interessierten Kollegen und Mediatoren, Coaches und Steuerberater sowie weitere Interessierte zum **Lunchtreffen des neuen Themenstammtisches Cooperative Praxis CP** ein.

Das Lunchtreffen findet jeweils am letzten Dienstag eines Monats **ab 12.30 Uhr** im Café Kreuzkamm, Pacellistr. 5 in 80333 München statt.

Termine sind geplant für **Dienstag**, den **29.01.2019** und **Dienstag**, den **26.02.2019**. Die Termine werden auch auf der Homepage des MAV unter "Termine" veröffentlicht.

Cooperative Praxis CP ist ein innovatives Verfahren zur Lösung von Konflikten ohne Gericht, das aus der Mediation entwickelt wurde. Ziel des Verfahrens ist es, eine umfassende und nachhaltige Einigung ohne Einschaltung des Gerichts zu erzielen. Zur Unterstützung der Klienten können Experten, wie Steuerberater, Coaches oder Kinderexperten hinzugezogen werden. Anwendungsbereiche der Cooperativen Praxis sind neben Trennung und Scheidung z.B. auch Konflikte im Bereich Erbrecht, Konflikte in Betrieben und Organisationen oder bei Unternehmensnachfolge.

Wir freuen uns einen Erfahrungsaustausch mit CP-Kollegen und allen Interessierten.

Weitere Informationen: www.cooperative-praxis.de oder www.pro-cp.de.

Anmeldung und Kontakt:

RAin Liane Frank und RAin Claudia Stühmeier
 (für das Münchner Netzwerk für Cooperative Praxis MNCP)
kontakt@recht-und-familie.de (Tel: 139266-0) oder
stuehmeier@muenchen-familienrecht.de (Tel: 54 32 97-0)

Themenstammtisch Strafrecht

Der Themenstammtisch Strafrecht trifft sich **jeweils am dritten Donnerstag des Monats**. Im Dezember wird kein Treffen stattfinden. Der nächste Themenstammtisch Strafrecht ist am **17. Januar 2019** um **19.00 Uhr** im „Donisl“, Weinstraße 1, 80333 München.

Anmeldung und Kontakt:

RA Berthold Braunger
braunger@ra-braunger.de

Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht

Der Termin für den nächsten MAV-Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht ist der **13. Dezember 2018**. Der Stammtisch findet um **18.30 Uhr** im **Palaiskeller im Bayerischen Hof, Tiroler Stube, Promenadeplatz 2-6, 80333 München** statt.

Ein weiterer Stammtisch ist für den **24. Januar 2019** geplant.

Anmeldung und Kontakt:

RA Julian Stahl, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
stahl@lutzabel.com (Tel. 544147-20) oder

RA Peter Bräuer, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
braeuer@wollmann.de (Tel. 5434356-0)

Themenstammtisch IT-Recht

Der Themenstammtisch IT-Recht trifft sich regelmäßig im **Cotidiano Promenadeplatz** (ehem. Tizian), **Maxburgstr. 4, 80333 München**.

Im Dezember ist kein Treffen geplant. Der nächste Stammtisch findet dann im neuen Jahr im **Cotidiano, Promenadeplatz** (ehem. Tizian) statt. Termin ist **Donnerstag**, der **17. Januar 2019** um **19:00 Uhr**.

Anmeldung und Kontakt:

RAin Ulrike Meising
stammtisch-it-recht@kanzlei-meising.de

Fortsetzung nächste Seite.

Anzeige



Vollstreckung-für-Anwälte.de

Ihr Partner in der Zwangsvollstreckung!

- ✓ Offene Anwaltshonorare einziehen
- ✓ Vollstreckungstitel zum Einzug übergeben
- ✓ Service für Kanzlei gründer und Junganwälte

www.vollstreckung-fuer-anwaelte.de

Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Der Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht trifft sich regelmäßig in der Gaststätte „Zum Augustiner“ in der Neuhauser Straße 27.

Ein Termin für den nächsten Stammtisch stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest. Sobald dieser bekannt gegeben wird, veröffentlichen wir ihn an dieser Stelle bzw. auf der Homepage des MAV unter <https://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/termine/>.

Anmeldung und Kontakt:

RA Martin Klimesch und RA Thomas B. Tegelkamp
info@kanzlei-tegelkamp.de

Themenstammtisch Arbeitsrecht

6 |

Der Termin für den nächsten Themenstammtisch Arbeitsrecht stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest. Sobald dieser bekannt gegeben wird, veröffentlichen wir ihn an dieser Stelle bzw. auf der Homepage des MAV unter <https://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/termine/>

Anmeldung und Kontakt:

RA Christian Koch
info@bosskoch.de

Themenstammtisch Erbrecht

Der Themenstammtisch Erbrecht findet regelmäßig in der „Bierhalle“ der Augustinergaststätte Neuhauser Straße 27 statt. Sobald ein Termin für den nächsten Stammtisch bekannt gegeben wird, veröffentlichen wir ihn an dieser Stelle bzw. auf der Homepage des MAV unter <https://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/termine/>.

Anmeldung und Kontakt:

RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht
info@recht-lang.de

Stammtisch FORUM Junge Anwaltschaft

Der Stammtisch des FORUM Junge Anwaltschaft findet **jeden ersten Mittwoch im Monat ab 20.00 Uhr im Augustiner-Keller, Arnulfstr. 52, 80335 München** statt.

Anmeldung und Kontakt:

Johanna Schmit, Regionalbeauftragte des FORUMs Junge Anwaltschaft im DAV e.V.
schmit.rb@gmail.com (Tel.: 089 / 200 60 70 – 14)

Themenstammtisch Einzelkanzlei

Der Themenstammtisch Einzelkanzlei findet in regelmäßigem Abstand von etwa zwei Monaten statt. Konkrete Termine werden nach einer Dudle-Abfrage (<https://dudle.inf.tu-dresden.de/>) festgelegt, die an alle

Interessenten/Interessentinnen gesandt wird, die sich per Mail für den Stammtisch anmelden.

Anmeldung und Kontakt:

RAin Erika Lorenz-Loeblein
info@lorenz-loeblein.de

Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Bitte wenden Sie sich bei Interesse direkt an den Ansprechpartner.

Anmeldung und Kontakt:

RA Andreas Fritzsche
mail@fritzsche.eu

MAV-Service

Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde

"Mediation!

Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/Parteivertreter?"

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen **Frau Anke Beyer**, Rechtsanwältin & Solicitor (England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden **2. und 4. Donnerstag im Monat** (Ausnahme Feiertage)
von **8.30 Uhr bis 10.30 Uhr**
Telefon: 0175 915 70 33.

Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband

Der Münchener Anwaltverein e.V. bietet seinen Mitgliedern seit einer Reihe von Jahren Beratung und Beistand in berufsrechtlichen Fragen. Dieser Service ist jetzt integriert in das **Centrum für Berufsrecht**, das von Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn geleitet wird, zuletzt Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH. Ihm zur Seite steht ein Beirat, für den Prof. Dr. Johannes Hager (Ludwig-Maximilians-Universität München), Prof. Dr. Winfried Kluth (Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg), Rechtsanwalt beim BGH Dr. Siegfried Mennemeyer (Karlsruhe), Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht Prof. Dr. Eckhart Müller (München) sowie Prof. Dr. Reinhard Singer (Humboldt-Universität Berlin) gewonnen werden konnten. Außerdem kooperiert das Centrum für Berufsrecht mit der Internationalen Rechtsbibliothek im Institut für internationales Recht an der Universität München sowie den **MAV Seminaren** und den Isar Fachseminaren Jungbauer.

Für die Kontaktaufnahme steht wie bisher Frau Prinz im Anwalt-ServiceCenter, Zimmer 63 im Erdgeschoss des Justizpalastes am Stachus in München, unter der Tel.-Nr. 089 / 55 86 50 bereit.

Außerdem ist ein Jour fixe eingerichtet und zwar jeden Dienstag, ab 14.00 Uhr, ebenfalls im AnwaltServiceCenter im Justizpalast (dazu wird Voranmeldung bei Frau Prinz erbeten).

Aufruf



EUROPEAN LAWYERS IN LESVOS:

Bitte um Hilfe für Asylsuchende im Flüchtlingscamp MORIA auf Lesbos

Mehr als 9.000 Menschen leben auf engstem Raum im Flüchtlingscamp Moria, das nur Platz für 3.100 bietet. Von der BBC wurde es kürzlich als „das schlimmste Flüchtlingscamp der Welt“ bezeichnet. Die große Mehrheit der in Moria lebenden Menschen ist aus Syrien, Afghanistan oder dem Irak nach Griechenland geflohen. Mehr als die Hälfte von ihnen sind Frauen und Kinder, über 300 davon unbegleitete Minderjährige.

Jeder in Moria ankommende Flüchtling muss ein langes, komplexes und sich ständig veränderndes Asylverfahren durchlaufen. Ohne den Zugang zu einem Anwalt kennen Asylsuchende oft weder ihre Rechte, noch verstehen sie den Ablauf des Verfahrens oder die Kriterien, nach denen über ihren Asylantrag entschieden wird.



Foto: © Cord Brüggmann

Das Team der EUROPEAN LAWYERS IN LESVOS besteht aus griechischen und europäischen Asylrechtsanwälten und bietet seit 2016 kostenlose, unabhängige Rechtsberatung für Asylsuchende auf Lesbos an. Dieses Rechtsberatungsprojekt war ursprünglich eine Initiative des Deutschen Anwaltvereins (DAV) und der Europäischen Anwaltvereinigung CCBE in Kooperation mit griechischen Anwaltskammern. Mittlerweile ist European Lawyers in Lesvos eine gemeinnützige und unabhängige Gesellschaft.

In den letzten zwei Jahren konnten über 8.100 Menschen kostenlos juristisch beraten werden. EUROPEAN LAWYERS IN LESVOS ist die einzige Organisation, die darauf spezialisiert ist, Asylsuchende individuell zu beraten. Durch ihre Arbeit stellen sie sicher, dass jeder Asylsuchende ein faires Verfahren bekommt und seine Rechte wirksam ausüben kann. Ihre Arbeit hat somit einen direkten Einfluss auf das Leben der Menschen: Nach einer Beratung und Vorbereitung wurde in 74,5 % der Fälle Asyl gewährt (Durchschnitt in Griechenland 46,5 %). So konnte fast 2.100 Menschen, die auf Grund physischer Verletzungen und Krankheiten oder psychischer Traumata besondere Bedürfnisse haben, dabei geholfen werden als besonders schutzbedürftig anerkannt zu werden. Dies bedeutet, dass sie Moria verlassen und auf das griechische Festland ziehen können, wo sie Zugang zu besserer Betreuung haben. Über 650 Menschen konnte bei ihrer Familienzusammenführung geholfen werden.

Da die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ehrenamtlich arbeiten, können die Kosten gering gehalten werden: Der finanzielle Aufwand für die Pro-bono-Beratung durch einen erfahrenen europäischen Asylrechtsanwalt liegt bei 25 € pro Beratung.

EUROPEAN LAWYERS IN LESVOS braucht dringend finanzielle Unterstützung um ihre Arbeit fortzusetzen – der Bedarf nach Rechtsberatung auf Lesbos ist größer als jemals zuvor und wächst ständig, denn fast täglich erreichen mehr Menschen Lesbos. Dieses Jahr sind bereits doppelt so viele Asylsuchende angekommen wie im selben Zeitraum des letzten Jahres.

Mit zusätzlichen finanziellen Mitteln können mehr Anwälte und Übersetzer das Team mit ihrer Arbeit unterstützen. Das ermöglicht es mehr Menschen zu helfen - konkret bedeutet das, dass mehr Menschen Asyl gewährt bekommen, mehr Menschen mit ihren Familien zusammengeführt werden und mehr kranke, verletzte und traumatisierte Menschen als besonders schutzbedürftig anerkannt werden.

Mit Ihrer Spende helfen Sie Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit zu schützen. Unter www.elil.eu/jetztspenden/ können Sie direkt spenden oder Sie überweisen Ihre Spende auf das unten genannte Konto:

Empfänger: European Lawyers in Lesvos gGmbH
Bank: Deutsche Bank, Otto-Suhr-Allee 6–16, 10585 Berlin
IBAN: DE95 1007 0024 0088 9998 00
SWIFT/BIC: DEUTDE3333

EUROPEAN LAWYERS IN LESVOS sind eine gemeinnützige Organisation. Spenden sind daher von der Steuer absetzbar.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Anzeige

GRUPPENVERSICHERUNG > KRANKENTAGEGELD

Mein Tipp als Gesundheitsexperte:

Unverzichtbar für Freiberufler: Die existenzielle Absicherung im Krankheitsfall

Die Krankentagegeld Spezialtarife für Einkommensausfälle

* mtl. Beitrag für eine(n) 35-jährige(n) Rechtsanwalt/-anwältin nach Spezialtarif KGT2R für 100 EUR Krankentagegeld ab dem 29. Tag für eine Absicherung von 3.000 EUR monatlich



Oder vorbeikommen: DKV Deutsche Krankenversicherung AG
Assessor jur. Michael Holl

Rudolf-Diesel-Str. 14, 85521 Riemerling michael.holl@ergo.de, Mobil 0160 3678702



Einfach anrufen:
08106 309684

Ich vertrau der DKV

Der Gesundheitsversicherer der ERGO

Aktuelles

Vorerst keine Verlagerung der Zivilkammern des LG München I aus dem Justizpalast

Der neue Justizminister, Georg Eisenreich (siehe auch Personalia S.21 in diesem Heft) hat unmittelbar nach seinem Amtsantritt die Pläne eines Umzugs der Zivilkammern des LG München I vorerst gestoppt und kündigt an, mit den Behördenleitern, Gerichtsvorständen und Personalvertretungen alle Optionen zur Deckung des bestehenden Raumbedarfs prüfen zu wollen. So soll eine für alle Beteiligten zufriedenstellende Lösung gefunden werden. Dies geht aus einer Email des Justizministers an die Bediensteten des LG München I zur Raumsituation im Justizpalast, die am 13.11. versandt wurde und dem MAV vorliegt, hervor.

Meldungen über den geplanten Umzug der Zivilkammern des Landgerichts München I hatten am 24. Oktober, kurz nach Druckbeginn der November-Ausgabe der Mitteilungen, für Überraschung gesorgt. Danach sollten 13 der 28 im Justizpalast ansässigen Zivilkammern den zentralen Justizstandort verlassen und in den möglichen neuen Standort, das ehemalige Siemensgebäude in der St.-Martin-Straße in Ramersdorf umziehen. Begründet war dies im erhöhten Platzbedarf des Justizministeriums und dem geplanten Einzug des wieder eingeführten Bayerischen Obersten Landesgerichts.

Dass nun ausgerechnet die Zivilsenate des Landgerichts München I, mit erheblichem Publikumsverkehr und mehr als 100 Verhandlungen pro Woche, weichen sollten, sorgte für Unverständnis. Zumal in den geplanten neuen Räumen noch keinerlei Säle für öffentliche Verhandlungen vorhanden waren.

Der Münchener Anwaltverein e.V. sprach sich umgehend entschieden gegen die geplante Verlagerung des Landgerichts München I nach Ramersdorf aus. Bereits kurz nach Bekanntwerden der Umzugspläne wurden seitens des MAV erste Gespräche mit dem zuständigen Abteilungsleiter im Ministerium geführt.

Protest gegen eine Verlegung aus der Stadtmitte nach München-Ramersdorf kam aus den Reihen der Richter ebenso, wie aus der Anwaltschaft und von der Anwaltskammer. In einem Schreiben vom 29.10.2018 an den Staatsminister der Justiz betonte der Präsident der RAK München, RA Michael Then, die „Abträglichkeit“ dieser Überlegungen für das Ansehen sowie für die Wertigkeit der Justiz in München und im Freistaat Bayern.

Der geplante Umzug war auch im Landtag angekommen. Die Bayerische SPD Landtagsfraktion appellierte an das Justizministerium, die Verlegung der Zivilkammern nach Ramersdorf zu überdenken und mahnte eine sachgerechte Entscheidung an. Gerichte müssten im Justizpalast bleiben - in einer gewachsenen Struktur, bürgernah und verkehrsgünstig, forderte SPD Fraktionsschef Horst Arnold laut Pressemitteilung vom 31. Oktober 2018. Er warnte zudem vor hohen und unnötigen Kosten, insbesondere im Hinblick auf die erst vor kurzem renovierten Sitzungssäle im Justizpalast, die dann leer stünden oder gar rückgebaut werden müssten. Auch wies er auf die vielen vom Umzug betroffenen Anwälte hin, die sich in teuren Büros rund um den Justizpalast angesiedelt hätten. Anwaltschaft und Rechtssuchende müssten künftig lange Wege durch die Stadt in Kauf nehmen.

Der Grünen Abgeordnete Martin Runge, Mitglied des Rechtsausschusses, hat einem Bericht der SZ zufolge in einem Brief an den Justizminister angefragt, wie die Räume im Justizpalast künftig genutzt werden sollen. Dort, wo in der Justiz viel Publikumsverkehr herrsche, sei der Standort Stadtmitte angesagt. Zudem vermisste er Beteiligung und Transparenz beim Agieren des Justizministeriums.

Es bleibt nun abzuwarten was die eingangs zitierte Prüfung des Raumbedarfs ergibt und welche für alle Beteiligten zufriedenstellende Lösung dann letztlich gefunden werden kann.

(Quellen: Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Pressestelle; Sueddeutsche.de; RAK München, PM vom 30.10.2018; SPD Landtagsfraktion Bayern, PM vom 31.10. 2018)

BGH: Syndikusrechtsanwalt kann auch im öffentlichen Dienst tätig sein

Ein Syndikusrechtsanwalt, der für einen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber tätig ist? Das kann zusammen passen – wenn der Syndikusrechtsanwalt nicht hoheitlich tätig wird. Das hat der Anwaltssenat des Bundesgerichtshofs in gleich zwei Grundsatzurteilen entschieden. Er hat zugleich eine weitere Rechtsfrage geklärt: Die Tätigkeit als interner Datenschutzbeauftragter könne anwaltliche Tätigkeit sein. Mehr dazu im Anwaltsblatt unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/news/bgh-syndikusrechtsanwalt-kann-auch-im-oeffentlichen-dienst-taetig-sein>.

EuGH: Austausch gerichtlicher Dokumente nur noch papierlos

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) setzt mit Wirkung zum 1. Dezember 2018 auf einen verpflichtenden elektronischen Austausch von Verfahrensschriftstücken über e-Curia, wie er in seiner Pressemitteilung Nr. 157/18 (<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2018-10/cp180157de.pdf>) vom 17. Oktober 2018 erklärt. Dies gilt für alle Parteien, sowohl für die Vertreter der Parteien untereinander als auch für den Schriftverkehr mit dem Europäischen Gerichtshof bzw. dem Gericht und alle Arten von Verfahren einschließlich Eilverfahren. Bestimmte Ausnahmen gelten jedoch im Hinblick auf die Wahrung des Rechts auf Zugang zu den Gerichten, insbesondere wenn sich die Nutzung von e-Curia als technisch unmöglich erweist oder wenn Prozesskostenhilfe von einer nicht anwaltlich vertretenen Person beantragt wird.

Der EuGH hat sich aufgrund der positiven Erfahrungen und der steigenden Nutzerzahlen seit der Einführung dieser Übertragungsart im Jahr 2011 nun zu diesem verpflichtenden Schritt entschieden und erhofft sich dadurch noch effizientere Verfahren. Rechtsanwältinnen und Bevollmächtigte, die regelmäßig vor dem EuGH auftreten und noch nicht über ein e-Curia-Zugangskonto verfügen sind aufgefordert, mittels des entsprechenden Formulars die Eröffnung eines Zugangskontos zu beantragen.

Das Formular und Informationen finden Sie unter https://curia.europa.eu/jcms/jcms/P_78957.

(Quelle: EuGH, PM 157/18, <https://curia.europa.eu>)

Beantragen Sie jetzt Ihre DAV-Fortbildungsbescheinigung für das Jahr 2018!

Der DAV stellt für seine Mitglieder die Fortbildungsbescheinigung, die in einer Urkunde die eingereichten Fortbildungen einzeln ausweist, kostenfrei aus. Sie müssen uns nur nachweisen, dass Sie sich im Jahr 2018 15 Stunden fortgebildet haben. Die Fortbildung im Selbststudium werden im Umfang von 5 Zeitstunden anerkannt.

Jährlich erhalten mehr als 10.000 Mitglieder die Bescheinigung und dokumentieren damit ihre anwaltliche Qualität. Ihre Vorteile: Inhaber der Fortbildungsbescheinigung werden in der Deutschen Anwaltskunft besonders ausgewiesen.

Weitere Informationen und den aktuellen Antrag für die Fortbildungsbescheinigung 2018 finden Sie unter <https://anwaltverein.de/de/fortbildung/fortbildungsbescheinigung/downloads>.

Digitale Anwaltschaft

Warnung vor Fake-E-Mails – auch der MAV e.V. und seine GmbH betroffen

Anfang November gab es erneut eine Welle von Fake-Mails. Auch wir waren betroffen. E-Mails, die vermeintlich vom Münchener Anwaltverein oder seiner GmbH stammen waren in Umlauf. Anhand der Absenderadressen war nicht immer auf den ersten Blick zu erkennen, dass weder der Verein noch die MAV GmbH der Versender waren. Der Betreff bezog sich jeweils auf „Ihre Rechnung“, „Rechnungskorrektur“, „Auftragsbestätigung und Rechnung vom 08/11/2018“ oder „Ihre Rechnung & Lieferbestätigung“. Die E-Mails enthalten Text, sowohl in deutscher als auch zum Teil in englischer Sprache, jeweils **ohne persönliche Anrede, ohne korrekte Signatur**. Die am Ende der E-Mail angegebene Signatur enthält Telefonnummern mit auswärtiger Vorwahl, die nichts mit dem Verein zu tun haben. Im Anhang befindet sich ein Word-Dokument. **Diese E-Mails stammen nicht vom Münchener Anwaltverein e.V. oder der MAV GmbH. Sie wurden auch nicht von den Servern des Vereins oder der GmbH verschickt. Bitte öffnen Sie den Anhang dieser E-Mails nicht, sondern löschen Sie sie umgehend.** Weder der Münchener Anwaltverein e.V. noch die MAV GmbH verschickt ohne vorherige Absprache **Rechnungen** ohne persönliche Anrede per E-Mail. Rechnungen oder Anmeldebestätigungen

werden nur in Ausnahmen als pdf per E-Mail verschickt, niemals **als Word-Dokument**. Unsere E-Mails enthalten immer eine aussagekräftige Signatur mit allen nötigen Angaben.

beA: Sicherheit

Karte entfernen beendet beA-Sitzung nicht

Das bloße Entfernen der beA-Karte aus dem Kartenleser beendet die beA-Anwendung nicht und schützt daher nicht davor, dass unbefugte Dritte beim Verlassen des Arbeitsplatzes mit geöffneter Anwendung Zugriff auf das beA haben.

Da es bei einigen Vorgängen erforderlich sein kann, die beA-Karte zu wechseln, z.B. bei der Anmeldung eines Zweit-Sicherheits-Tokens oder wenn mit der Signaturkarte eines anderen Zertifizierungsdiensteanbieters eine qualifizierte elektronische Signatur angebracht werden soll, bleibt die Anwendung auch beim Entfernen der Karte aktiv. Daher sollte sich der Anwender beim Verlassen des Arbeitsplatzes abmelden und die Karte aus dem Kartenleser entfernen.

(Quelle: BRAK, Der Newsletter zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach, Ausgabe 22/2018 v. 18.10.2018)

Interessante Informationen, Tipps und Tricks rund um die Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs bietet der beA-Newsletter der Bundesrechtsanwaltskammer. Sie finden alle Ausgaben unter: <https://www.brak.de/bea-newsletter/>

Anzeige

ISDN

ENDE!!!

Kein Grund zur Panik! Wir helfen Ihnen bei der Umstellung!

KEINE NEUE TELEFONANLAGE! → Komplette aus der Cloud

ÜBERALL ERREICHBAR! → Ob im Büro, Home-Office oder unterwegs – überall unter derselben Nummer

HOHES EINSARPOTENTIAL! → Bis zu 50% → Keine Vertragsbindung

SICHER & EINFACH! → Rechenzentrum → Einfache Bedienung

NFON – die Telefonanlage der neuen Generation:

- ✓ NFON ist umfangreicher als Ihre bisherige Telefonanlage – zu einem deutlich geringeren Preis.
- ✓ NFON ist rundum sicher und „Made in Germany“.
- ✓ NFON ist leistungsfähiger, flexibler und günstiger als andere Lösungen auf dem Markt.

Alles, was Sie dafür brauchen, ist ein Internetanschluss.

Anrufen statt Anschluss verpassen: **08165 94 06-0**

Gemeinsam finden wir die perfekte Lösung, wie Sie von der Umstellung profitieren.
Rufen Sie mich an!

Ihr Ansprechpartner: **Philipp Treffer**
Mail: nfon@jurteam.de

brück+partner

Das IT-Systemhaus für Rechtsanwälte

www.jurteam.de

Spam, Phishing und Co.:

Betrüger finden immer neuen Vorwand

Mitte Oktober waren nach Berichten des Phishing-Radars der Verbraucherzentrale vermehrt E-Mails im Namen diverser Banken, wie z.B. der Commerzbank in Umlauf, die zur Aktualisierung der Kundendaten aufriefen. Nachdem bisher häufig die DSGVO als Vorwand dafür diente, ist es aktuell der bevorstehende Brexit, der neue Nutzungsregularien in Kraft setzen würde oder der Bank auferlegte Sorgfaltspflichten auf Grund des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes. In allen Fällen wird der E-Mail-Empfänger dazu aufgefordert über einen Button oder einen Link zu einem Datenformular zu gelangen und dies zur Bestätigung der Kundendaten auszufüllen.

Immer wieder warnen seriöse Unternehmen und betonen, ihre Kunden nicht per E-Mail zum Abgleich der Daten aufzufordern. E-Mails die auf Links verweisen, in denen Sie um persönliche Daten gebeten werden, sollten umgehend gelöscht werden.

(Quellen: Phishing Radar der Verbraucherzentrale)

10 |

Gebührenrecht

Nochmals zur Reisekostenerstattung

In der Ausgabe August/September der MAV-Mitteilungen hatten wir auf die Entscheidung des BGH vom 9. 5. 2018 – I ZB 62/17 (AGS 2018, 319 = NJW 2018, 2572) hingewiesen. Der BGH hatte mit dieser Entscheidung die in der obergerichtlichen Rechtsprechung bis dato strittige Rechtsfrage entschieden, inwieweit die Reisekosten eines Anwalts außerhalb des Gerichtsbezirks zu erstatten sind, wenn dessen Hinzuziehung nicht notwendig war.

Ausgehend von dem Grundsatz, dass die Reisekosten eines im Gerichtsbezirk niedergelassenen Anwalts stets und ohne Notwendigkeitsprüfung zu erstatten sind (§ 91 Abs. 2 S. 1 ZPO), hat der BGH klargestellt, dass bei der Beauftragung eines Anwalts außerhalb des Gerichtsbezirks die Reisekosten auch bei fehlender Notwendigkeit zu erstatten sind, und zwar bis zur höchstmöglichen Entfernung innerhalb des Gerichtsbezirks.

Da die Vorinstanz OLG Frankfurt (Beschl. v. 19. 6. 2017 – 6 W 33/17, Jur-Büro 2017, 426) die Erstattungsfähigkeit grundsätzlich abgelehnt hatte, konnte der BGH in der Sache nicht abschließend entscheiden. Da er kein Tatsachenrichter ist, konnte er keine Feststellungen zu den höchstmöglichen Entfernungen treffen und musste deshalb den Beschluss der Vorinstanz aufheben und zur erneuten Entscheidung zurückverweisen.

Das OLG Frankfurt hat zwischenzeitlich in dem zurückverwiesenen Verfahren entschieden und die höchstmöglichen Entfernungen ermittelt (Beschl. v. 11. 9. 2018 – 6 W 33/17).

Insoweit bestand dann im weiteren Festsetzungsverfahren Streit, auf welchen Gerichtsbezirk abzustellen sei.

Das OLG Frankfurt hat zutreffenderweise klargestellt, dass die Berechnung der höchstmöglichen Entfernung für jede Instanz gesondert vorzunehmen ist. In jeder Instanz ist also zu prüfen, wie hoch die höchstmögliche Entfernung im jeweiligen Gerichtsbezirk ist. Im Rahmen der Kostenfestsetzung sind daher die Entfernungen für mehrere Instanzen jeweils gesondert zu ermitteln und zu berechnen. Daher können die erstattungsfähigen Reisekosten je nach Instanz divergieren.

Beispiel 1:

Der Anwalt hat seine Kanzlei in München und wird vor dem AG Traunstein beauftragt. Hieran schließt sich dann die Berufung vor dem LG Traunstein an.

Ausgehend davon, dass die Hinzuziehung des Münchener Anwalts nicht notwendig war, sind seine Reisekosten aber zu erstatten bis zur höchstmöglichen Entfernung im jeweiligen Gerichtsbezirk.

Das bedeutet, dass in erster Instanz die tatsächlichen Reisekosten (München - Traunstein und zurück, 2 x 110 km) einschließlich Abwesenheitsgeld und sonstigen Kosten zu erstatten sind bis zur höchstmöglichen Entfernung im Bezirk des Amtsgerichts Traunstein, also (Reit im Winkl - Traunstein und zurück, 2 x 40 km).

Im Berufungsverfahren vor dem Landgericht Traunstein wären die tatsächlichen Reisekosten sogar zu erstatten bis zu einer Entfernung in Höhe von (Feldkirchen-Westerham - Traunstein und zurück, 2 x 77 km).

Beispiel 2:

Der Anwalt hat seine Kanzlei in München und wird vor dem Amtsgericht Augsburg beauftragt. Hieran schließt sich dann die Berufung vor dem LG Augsburg an.

Ausgehend davon, dass die Hinzuziehung des Münchener Anwalts nicht notwendig war, sind seine Reisekosten zu erstatten bis zur höchstmöglichen Entfernung im jeweiligen Gerichtsbezirk.

Das bedeutet, dass in erster Instanz die tatsächlichen Reisekosten (München - Augsburg und zurück, 2 x 80 km) einschließlich Abwesenheitsgeld und sonstige Kosten zu erstatten sind bis zur höchstmöglichen Entfernung im Bezirk des Amtsgerichts Augsburg, also (Altenmünster - Augsburg und zurück, 2 x 39 km).

Im Berufungsverfahren vor dem Landgericht Augsburg wären die tatsächlichen Reisekosten sogar in voller Höhe zu erstatten, da es im Landgerichtsbezirk Augsburg weitere Entfernungen gibt (Fremdingen - Augsburg, 92 km) als (Augsburg - München).

Möglich ist auch, dass der Anwalt nur in erster Instanz seine Kanzlei außerhalb des Gerichtsbezirks hat, in zweiter Instanz aber bereits im Gerichtsbezirk.

Beispiel 3:

Der Anwalt hat seine Kanzlei in Erding und wird in erster Instanz vor dem Landgericht Ingolstadt tätig und sodann im Berufungsverfahren vor dem OLG München.

In erster Instanz sind seine tatsächlichen Reisekosten (Erding - Ingolstadt, 2 x 83 km) zu erstatten bis zur höchstmöglichen Entfernung innerhalb des Landgerichtsbezirks Ingolstadt, also in Höhe von (Ingolstadt - Jetzendorf und zurück, 2 x 61 km).

In zweiter Instanz sind seine Reisekosten dagegen in vollem Umfang erstattungsfähig, da Erding zum OLG-Bezirk München gehört und damit die Kanzlei des Anwalts im Gerichtsbezirk liegt.

Fazit:

1. Bei dem Kostenfestsetzungsantrag sind hinsichtlich der Reisekosten eines nicht notwendigen Anwalts außerhalb des Gerichtsbezirks zunächst einmal die tatsächlichen Kosten zu ermitteln.
2. Sodann ist dann für jede Instanz gesondert zu fragen.
 - a) Liegt die Kanzlei im Gerichtsbezirk – dann sind die tatsächlichen Reisekosten in voller Höhe erstattungsfähig.

- b) Liegt die Kanzlei nicht im Gerichtsbezirk – dann ist auf die höchstmögliche Entfernung dieses Gerichtsbezirks abzustellen und wie folgt weiter zu differenzieren:
- aa) Liegt die Kanzlei des Anwalts näher an dem betreffenden Gericht als der weitest entfernte Ort im Gerichtsbezirk, sind die tatsächlichen Reisekosten in voller Höhe erstattungsfähig.
 - bb) Liegt der Sitz der Kanzlei weiter entfernt als der höchst mögliche Ort, werden die Reisekosten bis zur höchstmöglichen Entfernung erstattet.

Höhere Reisekosten, als tatsächlich angefallen, können selbstverständlich nie festgesetzt und erstattet werden.

Zu den höchstmöglichen Entfernungen innerhalb aller deutschen Gerichtsbezirke siehe die unter http://wp12264852.server-he.de/2018/Reisekostentabelle_2018_4_Auflage.pdf abrufbare Reisekostentabelle.

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

Interessante Entscheidungen

AG München: Krippenplatzkündigung

Die vorformulierte Kündigungsfrist in Krippenverträgen von sechs Monaten wird hier als unangemessen lang und damit als unwirksam angesehen.

Das Amtsgericht München wies am 24.10.2018 die Klage eines Kinderkrippenbetreibers auf Zahlung des Betreuungsentgelts von 2006,02 € für die Monate März und April 2018 zurück.

Das beklagte Ehepaar unterschrieb am 31.07.2017 einen Betreuungsvertrag für ihren Sohn. Dieser sieht für den streitgegenständlichen Zeitraum eine Betreuung des Kindes gegen monatliche Betreuungskosten in Höhe von 995,00 € vor.

Ziffer 5.1 des Betreuungsvertrags lautet wörtlich:
„Eine Kündigung vor Vertragsbeginn am 01.10.2017 ist ausgeschlossen. Danach können die Eltern/Personensorgeberechtigten und die (...) GmbH den Betreuungsvertrag mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsersten kündigen. Ab dem 01.09.2018 können die Eltern/Personensorgeberechtigten und die (...) GmbH den Betreuungsvertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsersten kündigen. Über die Wahrung der Kündigungsfrist entscheidet der Eingang der schriftlichen Kündigung.“

Am 31.01.2018 kündigten die Beklagten den Betreuungsvertrag schriftlich mit sofortiger Wirkung, vorsorglich zum nächstmöglichen Termin. In der Kündigungsbestätigung wies die Klägerin auf die Kündigungsfrist von sechs Monaten hin, teilte mit, dass sie kulanterweise die Kündigungsfrist auf drei Monate reduziere und bestätigte die Kündigung zum 30.04.2018. Entsprechend verlangt die Klägerin das vereinbarte Betreuungsentgelt bis einschließlich April 2018. Die Beklagten lehnten außergerichtlich eine Zahlung für die Monate März 2018 und April 2018 ab.

Die Klägerin ist der Ansicht, die Beklagten seien verpflichtet das vereinbarte Betreuungsentgelt für die Monate März und April 2018 zu bezahlen.

Die Beklagten sind der Ansicht, die vorformulierte sechsmonatige Kündigungsfrist sei unwirksam. Daher gelte die allgemeine gesetzliche Regelung für Dienstverhältnisse mit der Folge, dass der Vertrag durch die Kündigung zum 28.02.2018 beendet worden sei.



Münchener AnwaltVerein e.V.

Auf ein Neues ...



*Einladung zum
Neujahrsempfang 2019*

*Donnerstag, den 24. Januar 2019
ab 11.00 Uhr*

**im Künstlerhaus - Festsaal
Lenbachplatz 8 (Eingang Maxburgstraße)**

**Alle Mitglieder sind herzlichst
eingeladen!**

**Faxanmeldung bis 17. Januar 2019
unter 089 / 55 02 70 06 erbeten.**

Aber auch spontane Mitglieder sind willkommen.

Der zuständige Richter am Amtsgericht München gab den Beklagten Recht.

In nicht direkt auf diesen Vertragstyp anwendbaren gesetzlichen Vorschriften sei eine Dreimonatsfrist genannt, die zumindest eine erste Orientierung auch für die Angemessenheit der hier zu prüfenden Frist gäbe. „Vorliegend hat die Klägerin (...) keine hinreichenden Gründe genannt, weshalb sie für die Durchsetzung ihrer grundsätzlich nachvollziehbaren Planungsbedürfnisse auf eine Kündigungsfrist von sechs Monaten angewiesen ist. Im Gegenteil hierzu zeigt sowohl der praktische Umgang der Klägerin mit dem vorliegenden Fall sowie die ab dem 01.09.2018 vertraglich vorgesehene Kündigungsfrist von drei Monaten, die die Klägerin auch sonst in ihren Verträgen anwendet, dass der Klägerin auch eine dreimonatige Kündigungsfrist für ihre Planungsbedürfnisse offensichtlich ausreicht. Nachvollziehbare Anhaltspunkte dafür, wieso vorliegend zunächst eine doppelt so lange Frist erforderlich sein soll, sind weder vorgetragen noch ersichtlich.“(...)

Ein Ersatz der unwirksamen Klausel durch eine fiktive gerade noch angemessene Klausel, hier also in der Form einer Dreimonatsfrist, ist laut Gesetz ausgeschlossen, um von der Verwendung einseitig benachteiligender Klauseln abzuhalten. Als Ersatz sollen vielmehr die allgemeinen gesetzlichen Regelungen gelten. Deswegen führt die Unwirksamkeit der vorformulierten Kündigungsfrist zur Anwendbarkeit der allgemeinen Vorschrift für die Kündigung von Dienstverträgen (§ 621 Nr. 3 BGB) und damit zu einer Beendigung des Vertrages schon Ende Februar 2018.

Urteil des Amtsgerichts München vom 24.10.2018
Aktenzeichen 242 C 12495/18
Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

(Quelle: AG München, PM 89 vom 02. November 2018)

AG München: Geänderter Abflugort kann Reisemangel sein

Das Amtsgericht München verurteilte am 15.01.2018 den beklagten Münchner Reiseveranstalter zur Zahlung von 45,77 € nebst anteiligen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten von 83,45 € und 15 Prozent der Verfahrenskosten an den Kläger.

Der Berliner Kläger buchte bei der Beklagten für sich, seine Frau und seine Kinder eine Pauschalreise in die Türkei für den Zeitraum 03.06.2017 bis 11.06.2017 zum Gesamtpreis von 2.746,- €. Es wurden folgende Flugdaten vereinbart: Hinflug: 03.06.2017, 15:30 Uhr ab Flughafen Berlin Schönefeld, 19:40 Uhr an Flughafen Antalya. Die Fluginformationen waren in der Buchungsbestätigung der Beklagten mit folgendem Hinweis versehen: „Details & Flugzeiten unverbindlich“. Im Mai 2017 informierte die Beklagte den Kläger darüber, dass sich die Flugdaten wie folgt geändert hätten: Hinflug: 03.06.2017, 14:45 Uhr ab Flughafen Leipzig, 19:00 Uhr an Flughafen Antalya. Der Kläger hat einen Hund, für den er vom 03.06.2017 bis 11.06.2017 einen Platz in einer Hundepension in der Nähe des Flughafens Berlin-Schönefeld gebucht hatte. Der Kläger musste den Hund bereits am 02.06.2017 in der Hundepension abgeben, da die Tiere dort nur ab 09:00 Uhr abgegeben werden können, und der Kläger am 03.06.2017 um 09:30 Uhr bereits die Anreise zum Flughafen Leipzig antreten musste. Hierdurch sind dem Kläger zusätzliche Kosten in Höhe von 19,- € entstanden.

Der Kläger teilte der Beklagten mit Schreiben vom 02.06.2017 mit, dass er mit den geänderten Flugdaten nicht einverstanden sei, und unterbreitete der Beklagten ein Vergleichsangebot hinsichtlich einer Entschädigung, das die Beklagte ablehnte.

Der Kläger und seine Familie führten sodann die Reise mit den geänderten Flugdaten durch.

Der Kläger erklärte in der mündlichen Verhandlung, dass er die Reise nie gebucht hätte, wenn die geänderten Flugdaten von Anfang so feststanden hätten. Hätte er die Reise ab Leipzig gebucht, wäre die Reise um 500,- € günstiger gewesen. Er hätte die Reise auch nach Änderung der Flugdaten storniert, wenn es nicht so kurzfristig gewesen wäre. Aufgrund des unterschiedlichen Abflugs- und Ankunftsorts habe er sich darum kümmern müssen, dass ihn und seine Familie jemand abhole. Er meint, dass die Änderung des Abflugflughafens und der Flugzeiten einen Mangel darstelle, der eine Minderung in Höhe von 100% des Reisepreises für den ersten und den letzten Reisetag rechtfertige. Zudem stünde ihm ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 19,- € für die zusätzlichen Hundepensionskosten zu.

Die Beklagte hält die Klage für unbegründet.

Der zuständige Richter am Amtsgericht München gab dem Kläger nur zu einem geringen Teil Recht und wies die Klage im Übrigen ab.

„Das Gericht ist der Auffassung, dass eine Verlegung des Abflugortes einen Reisemangel darstellt. (...) Reisende wählen zum einen bewusst einen Abflugort aus, der für sie günstig ist. Zum anderen stellen sie sich im Rahmen ihrer Planung auf den vereinbarten Abflugort ein, planen die Anreise, informieren sich über die örtlichen Begebenheiten wie beispielsweise Parkmöglichkeiten. Es handelt sich um einen wesentlichen Bestandteil der Reise. Für den Reisemangel hält das Gericht eine Minderung in Höhe von 15 % eines Tagesreisepreises für angemessen. Bei der Bemessung der Minderung war zu berücksichtigen, dass lediglich ein Reisetag, nämlich der 03.06.2017, durch die Änderung des Abflug-Flughafens betroffen war, und es sich bei diesem Tag ohnehin um einen Reisetag handelte. Der Zielflughafen wurde durch die ebenfalls leicht veränderte Flugzeit 40 Minuten früher erreicht. Ferner war zu berücksichtigen, dass der in Berlin wohnhafte Kläger - auch wegen der zusätzlichen Verlegung des Abfluges um 45 Minuten - eine um wenige Stunden verlängerte Anreise zum Abflugort hatte. Weitere Unannehmlichkeiten ergaben sich dadurch, dass der Abreiseort nicht dem Ankunftsort entsprach. Zusätzliche Kosten für die Anreise sind dem Kläger nicht entstanden, da die streitgegenständliche Reise ein „Rail&Fly“-Ticket beinhaltete, also die kostenlose Anreise mit der Deutschen Bahn. Die Nachruhe des Klägers wurde durch die Änderung des Abflugortes nicht gestört.“ Deswegen stelle auch die Änderung der Abflugzeit keinen Reisemangel dar.

„Die Unterbringung des Hundes des Klägers während der Reisezeit war nicht Vertragsgegenstand der streitgegenständlichen Reise und fällt nicht in den Schutzbereich des Reisevertragsrechts.“

Urteil des Amtsgerichts München vom 15.01.2018
Aktenzeichen 154 C 19092/17

Das Urteil ist nach Zurückweisung der Berufung vom 19.7.18 rechtskräftig.

(Quelle: AG München, PM 78 vom 28. September 2018)

BFH: Steuerabzug einer bis zum 10. Januar geleisteten Umsatzsteuervorauszahlung für das Vorjahr erleichtert

Umsatzsteuervorauszahlungen, die innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf des Kalenderjahres gezahlt werden, sind auch dann im Vorjahr steuerlich abziehbar, wenn der 10. Januar des Folgejahres auf einen Sonnabend oder Sonntag fällt. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 27. Juni 2018 X R 44/16 entgegen einer allgemeinen Verwaltungsanweisung entschieden.

Grundsätzlich sind Betriebsausgaben und Werbungskosten in dem Kalenderjahr abzusetzen, in dem sie geleistet worden sind. Ausnahms-

weise gelten regelmäßig wiederkehrende Ausgaben, die beim Steuerpflichtigen kurze Zeit, d.h. zehn Tage, nach Beendigung des Kalenderjahres angefallen sind, gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) als in dem Kalenderjahr abgefließen, zu dem sie wirtschaftlich gehören. Sie können damit bereits in diesem Jahr abgezogen werden. Auch die vom Unternehmer an das Finanzamt (FA) gezahlte Umsatzsteuer ist eine Betriebsausgabe, die dieser Regelung unterliegt.

Im Streitfall hatte die Klägerin die Umsatzsteuervorauszahlung für Dezember 2014 am 8. Januar 2015 geleistet und diese Zahlung unter Bezugnahme auf § 11 Abs. 2 Satz 2 EStG als Betriebsausgabe des Jahres 2014 geltend gemacht. Das FA meinte demgegenüber, diese Vorschrift sei nicht anzuwenden. Die Klägerin habe zwar innerhalb des Zehn-Tages-Zeitraums geleistet, die Umsatzsteuervorauszahlung müsse aber auch innerhalb dieses Zeitraums fällig gewesen sein. Daran fehle es. Die Vorauszahlung sei wegen § 108 Abs. 3 der Abgabenordnung (AO) nicht am Sonnabend, dem 10. Januar 2015, sondern erst an dem folgenden Montag, dem 12. Januar 2015 und damit außerhalb des Zehn-Tages-Zeitraums fällig geworden.

Der BFH gab der Klägerin Recht und gewährte den Betriebsausgabenabzug für 2014. Auch wenn man fordere, dass die Umsatzsteuervorauszahlung innerhalb des Zehn-Tages-Zeitraums fällig sein müsse, sei diese Voraussetzung im Streitfall erfüllt. Denn bei der Ermittlung der Fälligkeit sei allein auf die gesetzliche Frist des § 18 Abs. 1 Satz 4 des Umsatzsteuergesetzes abzustellen, nicht hingegen auf eine mögliche Verlängerung der Frist gemäß § 108 Abs. 3 AO. Diese Verlängerung sei im Zusammenhang mit § 11 Abs. 2 EStG nicht anwendbar, da es sich um eine Zufluss- und Abflussfiktion, nicht aber um eine Frist handele, so dass sich die Frage nach einer Verlängerung erübrige.

Mit seiner Entscheidung wendet sich der BFH gegen die Auffassung des Bundesministeriums der Finanzen (Amtliches Einkommensteuer-Handbuch 2017 § 11 EStG H 11, Stichwort Allgemeines, "Kurze Zeit"). Das Urteil ist immer dann von Bedeutung, wenn der 10. Januar auf einen Sonnabend oder Sonntag fällt, das nächste Mal somit im Januar 2021.

Urteil vom 27.6.2018 X R 44/16

(Quelle: BFH PM Nr. 54/18 vom 24. Oktober 2018)

BFH: Abzug von Refinanzierungszinsen für notleidende Gesellschafterdarlehen

Verzichtet ein Gesellschafter unter der auflösenden Bedingung der Besserung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft auf sein Gesellschafterdarlehen, um deren Eigenkapitalbildung und Ertragskraft zu stärken, sind bei ihm weiterhin anfallende Refinanzierungszinsen nicht als Werbungskosten im Zusammenhang mit früheren Zinseinkünften abziehbar, wie der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 24. Oktober 2017 VIII R 19/16 entschieden hat. Die nunmehr durch die Beteiligungserträge veranlassten Refinanzierungszinsen sind vielmehr nur auf Antrag zu 60 % als Werbungskosten abziehbar.

Nimmt für die Veranlassungszeiträume ab 2009 ein mindestens zu 10 % am Stammkapital beteiligter Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft ein Darlehen bei einer Bank auf, um selbst ein verzinsliches Gesellschafterdarlehen an die Kapitalgesellschaft auszureichen, sind die Schuldzinsen für das Refinanzierungsdarlehen grundsätzlich als Werbungskosten durch die Erträge aus dem Gesellschafterdarlehen (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 des Einkommensteuergesetzes –EStG–) veranlasst. Diese Werbungskosten können ohne die Beschränkungen des ansonsten geltenden Werbungskostenabzugsverbots (§ 20 Abs. 9, 2. Halbsatz EStG) bei den tariflich besteuerten Kapitaleinkünften des Gesellschafters abgezogen werden (§ 32d Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 Buchst. b Satz 1, § 32d Abs. 2 Nr. 1

Feiern Sie mit unseren Stammdozenten

10 Jahre

Rechtsfachwirtekurse

Die ersten 5 Anmeldungen erhalten einen Jubiläumrabatt von

100,00 € zusätzlich zum Frühbucherrabatt

(Berücksichtigung nach Eingang der verbindlichen Anmeldung)

www.rechtsfachwirt-muenchen.de

Satz 2 EStG). Dies gilt, wie der BFH jetzt klargestellt hat, auch, wenn die Kapitalgesellschaft die geschuldeten Zins- und Tilgungszahlungen aus dem Gesellschafterdarlehen nicht erbringt.

Verzichtet der Gesellschafter aber gegenüber der Kapitalgesellschaft auf sein Gesellschafterdarlehen gegen Besserungsschein, kann dies für Schuldzinsen, die auf das Refinanzierungsdarlehen gezahlt werden, bis zum Eintritt des Besserungsfalles zu einem Wechsel des Veranlassungszusammenhangs der Aufwendungen weg von den Kapitalerträgen aus dem Gesellschafterdarlehen hin zu den Beteiligungserträgen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG führen. Ein solcher Wechsel des Veranlassungszusammenhangs tritt insbesondere ein, wenn der Gesellschafter durch den Verzicht auf Zins- und Tilgungsansprüche aus dem Gesellschafterdarlehen die Eigenkapitalbildung und Ertragskraft der Gesellschaft stärken will. Der Wechsel des Veranlassungszusammenhangs hat zur Folge, dass die Schuldzinsen aus dem Refinanzierungsdarlehen nunmehr dem Werbungskostenabzugsverbot des § 20 Abs. 9, 2. Halbsatz EStG unterliegen.

Um wenigstens 60% der Refinanzierungszinsen abziehen zu können, muss der Gesellschafter spätestens mit Abgabe der Einkommensteueranmeldung für das Jahr des Forderungsverzichts gemäß § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG die Anwendung des sog. Teileinkünfteverfahrens (§§ 3 Nr. 40, 3c Abs. 2 EStG) für die Dividenden aus der Kapitalgesellschaft und die damit im Zusammenhang stehenden Werbungskosten beantragen, was im Streitfall nicht erfolgt war. Dies sollte zur Vermeidung von Nachteilen in der Sanierungspraxis bedacht werden.

Urteil vom 24.10.2017 VIII R 19/16

(Quelle: BFH PM Nr. 56/18 vom 31. Oktober 2018)

BAG: Entschädigung wegen Benachteiligung aufgrund der Religion

Die Parteien streiten über die Zahlung einer Entschädigung wegen einer Benachteiligung wegen der Religion. Der Beklagte ist ein Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland. Er schrieb am 25. November 2012 eine auf zwei Jahre befristete Stelle eines Referenten/einer Referentin (60%) aus. Gegenstand der Tätigkeit sollten schwerpunktmäßig die Erarbeitung des Parallelberichts zum deutschen Staatenbericht zur Umsetzung der UN-Antirassismuskonvention durch Deutschland sowie Stellungnahmen und Fachbeiträge und die projektbezogene Vertretung der Diakonie Deutschland gegenüber der Politik, der Öffentlichkeit und Menschenrechtsorganisationen sowie die Mitarbeit in Gremien sein. Der Parallelbericht sollte in Beratung mit Menschenrechtsorganisationen und weiteren Interessenträgern erstellt werden. In der Stellenausschreibung heißt es ferner: „Die Mitgliedschaft in einer evangelischen oder der ACK angehörenden Kirche und die Identifikation mit dem diakonischen Auftrag setzen wir voraus. Bitte geben Sie Ihre Konfession im Lebenslauf an.“ Die konfessionslose Klägerin bewarb sich mit Schreiben vom 29. November 2012 auf die Stelle. Sie wurde nicht zu einem Vorstellungsgespräch ein-

geladen. Der Beklagte besetzte die Stelle mit einem evangelischen Bewerber. Die Klägerin hat mit ihrer Klage die Zahlung einer Entschädigung nach § 15 Abs. 2 AGG iHv. mindestens 9.788,65 Euro verlangt. Sie ist der Ansicht, der Beklagte habe sie entgegen den Vorgaben des AGG wegen der Religion benachteiligt. Sie habe die Stelle wegen ihrer Konfessionslosigkeit nicht erhalten. Der Beklagte hat eine Benachteiligung der Klägerin wegen der Religion in Abrede gestellt; jedenfalls sei die Benachteiligung nach § 9 Abs. 1 AGG* gerechtfertigt. Das Arbeitsgericht hat der Klägerin eine Entschädigung iHv. 1.957,73 Euro zugesprochen. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage insgesamt abgewiesen.

Die Revision der Klägerin hatte vor dem Achten Senat des Bundesarbeitsgerichts teilweise Erfolg. Der Beklagte ist verpflichtet, an die Klägerin eine Entschädigung iHv. 3.915,46 Euro zu zahlen.

Der Beklagte hat die Klägerin wegen der Religion benachteiligt. Diese Benachteiligung war nicht nach § 9 Abs. 1 AGG ausnahmsweise gerechtfertigt. Eine Rechtfertigung der Benachteiligung nach § 9 Abs. 1 Alt. 1 AGG scheidet aus. § 9 Abs. 1 Alt. 1 AGG ist einer unionsrechtskonformen Auslegung im Einklang mit Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2000/78/EG** nicht zugänglich und muss deshalb unangewendet bleiben. Die Voraussetzungen für eine Rechtfertigung nach § 9 Abs. 1 Alt. 2 AGG liegen nicht vor. Nach § 9 Abs. 1 Alt. 2 AGG - in unionsrechtskonformer Auslegung - ist eine unterschiedliche Behandlung wegen der Religion nur zulässig, wenn die Religion nach der Art der Tätigkeiten oder den Umständen ihrer Ausübung eine wesentliche, rechtmäßige und gerechtfertigte berufliche Anforderung angesichts des Ethos der Religionsgemeinschaft bzw. Einrichtung darstellt. Vorliegend bestehen erhebliche Zweifel an der Wesentlichkeit der beruflichen Anforderung. Jedenfalls ist die berufliche Anforderung nicht gerechtfertigt, weil im konkreten Fall keine wahrscheinliche und erhebliche Gefahr bestand, dass das Ethos des Beklagten beeinträchtigt würde. Dies folgt im Wesentlichen aus dem Umstand, dass der jeweilige Stelleninhaber/die jeweilige Stelleninhaberin - wie auch aus der Stellenausschreibung ersichtlich - in einen internen Meinungsbildungsprozess beim Beklagten eingebunden war und deshalb in Fragen, die das Ethos des Beklagten betrafen, nicht unabhängig handeln konnte. Der Höhe nach war die Entschädigung auf zwei Bruttomonatsverdienste festzusetzen.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 25. Oktober 2018 - 8 AZR 501/14 -

Vorinstanz: Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 28. Mai 2014 - 4 Sa 157/14, 4 Sa 238/14 -

*§ 9 Abs. 1 AGG lautet:

„Ungeachtet des § 8 ist eine unterschiedliche Behandlung wegen der Religion oder der Weltanschauung bei der Beschäftigung durch Religionsgemeinschaften, die ihnen zugeordneten Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform oder durch Vereinigungen, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Religion oder Weltanschauung zur Aufgabe machen, auch zulässig, wenn eine bestimmte Religion oder Weltanschauung unter Beachtung des Selbstverständnisses der jeweiligen Religionsgemeinschaft oder Vereinigung im Hinblick auf ihr Selbstbestimmungsrecht oder nach der Art der Tätigkeit eine gerechtfertigte berufliche Anforderung darstellt.“

**Art. 4 Abs. 2 Richtlinie 2000/78/EG lautet:

„Die Mitgliedstaaten können in Bezug auf berufliche Tätigkeiten innerhalb von Kirchen und anderen öffentlichen oder privaten Organisationen, deren Ethos auf religiösen Grundsätzen oder Weltanschauungen beruht, Bestimmungen in ihren zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie geltenden Rechtsvorschriften beibehalten oder in künftigen Rechtsvorschriften Bestimmungen vorsehen, die zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie bestehende einzelstaatliche Gepflogenheiten widerspiegeln und wonach eine Ungleichbehandlung wegen der Religion oder Weltanschauung einer Person keine Diskriminierung darstellt, wenn

die Religion oder die Weltanschauung dieser Person nach der Art dieser Tätigkeiten oder der Umstände ihrer Ausübung eine wesentliche, rechtmäßige und gerechtfertigte berufliche Anforderung angesichts des Ethos der Organisation darstellt. Eine solche Ungleichbehandlung muss die verfassungsrechtlichen Bestimmungen und Grundsätze der Mitgliedstaaten sowie die allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts beachten und rechtfertigt keine Diskriminierung aus einem anderen Grund.“

(Quelle: BAG, PM 53/18 vom 25 Oktober 2018)

BAG: Vergütung von Reisezeiten bei Auslandsentsendung

Entsendet der Arbeitgeber den Arbeitnehmer vorübergehend zur Arbeit ins Ausland, sind die für Hin- und Rückreise erforderlichen Zeiten wie Arbeit zu vergüten.

Der Kläger ist bei dem beklagten Bauunternehmen als technischer Mitarbeiter beschäftigt und arbeitsvertraglich verpflichtet, auf wechselnden Baustellen im In- und Ausland zu arbeiten. Vom 10. August bis zum 30. Oktober 2015 war der Kläger auf eine Baustelle nach China entsandt. Auf seinen Wunsch buchte die Beklagte für die Hin- und Rückreise statt eines Direktflugs in der Economy-Class einen Flug in der Business-Class mit Zwischenstopp in Dubai. Für die vier Reisetage zahlte die Beklagte dem Kläger die arbeitsvertraglich vereinbarte Vergütung für jeweils acht Stunden, insgesamt 1.149,44 Euro brutto. Mit seiner Klage verlangt der Kläger Vergütung für weitere 37 Stunden mit der Begründung, die gesamte Reisezeit von seiner Wohnung bis zur auswärtigen Arbeitsstelle und zurück sei wie Arbeit zu vergüten.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des Klägers der Klage stattgegeben.

Die Revision der Beklagten hatte vor dem Fünften Senat des Bundesarbeitsgerichts teilweise Erfolg. Entsendet der Arbeitgeber einen Arbeitnehmer vorübergehend ins Ausland, erfolgen die Reisen zur auswärtigen Arbeitsstelle und von dort zurück ausschließlich im Interesse des Arbeitgebers und sind deshalb in der Regel wie Arbeit zu vergüten. Erforderlich ist dabei grundsätzlich die Reisezeit, die bei einem Flug in der Economy-Class anfällt. Mangels ausreichender Feststellungen des Landesarbeitsgerichts zum Umfang der tatsächlich erforderlichen Reisezeiten des Klägers konnte der Senat in der Sache nicht abschließend entscheiden und hat sie deshalb unter Aufhebung des Berufungsurteils zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 17. Oktober 2018 - 5 AZR 553/17 -

Vorinstanz: Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 13. Juli 2017 - 2 Sa 468/16 -

(Quelle: BAG, PM Nr. 51/18 vom 17.10.2018)

BGH: Kündigungsschutzklausel eines kommunalen Wohnungsträgers bei Immobilienveräußerung begründet eigene (Schutz-)Rechte des Mieters

Sachverhalt und Prozessverlauf:

Die Beklagten sind seit 1981 Mieter einer in einem Siedlungshaus gelegenen Wohnung in Bochum. Im Jahr 2012 erwarben die Kläger das Hausgrundstück von der Stadt Bochum und traten dadurch in den Mietvertrag ein. Die Klägerin zu 2 bewohnt inzwischen die andere Wohnung des Siedlungshauses. Bezüglich der von den Beklagten gemieteten Wohnung enthielt der Kaufvertrag dabei die folgende Regelung, welche die Stadt nach Behauptung der Kläger bei einer Vielzahl weiterer Immobili-

lienveräußerungen verwendet habe:

"Die Mieter haben ein lebenslanges Wohnrecht. Der Käufer übernimmt das bestehende Mietverhältnis. Er darf insbesondere keine Kündigung wegen Eigenbedarfs oder wegen der Behinderung einer angemessenen wirtschaftlichen Verwertung aussprechen. Möglich ist lediglich eine Kündigung wegen der erheblichen Verletzung der dem Mieter obliegenden vertraglichen Verpflichtungen [...] Für den Fall, dass der Käufer ohne Zustimmung des Verkäufers oder ohne Vorliegen eines außerordentlichen Kündigungsgrundes das Mietverhältnis kündigt, ist der Verkäufer berechtigt, das Kaufgrundstück lasten- und schuldenfrei wiederzukaufen."

Im Jahr 2015 kündigten die Kläger das Mietverhältnis nach § 573a Abs. 1 Satz 1 BGB, der eine erleichterte Kündigung der Vermieters vorsieht, wenn dieser in einem Gebäude mit - wie hier - nicht mehr als zwei Wohnungen selbst wohnt. Die auf Räumung und Herausgabe der Wohnung gerichtete Klage hat in den Vorinstanzen keinen Erfolg gehabt. Mit der vom Landgericht zugelassenen Revision verfolgten die Kläger ihr Klagebegehren weiter.

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs:

Der unter anderem für das Wohnraummietrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat die Revision zurückgewiesen und entschieden, dass es sich bei den im Kaufvertrag enthaltenen Bestimmungen zum lebenslangen Wohnrecht der Mieter um einen echten Vertrag zugunsten Dritter (§ 328 BGB) handelt, der dem Mieter der betreffenden Wohnung eigene Rechte gegenüber dem Käufer als neuem Vermieter einräumt und vorliegend die von den Klägern ausgesprochene Kündigung ausschließt.

Schon der Wortlaut der Regelung, in der von einem bestehenden lebenslangen Wohnrecht der Mieter und einer Übernahme dieses Miet-

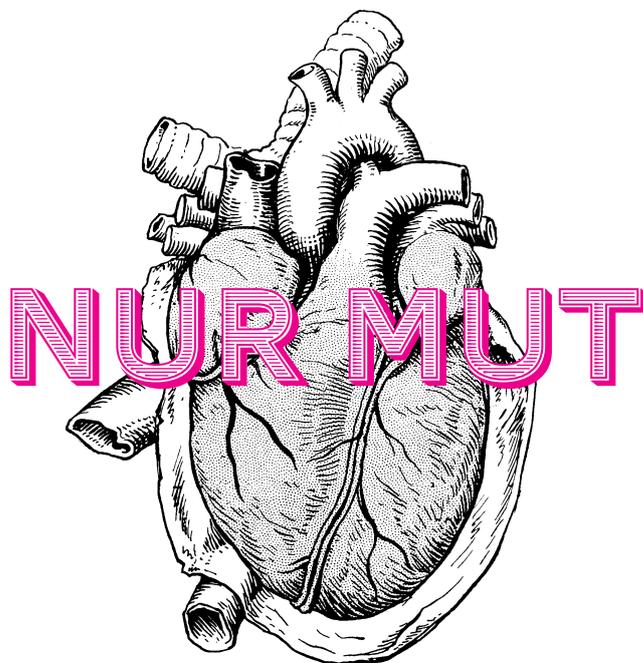
verhältnisses durch den Käufer die Rede ist, bringt hinreichend deutlich zum Ausdruck, dass den Mietern hiermit eine (eigene) gesicherte Rechtsposition auch gegenüber dem Käufer als neuem Vermieter eingeräumt wird. Ihren bisherigen Wohnraum sollen sie lediglich bei selbst zu vertretender (erheblicher) Verletzung ihrer Mieterpflichten verlieren können. Für diese naheliegende Auslegung der vertraglichen Regelungen sprechen zusätzlich auch die hohe Schutzbedürftigkeit der Beklagten als langjährige Mieter und die Verantwortung der Stadt Bochum als kommunaler Eigentümer und Veräußerer. Darüber hinaus unterstreicht das für den Fall einer unberechtigten Vermieterkündigung vereinbarte Wiederkaufsrecht der Stadt, dass diese mit den vertraglichen Regelungen erkennbar einen möglichst umfassenden Schutz der Mieter herbeiführen wollte. Vom vereinbarten Kündigungsausschluss mit umfasst ist dabei ohne weiteres auch die vorliegend von den Klägern ausgesprochene erleichterte Vermieterkündigung nach § 573a BGB, die (ebenso wie die ausdrücklich genannten Kündigungen wegen Eigenbedarfs oder wirtschaftlicher Verwertung) ebenfalls eine Pflichtverletzung oder ein Verschulden auf Mieterseite nicht voraussetzt.

Für den Fall, dass es sich (wie die Kläger behaupten) bei den streitbefangenen Bestimmungen aufgrund der Verwendung seitens der Stadt Bochum in einer Vielzahl von Immobilienkaufverträgen für ähnliche Siedlungshäuser um von ihr vorformulierte Allgemeine Geschäftsbedingungen handeln sollte, gilt nichts anderes. Die vorliegend verwendeten kaufvertraglichen Bestimmungen, mit denen das Recht der Erwerber zur ordentlichen Kündigung für die Lebensdauer der aktuellen Mieter eingeschränkt wird, benachteiligen den Käufer einer entsprechenden Immobilie nicht unangemessen im Sinne von § 307 Abs. 1 und 2 BGB, sondern stellen vielmehr eine inhaltlich ausgewogene Regelung für den Verkauf eines im kommunalen Eigentum stehenden, von langjährigen Mietern bewohnten Siedlungshauses dar.

Anzeige



www.bgp.de



Gewinnen Sie den Digitalisierungsprozess und geben Sie Ihrer Kanzlei ein Gesicht. Wir unterstützen Sie mit professionellem Kanzleimarketing.

Kostenlose
Erstberatung
0208.850390

Die maßgeblichen Vorschriften lauten:

§ 328 BGB Vertrag zugunsten Dritter

(1) Durch Vertrag kann eine Leistung an einen Dritten mit der Wirkung bedungen werden, dass der Dritte unmittelbar das Recht erwirbt, die Leistung zu fordern.

(2) In Ermangelung einer besonderen Bestimmung ist aus den Umständen, insbesondere aus dem Zwecke des Vertrags, zu entnehmen, ob der Dritte das Recht erwerben, ob das Recht des Dritten sofort oder nur unter gewissen Voraussetzungen entstehen und ob den Vertragschließenden die Befugnis vorbehalten sein soll, das Recht des Dritten ohne dessen Zustimmung aufzuheben oder zu ändern.

§ 573a BGB Erleichterte Kündigung des Vermieters

(1) Ein Mietverhältnis über eine Wohnung in einem vom Vermieter selbst bewohnten Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen kann der Vermieter auch kündigen, ohne dass es eines berechtigten Interesses im Sinne des § 573 bedarf. 2 Die Kündigungsfrist verlängert sich in diesem Fall um drei Monate.

16 | [...]

§ 307 BGB Inhaltskontrolle

(1) Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. 2 Eine unangemessene Benachteiligung kann sich auch daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist.

(2) Eine unangemessene Benachteiligung ist im Zweifel anzunehmen, wenn eine Bestimmung

1. mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist oder

2. wesentliche Rechte oder Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben, so einschränkt, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist.

[...]

Urteil vom 14. November 2018 - VIII ZR 109/18

Vorinstanzen:

Amtsgericht Bochum – Urteil vom 13. September 2017 – 47 C 291/14
Landgericht Bochum – Urteil vom 3. April 2018 – I-9 S 80/17

(Quelle: BVerwG, PM Nr. 177/2018 vom 14. November 2018)

EuGH: Internetanschlusshaber für Urheberrechtsverletzung haftbar

Der Inhaber eines Internetanschlusses, über den eine Urheberrechtsverletzung begangen wird, ist für diese haftbar, auch wenn andere Familienmitglieder Zugriff auf den Anschluss haben. Dies entschied der EuGH mit Urteil vom 18. Oktober 2018 in einem Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts München (Rs. C-149/17). Im vorliegenden Fall hatte ein deutscher Verlag Klage gegen den Inhaber eines Internetanschlusses erhoben, über dessen Anschluss ein Hörbuch durch ein Filesharing Programm zum Download zugänglich gemacht wurde. Dieser machte geltend, dass seine Eltern ebenfalls Zugang zu dem Anschluss hätten. Das LG München legte den Fall dem EuGH zur Auslegung der Rechtsvorschriften zum Geistigen Eigentum der EU (Richtlinien 2001/29/EG und 2004/48/EG) vor. Dieser urteilte, dass es nicht ausreichend sei, auf ein Familienmitglied mit Zugang zum Internetanschluss zu verweisen und unter Berufung auf den Schutz des Familienlebens (Art. 7 EU-Grundrechtecharta) keine weiteren Infor-

mationen zu Zeitpunkt und Art der Nutzung des Anschlusses durch diese Person zu nennen. Wenn Beweismittel, die Familienmitglieder des Anschlussinhabers betreffen, aufgrund des Schutzes des Familienlebens nicht verlangt werden könnten, werde die Feststellung der Urheberrechtsverletzung sowie ihres Täters unmöglich. Dies wäre eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf sowie der Rechte des geistigen Eigentums, so der EuGH.

(Quelle: DAV Europa im Überblick Nr. 36/18 vom 19. Oktober 2018)

EuGH: Gewöhnlicher Aufenthalt des Kindes erfordert körperliche Anwesenheit

Ein Kind muss körperlich in einem Mitgliedstaat anwesend gewesen sein, um dort einen gewöhnlichen Aufenthalt begründen zu können. Das entschied der Europäische Gerichtshof (EuGH) in seinem Urteil vom 17. Oktober 2018 (Rs. C-393/18 PPU). Eine bangladeschische Staatsangehörige hat in Bangladesch das Kind eines britischen Staatsangehörigen geboren. Mutter und Kind hielten sich seither dauerhaft zusammen dort auf, da beide nach Schilderung der Mutter gegen ihren Willen vom Vater dort festgehalten werden. Die Mutter beantragte bei einem britischen Gericht, dass dieses die Vormundschaft über das Kind erhalten soll. Entscheidend für die Zuständigkeit des britischen Gerichts ist nach Art. 8 Abs. 1 der Brüssel IIa-Verordnung, ob das Kind zum Zeitpunkt der Antragstellung seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich hatte. Der EuGH verwies darauf, dass es keine Definition des „gewöhnlichen Aufenthaltes“ gebe, jedoch eine gewisse Beständigkeit oder Regelmäßigkeit vorliegen müsse. Ziel der Verordnung sei es nach deren Erwägungsgrund 12, dem Wohl des Kindes zu entsprechen. Nach ständiger Rechtsprechung sei daher die körperliche Anwesenheit und damit verbundene Nähe zu einem Gericht in einem Mitgliedstaat eine notwendige Vorbedingung für die Begründung eines gewöhnlichen Aufenthaltes. Der möglicherweise vorliegende Zwang sei unerheblich, da dem Kindeswohl durch die von Art. 14 Brüssel IIa-Verordnung vorgesehene Restzuständigkeit der Mitgliedstaaten durch nationale Regelungen ausreichend Rechnung getragen werden könne.

(Quelle: DAV Europa im Überblick Nr. 36/18 vom 19. Oktober 2018)

EGMR: Recht auf Zugang zum Anwalt im Ermittlungsverfahren gestärkt

Eine Einschränkung des Rechts auf Rechtsbeistand kann unter Gesamtbetrachtung aller Umstände ein Strafverfahren als unfair erscheinen lassen und eine Verletzung des Artikels 6 Abs. 1, 3 der EMRK darstellen. Dies entschied die Große Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Rs. *Beuze vs. Belgien* (no. 71409/10). Der Fall betraf die Verweigerung des Zugangs zu einem Rechtsanwalt für den Betroffenen im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens wegen Mordes. Der Gerichtshof betont in seinem Urteil mit Verweis auf seine ständige Rechtsprechung (s. insbesondere Rs. *Salduz vs. Türkei*) die sehr strenge Kontrolle, die anzuwenden sei, wenn es keine zwingenden Gründe gebe, um die Einschränkung des Rechts auf Rechtsbeistand zu rechtfertigen. Das Gericht sah im vorliegenden Fall das Recht des Betroffenen auf Zugang zu einem Rechtsanwalt als besonders eingeschränkt an. Dieser wurde in Polizeigewahrsam befragt, ohne dass die Anwesenheit oder der Kontakt zu einem Anwalt sichergestellt wurde. Auch im Laufe weiterer Befragungen durch den Ermittlungsrichter und die Polizei wurde kein Rechtsanwalt hinzugezogen. Unter diesen Umständen und ohne hinreichende Belehrung über sein Schweigerecht gab der Betroffene in Polizeigewahrsam ausführliche Erklärungen zum Tatvorwurf ab. Diese waren später Gegenstand der Beweisaufnahme, ohne angemessene Prüfung der Umstände, unter denen die Erklärungen abgegeben wurden und der Auswirkungen der Abwesenheit eines Verteidigers.

(Quelle: DAV Europa im Überblick Nr. 40/18 vom 16. November 2018)

Interessantes

17. Bayerischer IT-Rechtstag in München

Bereits zum 17. Mal fand am Donnerstag, den 18. Oktober 2018 der Bayerische IT-Rechtstag in den herrschaftlichen Räumen des Akademischen Gesangsvereins München statt. Die herzliche Begrüßung übernahm zunächst der Präsident des Bayerischen Anwaltsverbands RA Michael Dudek, gefolgt von Professor Dr. Peter Bräutigam, der die Teilnehmer wie gewohnt souverän durch den Tag begleitete.



Als erstes führte Prof. Dr. iur. Dipl. Biol. Herbert Zech von der Universität Basel Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Anwaltschaft, Unternehmen, Öffentlicher Verwaltung und Justiz in das diesjährige Thema des IT-Rechtstags „Data Business und Data Economy“ sowie die damit verbundenen Rechtsfragen ein. Nach einem Überblick über die erforderlichen Technologien wie z.B. die „five V's of Big Data“ sowie die neuartigen Geschäftsmodelle in der Data Economy, gab er einen Überblick über die möglichen rechtlichen Regelungsinstrumente für den Schutz von wirtschaftlich wertvollen personenbezogenen und nicht-personenbezogenen Daten, sowohl auf Primär- als auch Sekundärmärkten, wobei sich hier noch Vieles im Fluss befindet. Er schloss mit dem Gedanken von Montesquieu "Lorsqu'une loi n'est pas necessaire, il est necessaire de ne pas faire la loi." (Frei übersetzt: „Solange ein Gesetz nicht notwendig ist, ist es von Nöten, kein Gesetz zu verabschieden.“).

Anschließend referierte Prof. Dr. Dirk Heckmann von der Universität Passau über „Data Economy und die rechtlichen Herausforderungen beim Einsatz künstlicher Intelligenz“. Zu Beginn steckte er den Rahmen dahingehend ab, dass sich hinter KI/Al richtigerweise mehr als nur ein kurzfristiger Hype verberge, jedoch gesamtgesellschaftlich noch diskutiert werden müsse, ob sich dahinter eher ein Heilsbringer oder ein Schreckgespenst verberge, wobei sich aus seiner Sicht die Wahrheit in der Mitte befände. Rechtlich seien unter anderem folgende Aspekte zu betrachten: Die Möglichkeit eines Rechtsanspruchs auf Offenlegung von KI-(Kunden-) Interaktion etwa mittels eines (evtl. noch abzuleitenden) allg. Transparenzanspruchs oder auch die Unterscheidung von mittelbaren, d.h. das ganze IT-Recht betreffenden Rechtsfragen und unmittelbaren d.h. KI-spezifischen Rechtsfragen wie der nach einer „e-person“, der Möglichkeit bzw. Grenze von automatisierten Einzelfallentscheidungen oder einer etwaigen Haftung. Auch er schloss mit der These, dass ein KI-Gesetz aktuell wohl noch zu früh käme und auf dem Weg zu einer solchen Regulierung, unterschiedlichste Aspekte zu berücksichtigen seien.

Nach einer Kaffeepause, in der angeregt über den bereits erhaltenen Input diskutiert wurde, ging es mit dem Verhältnis von „Data Economy

und Kartell-/Wettbewerbsrecht“ weiter. Prof. Dr. Boris P. Paal, M.Jur. (Oxford) von der Universität Freiburg verdeutlichte nochmals anschaulich, dass Daten schon längst einen wettbewerblichen Machtfaktor darstellten und dies nicht nur in den Bereichen der MAGFA (Microsoft, Amazon, Google, Face-book, Apple). Aus Sicht des Wettbewerbsrechts seien in der Data Economy vor allem die Bereiche des Verhältnisses von Datenschutz- und Wettbewerbsrecht als auch der Frage nach der relevanten Marktabgrenzung sowie dessen potenziellem Missbrauch bzw. Beherrschung von entscheidender Bedeutung. So habe auch der Gesetzgeber in § 18 Abs. 2a GWB nochmals unterstrichen, dass auch „unentgeltliche“ Leistungen wie Zahlen mit Daten der Annahme eines wettbewerblichen Marktes nicht entgegenstünden. Hingegen sei bspw. noch zu klären, ob auch in der Data Economy das Instrument der „essential facility“, das ursprünglich auf Häfen, Brücken oder Flughäfen zugeschnitten war, übernommen werden könne.

Den Abschluss der wissenschaftlichen Sichtweise machte Frau Prof. Dr. Anne Riechert von der Universität Frankfurt a.M. sowie der Stiftung Datenschutz. Sie untersuchte detailliert die Voraussetzungen des Anspruchs auf Datenportabilität aus Art. 20 der neuen DatenschutzgrundVO. Neben der Frage, welche Daten unter „bereitgestellte Daten“ fallen, was ihrer Meinung nach „dienstbezogen“ entschieden werden sollte, ging sie auf die Intention des Art. 20 DSGVO zur Vermeidung von Lock-in-Effekten ein, der jedoch branchenübergreifend auch jenseits digitaler Netzwerke greife („Man wollte facebook treffen. Man trifft alle“). Abschließend zeigte sie auch anhand konkreter Beispiele (bspw. die „Blue Button Initiative des White House“ und „Oneclub“ aus Frankreich) Möglichkeiten zur technisch-praktischen Umsetzung der Datenportabilität auf.



Es folgte ein reichhaltiges Mittagsbuffet und eine wohlverdiente Pause nach einem Vormittag voller Input und Ideen, bevor RA Dr. Lukas Morscher von Lenz & Staehelin, Zürich über die Fallstricke von „Daten-Compliance und -Governance“ referierte. Auf der Basis langjähriger Beratungserfahrung ging er mehr aus der Vogelperspektive auf die Auswirkungen datenbasierter Leistungen bzgl. der Gruppenstruktur, der Transferpreise sowie der Vertragsgestaltung ein. Anschließend folgte ein Compliance-Überblick über die Gesetzgebung zum Daten-Management und möglicher Maßnahmen zur Risikokontrolle sowie ein abschließendes Plädoyer für eine umfassende Data-Compliance und -Governance Strategie unter Einbeziehung aller relevanten stakeholder.

RA Prof. Benoit van Asbroeck von Bird & Bird, Brüssel wagte daraufhin einen Blick in die Zukunft unter dem Stichwort „A new legal concept for the data economy“. Auf der Grundlage eines White- sowie Supplementary Papers von Bird & Bird stellte er die Idee eines „non-exclusive, flexible and extensible "ownership" right of data(sets) combined with a right to access“ vor, wozu vor allem die Rückverfolgbarkeit mit Hilfe von „log files“ hergestellt werden müsste. Für zustimmendes Gelächter und viele Aha-Momente sorgte insbesondere das Einspielen eines Aus-

schnittes aus dem Film „Her“ zur Illustration der Funktionsweise von KI: Die Beziehungs-KI Samantha lässt den Protagonisten Theodore konsterniert mit dem Satz zurück: „I'm yours and I'm not yours“.



18 |

Nach einer weiteren Kaffeepause gab Herr Dr. Malte Meyer-Katzenberger von der Europäischen Kommission unter dem Titel „EU-Initiative zum freien Datenverkehr“ einen erfrischenden Überblick über die Vorhaben und den status quo der Europäischen Kommission: Insbesondere den Vorschlag zum freien Datenfluss nicht- personenbezogener Daten (KOM(2017)495) sowie das Maßnahmenpaket zum "Aufbau eines gemeinsamen europäischen Datenraums" vom 27.4.2018. Ferner betonte er, dass auch in der „Pop-Literatur“ sowie deren gesellschaftlich-politischer Rezeption wie z.B. im Buch „21 Lektionen für das 21. Jahrhundert“ von Yuval Noah Harari oder auch in „Das Digital“ von Viktor Mayer-Schönberger und Thomas Ramge der Ruf nach weiteren ausdifferenzierten Regelungen lauter werde.

Zuletzt ging es in zwei Vorträgen noch um ein in der Praxis höchst relevantes Thema, nämlich das der Datenanonymisierung. Zunächst stellte Herr Dr. Florian Kohlmayer, Geschäftsführer der Bitcare GmbH München „Datenanonymisierungsverfahren aus technischer Sicht“ dar. Er zeigte auf, dass eine vollständige und absolute Anonymisierung technisch sehr schwierig, wenn nicht gar im Einzelfall aufgrund der Möglichkeit der Re-Identifizierung unmöglich sei, ohne dass ein Datensatz seinen wirtschaftlichen Wert verliere. Gleichwohl gäbe es eine Reihe von teils mehrstufigen, zuverlässigen Anonymisierungs- bzw. Pseudonymisierungsverfahren zum Schutz sensibler Daten, deren Wirkungsweise er in Ansätzen vorstellte.

Im Anschluss daran zeigte RA Dr. Daniel Rücker, LL.M. von Noerr LLP in seinem Vortrag unter dem Titel „Data Economy und Datenschutzrecht, insbesondere Anonymisierung aus rechtlicher Sicht“ zunächst nochmal anschaulich auf, dass wesentliche Grundprinzipien des Datenschutzrechts scheinbar diametral den typischen Bedürfnissen von Big Data Geschäftsmodellen gegenüberstünden. Aus diesem Grund werde daher häufig die Lösung in der Anonymisierung von Daten gesucht, um dem Anwendungsbereich und strengen Vorgaben der DS-GVO zu entgehen. Er erläuterte allerdings detailliert, dass sich auch rechtlich eine Anonymisierung teils sehr schwierig gestalten und daher häufig nur von pseudonymisierten Daten und folglich von einem eröffneten Anwendungsbereich der DS-GVO ausgegangen werden sollte.

RA Prof. Dr. Peter Bräutigam von Noerr LLP, der wie immer gut gelaunt durch die Tagung moderierte, schloss schließlich die Tagung mit Dank an alle Beteiligten, vor allem den Organisatorinnen und Organisatoren und verwies noch auf den direkt anschließenden Themenstammtisch IT-Recht der Mitglieder des Münchener Anwaltvereins sowie den **18. Bayerischen IT-Rechtstag im kommenden Jahr, am 17. Oktober 2019.**

Simon Tannen

Anwalt2018 – Konferenz zur Begleitung der digitalen Transformation im Kanzleialltag

Die zum ersten Mal ausgerichtete Konferenz **Anwalt2018** befasste sich mit den Auswirkungen der Digitalisierung auf den Anwaltsberuf, den Kanzleialltag und das Recht. Zentrale Themenfelder bildeten etwa relevante Aspekte des Datenschutzes, der sozialen Medien und des wirksamen Online-Marketings. Hierzu fanden sich zahlreiche Fachleute und Praktiker am 26. Oktober 2018 in den Räumlichkeiten des Hauses der Bayerischen Wirtschaft in München ein.



Den Auftakt der Konferenz bildete das Grußwort des **Präsidenten des Bayerischen Anwaltverbandes, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht Michael Dudek.**

Im ersten Vortrag des **Ministerialdirigenten Heinz-Peter Mair** wurde die aktuelle Lage von eJustice in Bayern vorgestellt. So gäbe es insbesondere bei der Erweiterung des elektronischen Rechtsverkehrs bemerkenswerte Fortschritte.

Herr Mair führte auch aus, inwieweit bereits elektronische Akten eingesetzt werden und beschrieb in diesem Zusammenhang Ablauf, Schwierigkeiten und Vorteile in der gerichtlichen Praxis. Als Vorteile für Anwälte betonte er insbesondere, dass eine schnellere Bearbeitung der Eingänge stattfinden könne. Ebenso seien noch weitere Entwicklungen in diesem Bereich zu erwarten, so könne beispielsweise ein Akteneinsichtportal entwickelt werden.

Es folgte der Vortrag von der Initiatorin von Anwalt2018, **Rechtsanwältin und zertifizierte Mediatorin Ulrike Meising** mit dem Titel „Digitale Transformation – kein Modewort“. Hier wurde zunächst dargestellt, welche Phasen es in der Vergangenheit im Zuge der Digitalisierung gab und wie sich diese auf die Juristerei auswirkten – von Online-Datenbanken bis hin zu Anwaltsplattformen. Weiterhin müssten sich laut Frau Meising zukunftsfähige Geschäftsmodelle an die ständig wandelnden Perspektiven und Bedürfnisse der zu erreichenden Zielgruppe orientieren. So standen früher Preis-, Bequemlichkeits- und Effizienzerwägungen im Fokus, heute hingegen die Selbstoptimierung des Nutzers.



Nach einer kurzen Pause wurde das aktuelle Thema der DS-GVO besonders mit Blick auf Kanzleien von **Rechtsanwalt und Mediator Dr. Arnd-Christian Kulow** umfassend beleuchtet. Erläutert wurden vor allem konkrete Maßnahmen, die ergriffen werden können, um die in der DS-GVO vorgesehenen Schutzziele zu erreichen. Daneben ging der Referent auch noch auf einzelne Spezialthemen wie den Datenexport und Datenschutzbeauftragte ein.

Im Anschluss folgte eine Anleitung zu Juris mit vielen hilfreichen Tipps von Juris-Recherchespezialist **Georg Günther**. Unmittelbar danach legte **Uwe Horwath** in seinem Vortrag zu Kanzleisoftware dar, welche Kriterien bei der Suche nach einer geeigneten Software für die Kanzlei entscheidend sind.

Nach der Mittagspause folgte ein Vortrag über digitale Kommunikation für Anwälte und Kanzleien von **Rechtsanwältin und Bloggerin Nina Diercks**. Anhand ihres eigenen Werdegangs skizzierte sie unterschiedliche Online-Marketing-Strategien, die für Anwälte und Kanzleien in Frage kommen könnten. So wurde auch anhand mehrerer Beispiele illustriert, welche Plattformen in welcher Weise eingesetzt werden können. Betont wurde auch, dass digitale Kommunikation zweiseitig erfolgen müsse.

mandatsorientiert: Praxis-Know-how kompakt oder intensiv

Seminare II/2018: Dezember 2018 bis Februar 2019

(Stand 01. Dezember 2018)

Inhalt

Seminarkalender	1
Familie und Vermögen: Familien- und Erbrecht	3
Sozialrecht	6
Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz	8
Unternehmensrechtliche Beratung	9
Bank- und Kapitalmarktrecht	10
Insolvenzrecht / Vollstreckung	12
Immobilien: Miet-, Bau- und Vergaberecht	14
Arbeitsrecht	17
Englisch für Juristen	20
beA	21
Mitarbeiter-Seminare	22
Veranstaltungsort und Preise	23
Teilnahmebedingungen und Wegbeschreibung	24
Anmeldeformular	25

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

Kompakt-Seminare:

3,5 Stunden: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)

4 Stunden: € 135,00 zzgl. MwSt. (= € 160,65)

Intensiv-Seminare:

5 oder 5,5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompakt-Seminare:

3,5 Stunden: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)

4 Stunden: € 158,00 zzgl. MwSt. (= € 188,02)

Intensiv-Seminare:

5 oder 5,5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen, Getränke

Veranstaltungsort

sofern nicht anders angegeben:

MAV GmbH, Garmischer Str. 8, 4. OG, 80339 München
Wegbeschreibung → Seite 24



Dezember 2018

■ 06.12.2018, 13.00 - 18.30 Uhr	RiOLG Christine Haumer, VRiLG Hubert Fleindl	
Aktuelle Probleme des Zivilprozesses im Miet- und Baurecht		
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):	FA Miet- u. WEG Recht, FA Bau- u. Architektenrecht	14
■ Zusatztermin: 07.12.2018, 13.00 - 18.30 Uhr	RiArbG Dr. Christian Schindler	
Arbeitsrecht aktuell		
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):	FA Arbeitsrecht	17
■ 12.12.2018, 13.00 - 18.30 Uhr	VRiLSG Stephan Rittweger/VRiLSG Dr. Christian Ziegler	
Update Schnittstelle Arbeits-/Sozialrecht – Gesetzgebung und Rechtsprechung 2018		
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):	FA Sozialrecht, FA Arbeitsrecht	6
■ 13.12.2018, 13.00 - 18.30 Uhr	VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann	
Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung		
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):	FA Bank- und KapitalmarktR oder FA Handels- u. GesR	10
■ 14.12.2018, 13.00 - 18.30 Uhr	RiOLG Lars Meinhardt	
Der kennzeichenrechtliche Unterlassungsanspruch unter Berücksichtigung d. jüngeren Rechtsprechung		
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):	FA Gewerblicher Rechtsschutz	8
■ 17.12.2018, 12.00 - 17.30 Uhr	RiAG Dr. Andreas Schmidt	
Geschäftsführer-, Gesellschafter- und Beraterhaftung / Privatinsolvenzrecht		
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):	FA Insolvenzrecht, FA Handels-u. Gesellschaftsrecht	12
■ 18.12.2018, 14.00 - 18.00 Uhr	Prof. Dr. Friedemann Stornel, VRiLG a.D.	
Aktuelles Mietrecht – Fragen und Probleme aus der Rechtsprechung		
Bescheinigung nach § 15 FAO (4 Stunden):	FA Miet- u. WEG Recht	14

Januar 2019

- **25.01.2019, 09.00 - 16.00 Uhr**
Petra Schmidtner, Geprüfte Rechtsfachwirtin
Zwangsvollstreckung spezial – Die Anträge in der Forderungspfändung 22

- **29.01.2019, 13.00 - 18.30 Uhr**
Dr. Rainer Hülstege, VRiOLG a.D.
Internationales Güterrecht
29.01.2019: Was bleibt? Was ändert sich?
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
FA Familienrecht 3

- **30.01.2019, 13.00 - 18.30 Uhr**
VRiLG Dr. Günter Prechtel
Dauerbrenner Schönheitsreparaturen – Wie geht's weiter – unter besonderer Berücksichtigung des AGB-Rechts
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
FA Miet- u. WEG-Recht 16

Februar 2019

- **Vormittagsveranstaltung: 4.02.2019, 09.00 - 12.30 Uhr**
Nachmittagsveranstaltung: 04.02.2019, 13.30 - 17.00 Uhr
Dipl. RpfL. (FH) Karin Scheungrab
beA: Erste Erfahrungen
Sichere Nutzung im Tagesgeschäft, Feinheiten und Bergung der verborgenen Schätze 21

- **05.02.2019, 13.00 - 18.30 Uhr**
Dipl. RpfL. (FH) Karin Scheungrab
Gebührentaktik und -management im familienrechtlichen Mandat
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
FA Familienrecht 4

- **06.02.2019, 13.00 - 18.30 Uhr**
VRiBayLSG Stefan Rittweger, RiBayLSG Dunja Barkow von Creyzt
Das arbeitsrechtliche Beratungsmandat – Schnittstelle von Arbeit- und Sozialrecht
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht 7

- **13.02.2019, 13.00 - 18.30 Uhr**
Prof. Dr. Frank Maschmann
Mitarbeiterkontrolle nach neuem Datenschutzrecht
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
FA Arbeitsrecht 19

- **14.02.2019, 09.00 - 18.00 Uhr**
Leitender Oberstaatsanwalt Prof. Dr. Ludwig Kroiß
RAuN Wolfgang Schwackenber
Schnittstellen Erbrecht / Familienrecht / Steuerrecht
Bescheinigung nach § 15 FAO (7,5 Stunden):
wahlweise für FA Erbrecht, FA Familien- oder FA Steuerrecht 5

- **15.02.2019, 13.00 - 18.30 Uhr**
VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann
Die Rückabwicklung von Finanzanlagen
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Bank- und Kapitalmarktrecht 11

- **19.02.2019, 13.00 - 18.30 Uhr**
Notar Dr. Thomas Wachter
Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2019 – Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
wahlweise für FA Handels- u. Gesellschaftsrecht, FA Erbrecht oder FA Steuerrecht 5

- **20.02.2019, 13.00 - 18.30 Uhr**
Carla Monteiro-Reuter LL.M, Solicitor of England & Wales
Writing Skills for Lawyers
Intensivseminar für Juristen 20

- **28.02.2019, 13.00 - 18.30 Uhr**
RA Oliver Steffens LL.M. (London/LSE)
Vertriebskartellrechtliche Fallen ...
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
wahlw. für FA Handels- u. GesR o. FA BankR 9

Vorschau März 2019...

- **12.03.2019, 13.00 - 18.30 Uhr**
RA Dr. Klaus Bauer
Die Immobilie in der Familie – und die Steuern
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
wahlweise für FA Familienrecht oder FA Steuerrecht

- **13.03.2019, 13.00 - 18.30 Uhr**
RiAG Dr. Benjamin Webel
Sanierungsrecht aktuell 2019
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Insolvenzrecht

- **15.03.2019, 13.00 - 18.30 Uhr**
RA FA VersR Joachim Cornelius-Winkler
Rechtsschutzversicherung 2019
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
wahlweise für FA Versicherungsrecht oder FA Verkehrsrecht

- **19.03.2019, 13.00 - 18.30 Uhr**
RAin FAin ErbR Dr. Stephanie Herzog
Der digitale Nachlass
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Erbrecht

- **20.03.2019, 14.00 - 18.00 Uhr**
RA Dr. Rainer Spatscheck
Geldwäsche im Anwaltsbüro
Bescheinigung nach § 15 FAO (4 Stunden):
wahlweise für FA Strafrecht, Steuerrecht oder Handels- u. GesR

- **21.03.2019, 13.00 - 18.30 Uhr**
Direktor AG Dr. Christian Seiler
Elternunterhalt und neuere Rechtsprechung zum Unterhaltsrecht
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
für FA Familienrecht

- **27.03.2019, 13.00 - 18.30 Uhr**
RA FA ArbR Dr. Gunter Mävers
Arbeitsmigrationsrecht: Anwerbung und praktische Handhabung aus Sicht des Arbeits- und Ausländerbeschäftigungsrechts
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):
wahlweise für FA Migrationsrecht oder FA Arbeitsrecht

→ Die Seminarpreise finden Sie auf Seite 23 – die Teilnahmebedingungen auf Seite 24.

Fragen, Wünsche

→ **Telefon** 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 25/26

■ 28.03.2019, 14.00 - 17.30 Uhr

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann

Berufung und Beschwerde in Zivilsachen

■ 03.04.2019, 13.00 - 18.30 Uhr

RAin Anke Beyer, Solicitor (England & Wales) u. Mediatorin

Praxisworkshop: Mediation im Erbrecht

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):

für FA Erbrecht

■ 04.04.2019, 13.00 - 18.30 Uhr

RA Prof. Dr. Jochen Schneider

Softwarelizenzen – Spezial

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):

wahlweise für FA IT-Recht oder FA Urheberrecht

■ 10.04.2019, 14.00 - 17.30 Uhr

RiArbG Dr. Christoph Betz

Arbeitnehmerdatenschutz in der digitalen Arbeitswelt

Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden):

für FA Arbeitsrecht

■ 11.04.2019, 13.00 - 18.30 Uhr

StB/WP Dr. Jürgen Mertes

Methoden der Unternehmensbewertung für Rechtsanwälte

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):

wahlweise für FA Handels- u. Gesellschaftsrecht o. FA Steuerrecht

Alle Seminartermine finden Sie ständig aktualisiert unter : www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/termine/mav-schweitzer-seminare/

Familie und Vermögen

Dr. Rainer Hüßtege, VRiOLG a.D.

Intensiv-Seminar

Internationales Güterrecht

29.01.2019: Was bleibt? Was ändert sich?

29.01.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Familienrecht****A. Überblick****B. Internationale Zuständigkeit für Verfahren, die bis zum 28.1.2019 eingeleitet wurden**

I. Isolierte Güterrechtsverfahren, § 105 FamFG

II. Güterrecht im Scheidungsverbund, § 98 III FamFG

C. Internationale Zuständigkeit für Verfahren, die ab 29.1.2019 eingeleitet werden

I. Anwendungsbereich der EuGüVO/EuPartVO

1. Zeitlich
2. Sachlich
3. Räumlich

II. Bestimmung der Internationalen Zuständigkeit nach der EuGüVO/EuPartVO

1. Vorrangige akzessorische Zuständigkeiten
 - a. Tod eines Ehegatten (Art. 4)

b. Ehescheidung, Trennung ohne

Auflösung des Ehebands oder

Ungültigerklärung einer Ehe (Art. 5)

2. Gerichtsstandsvereinbarung (Art. 7)

3. Rügelelose Einlassung (Art. 8)

4. Zuständigkeit in anderen Fällen (Art. 6)

5. Alternative Zuständigkeit (Art. 9)

6. Notzuständigkeiten (Art. 10 oder 11)

7. Gerichtsstand der Widerklage (Art. 12)

8. Perpetuatio fori

III. Probleme der doppelten Rechtshängigkeit (Art. 14, 17–18)

D. Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Entscheidungen

I. Entscheidungen, die vor dem 29.1.2019 ergangen sind: § 110 FamFG

II. Entscheidungen in Verfahren, die vor dem 29.1.2019 eingeleitet wurden, aber ab dem 29.1.2019 erlassen wurden: Art. 69 II EuGüVO

III. Entscheidungen in Verfahren, die ab dem 29.1.2019 eingeleitet wurden: Art. 36 ff EuGüVO/EuPartVO i. V. m. IntGüRVG

Dr. Rainer Hüßtege

- von April 2003 bis März 2018 Vorsitzender des 12. Familiensenats des OLG München
- Mitkommentator des Kommentars Thomas/Putzo, ZPO, FamFG, EU-Recht
- Mitherausgeber des Bd. 1 (AT und EGBGB) und Bd. 6 (Rom-Verordnungen) des Nomos-Kommentar zum BGB
- Referent der Deutschen Richterakademie
- Referent in der bayerischen Richterfortbildung
- Referent in der Anwaltsfortbildung
- Zahlreiche Veröffentlichungen zum Internationalen Privat- und Verfahrensrecht

Forts. nächste Seite

Forts. Hüfstege, Internationales Güterrecht – 29.01.2019: Was bleibt? Was ändert sich?

E. Anwendbares Recht

- I. Ehe/Partnerschaften, die vor dem 29.1.2019 geschlossen wurden: Art. 69 III EuGÜVO/EuPartVO i. V. m. Art. 15, 14, 17b Abs. 1, 220 III EGBGB a. F.
 1. Staatsangehörigkeitsfragen
 2. Bestimmung des Güterrechtsrechtsstatuts für „Altehen“- eine Haftungsfalle

3. Güterstatut Angehöriger des ehemaligen Jugoslawiens

- II. Ehe/Partnerschaften, die ab dem 29.1.2019 geschlossen wurden: Art. 20 ff EuGÜVO/EuPartVO
- III. Staatsvertrag zum deutsch-französischen Wahlgüterstand

Dr. Rainer Hüfstege

→ siehe vorherige Seite

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Dipl. Rpfli. (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Intensiv-Seminar**Gebührentaktik und -management im familienrechtlichen Mandat**

05.02.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Familienrecht

Teil I: Gesetzliche Gebühren nach dem RVG

1. Chancen und Möglichkeiten zur Gebührenoptimierung

- 1.1. Taktik während des Mandates und im Termin
- 1.2. Haftungsfragen
- 1.3. Gebührentechnische Basics, Finessen und Feinheiten
 - Gegenstandswerte
 - Geschäftsgebühr
 - Munition und Argumente für ein MEHR als nur 1,5
 - Die Einigung aus gebührentechnischer Sicht
 - Gerichtliche und außergerichtliche Gebühren beim Mehrvergleich
 - Umfang der VKH und Erstattung aus der Staatskasse

- *Terminsgebühr – Gebührenchance und wirklich alle Anwendungsfälle*
 - *schriftliches Verfahren, mit und ohne Termin - mit und ohne Gegenseite*
- *Erstattungspflichten der Gerichtskasse*

Teil II: Vergütungsvereinbarungen

1. Den rechtlichen Rahmen einhalten und erlaubte Spielräume ausleben und nutzen
 - *Konkrete Formulierungsvorschläge*

Teil III: Management

1. Was fordern DSGVO, RVG, BRAO und BGH?
2. VKH- und Beratungshilfe-Mandat
 - *Gebühreoptimierung*

Dipl. Rpfli. (FH) K. Scheungrab

- seit 1990 Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- und Kanzleimanagement
- zertierte Datenschutzbeauftragte
- Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung"
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
- Miterausgeberin des „Münchener Anwaltshandbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Leitender Oberstaatsanwalt Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Staatsanwaltschaft Traunstein
 RAuN Wolfgang Schwackenberg (RAe u. Notare Schwackenberg & Partner), Oldenburg

Ganztags-Seminar

Schnittstellen Erbrecht / Familienrecht / Steuerrecht

14.02.2019: 09:00 bis ca. 18:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Familienrecht, FA Erbrecht oder FA Steuerrecht

§ 1 Das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten

§ 2 Ehegattentestamente und Erbverträge

§ 3 Besondere Gestaltungssituationen bei gemeinschaftlichen Testamenten

§ 4 Besondere Gestaltungssituationen bei Erbverträgen

§ 5 Grenzüberschreitende Fälle

§ 6 Verhältnis Erbrecht/Güterrecht

§ 7 Auswirkungen des Todes des Unterhaltspflichtigen auf bestehende Unterhaltsansprüche

§ 8 Steuerrechtliche Probleme beim Erbfall

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

(7,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 310,00

zzgl. MwSt (= € 368,90)

für Nichtmitglieder: € 380,00

zzgl. MwSt (= € 452,20) In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen, Getränke und Verpflegung

Prof. Dr. Ludwig Kroiß

- Leitender Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Traunstein
- davor Vizepräsident des LG Traunstein
- Honorarprofessor an der Universität Passau für Zivilverfahrensrecht
- Autor von u. a. "Der Erbprozess", Angelbachtal, 5. Aufl. 2016; Nomoskommentar BGB Erbrecht, Baden-Baden, 4. Aufl. 2014; Nomoskommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Baden-Baden 7. Aufl. 2018 und Autor diverser Aufsätze und Rezensionen
- Referent in der Anwaltsfortbildung mit den Themenschwerpunkten Erbscheinsverfahren, Erbprozess und Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
- Mitglied im Beirat der Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV) und der Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis (Zerb) sowie Vizepräsident des Deutschen Nachlassgerichtstages

RA u. Notar Wolfgang Schwackenberg

- Notar und Fachanwalt für Familienrecht
- Mitglied des Gesetzgebungsausschusses des DAV, der Satzungsversammlung, des Prüfungsausschusses für das 2. Staatsexamen und Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im DAV
- Erfahrener Dozent u.a. am Institut f. Anwaltsrecht an der Univ. Bielefeld, bei der Deutschen Anwalts- u. Notarkammer, in der ARGE Familien- u. Erbrecht
- Miterausgeber des Anwaltsblattes, der Zeitschrift KindPrax und der Zeitschrift für Familien- und Erbrecht (ZFE)

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Intensiv-Seminar

Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2019 – Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht –

19.02.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA ErbR, FA SteuerR o. FA Handels- u. GesR

Das Seminar bietet einen aktuellen Überblick über neuere Entwicklungen in allen Bereichen der (privaten und unternehmerischen) Vermögensnachfolge. Neben den klassischen Gebieten des Erbrechts und Steuerrechts werden auch Fragen aus angrenzenden Rechtsgebieten wie dem Gesellschafts-, Umwandlungs- und Insolvenzrecht behandelt. Alle Teilnehmer erhalten ein ausführliches Skriptum mit Formulierungsvorschlägen in elektronischer Form (pdf). Es besteht ausreichend Zeit für persönliche Fragen und Gespräche.

1. Aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung

2. Internationales

- Erste Rechtsprechung des EuGH zur Europäischen Erbrechtsverordnung

- Neue EU Güterrechtsverordnungen
- EU Company Law Package und Unternehmensnachfolge

3. Erbschaftsteuerrecht

- Neue ErbSt-Richtlinien 2019
- Aktuelle Rechtsprechung
- Probleme bei Immobilienvermögen

4. Unternehmensnachfolge

- Minderjährige Gesellschafter
- Verstorbene und verschollene Gesellschafter
- Alzheimer, Demenz & Co.

5. Transparenzregister

- Erste Erfahrungen mit dem Bundesverwaltungsamt

Notar Dr. Thomas Wachter

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

Forts. nächste Seite

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 24

Forts. Wachter, Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2019

- Umgang mit Treuhandverhältnissen
- Umsetzung der 5. EU-Geldwäscherichtlinie in Deutschland

6. Geglückte und weniger geglückte Fälle aus der Gestaltungspraxis

Notar Dr. Thomas Wachter

→ siehe vorherige Seite

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Sozialrecht

Intensiv-Seminar

VRiBayLSG Stephan Rittweger, RiBayLSG Dr. Christian Zieglermeier, Bayerisches Landessozialgericht München

Update Schnittstelle Arbeits-/Sozialrecht – Gesetzgebung und Rechtsprechung 2018

12.12.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

Die anwaltliche Praxis hat an der Schnittstelle von Arbeits-/Sozialrecht immer wieder Klärungs- und Handlungsbedarf.

Unser Seminar widmet sich dabei den aktuellen Entwicklungen in der Gesetzgebung und in der Rechtsprechung, die im Beratungs- und im Streitmandat Beachtung finden müssen. Neue Entscheidungen des Gesetzgebers sowie der Obergerichte werden selbstverständlich aktuell Berücksichtigung finden.

Aus dem Inhalt:

1. Sozialversicherungspflicht und Selbstständige

- Arbeitnehmerüberlassung und Solo-Selbstständige: Lösung oder Haftungsrisiko
- Rentenversicherung und Befreiung
- Freiwillige Versicherung in der GKV
- Unternehmerversicherung in der Berufsgenossenschaft

2. Hochaktuell: Fremdpersonal und selbständige Erwerbspersonen aus (Ost-)Europa

- Alpenrind 1 und 2: Neue Vorgaben des EuGH
- Arbeitsrechtsstatut und Entgeltregelungen nach der Entsenderichtlinie und AEntG
- Internationales Beitragsrecht, Entsendung, Bescheinigung A 1

3. Arbeitsunfall und Berufskrankheit

- aktuelle Entwicklungen
- Beweisprobleme

4. Arbeitslosengeld und Freistellungen

- Besonderheiten zur Höhe des Arbeitslosengeldes
- Rubens- und Sperrzeiten
- Schaden und Haftung verhindern

4. Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben

VRiBayLSG Stephan Rittweger

- Vorsitzender Richter am BayLSG München
- zahlreiche Veröffentlichungen zu den Schnittstellen zwischen Arbeits- und Sozialrecht
- erfahrener Referent
- seit 2006 Richtermediator

RiBayLSG Dr. Chr. Zieglermeier

- Richter am BayLSG München, Senat für Krankenversicherungs- und Beitragsrecht
- Mitautor des Kasseler Kommentars zum Sozialversicherungsrecht (SGB IV und SGB V)
- Autor zahlreicher Beiträge in Fachzeitschriften für den Bereich des Arbeits- und Sozialrechts
- Prüfer im Ersten Bayerischen Staatsexamen

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de**Anmeldeformular:** S. 25/26

VRiBayLSG Stephan Rittweger, RiBayLSG Dunja Barkow von Creytz, Bayerisches Landessozialgericht München

Das arbeitsrechtliche Beratungsmandat – Schnittstelle von Arbeits- und Sozialrecht

06.02.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

Teil 1: Schnittstelle Leistungsrecht des SGB

1. **Leistungsgeminderte und Teilzeitananspruch**
 - Langzeiterkrankung und Krankengeld
 - Krankengeldbeendigung durch Kassen und MDK
 - Wiedereingliederung
 - Teilzeitanprüche nach SGB und im Arbeitsrecht
2. **Teilhabe, Schwerbehinderung und Gleichstellung**
 - Teilhabeleistungen im SGB
 - Knackpunkte des BEM
 - SBV, Beteiligung und typische Fehlerquellen
3. **Anwaltshaftung im Mandat**
 - Mandantsumfang: Haupt- und Nebenpflichten
 - Anforderungen des BGH

Teil 2: Schnittstelle Beitragsrecht

1. **Arbeitnehmerüberlassung und Fremdpersonal**
 - Fehlerfolgen des AÜG im Beitragsrecht
 - Selbstständige: Kein Lösungsmodell im SGB VI
2. **Internationaler Personaleinsatz inbound & outbound**
 - Handlungsbedarf bei EU-weiten Einsätzen
 - Klassiker: (Pflege-)Kräfte aus Osteuropa

RiBayLSG D. Barkow v. Creytz

- Richterin am Bayerischen Landessozialgericht München
- zahlreiche Veröffentlichungen zu den Schnittstellen zwischen Arbeits- und Sozialrecht
- erfahrene Referentin
- Richtermediatorin seit 2006

VRiBayLSG Stephan Rittweger

- Vors. Richter am Bayerischen Landessozialgericht München
- zahlreiche Veröffentlichungen zu den Schnittstellen zwischen Arbeits- und Sozialrecht
- erfahrener Referent
- seit 2006 Richtermediator

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz

RiOLG Lars Meinhardt, Oberlandesgericht München

Intensiv-Seminar

Der kennzeichenrechtliche Unterlassungsanspruch unter Berücksichtigung der jüngeren Rechtsprechung

14.12.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für EA Gewerblicher Rechtsschutz

Das Seminar behandelt den wohl praxisrelevantesten kennzeichenrechtlichen Anspruch.

Anhand eines systematischen Überblicks, orientiert an den einzelnen Anspruchsvoraussetzungen und Einwendungen / Einreden werden ständig wiederkehrende markenrechtliche Besonderheiten erörtert, die Unterschiede zwischen den im MarkenG und der UMV geregelten Kennzeichenrechten behandelt und die Entwicklung der jüngeren Rechtsprechung dargestellt.

Das Seminar richtet sich an im Markenrecht tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und dient sowohl dem „frisch gebackenen Fachanwalt“ zur Vertiefung der kürzlich theoretisch erworbenen Kenntnisse als auch dem erfahreneren Kollegen zur Auffrischung vorhandenen Wissens.

Themen sind insbesondere:

1. Unterschiede zwischen den im MarkenG / in der UMV geregelten Schutzrechten (Entstehung / Schutzzumfang)

2. Kennzeichenrechtlich relevante Benutzungshandlungen
3. Funktionsbeeinträchtigung / Verwechslungsgefahr / Bekanntheitsschutz
4. Einreden / Einwendungen (eigene Gegenrechte, Nichtbenutzungseinrede, §§ 23, 24 MarkenG)
5. Begehungsgefahr als Anspruchsvoraussetzung
6. Inhalt und Reichweite des Unterlassungsanspruchs (kerngleiche Verletzungshandlungen / geschuldete Beseitigungshandlungen)

RiOLG Lars Meinhardt

- Richter am OLG München, 29. Zivilsenat (zuständig unter anderem für Kennzeichenstreitsachen und Wettbewerbsrecht) und Kartellsenat, bis Juli 2018 Vorsitzender Richter am Landgericht München I, 33. Zivilkammer, Zuständigkeit der Kammer: insbes. Kennzeichenstreitsachen, Wettbewerbs-, Urheber-, Designrecht
- 2001 bis 2003 National Expert bei der Europäischen Kommission, Brüssel, Generaldirektion Binnenmarkt, Zuständigkeit der Abteilung: Finanzinstitute; Privatkundengeschäft und Zahlungsverkehrssysteme

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Unternehmensrechtliche Beratung

- Seite 5: **Wachter, Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2019**
19.02.2019, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. FA ErbR, FA SteuerR o. FA Handels- u. GesR
- Seite 6: **Rittweger/Zieglmeier, Update Schnittstelle Arbeits-/Sozialrecht – ...**
12.12.2018, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht
- Seite 7: **Rittweger/Barkow von Creyzt, Das arbeitsrechtl. Beratungsmandat – Schnittstelle v. ArbR- u. SozR**
06.02.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht
- Seite 8: **Meinhardt, Der kennzeichenrechtliche Unterlassungsanspruch unter Berücksichtigung ...**
14.12.2018, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz
- Seite 12: **A. Schmidt, Geschäftsführer-, Gesellschafter- und Beraterhaftung / Privatinsolvenzrecht**
17.12.2018, 12.00 bis ca. 17.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Insolvenzrecht o. Handels- u. GesR
- Seite 19: **Maschmann, Mitarbeiterkontrolle nach neuem Datenschutzrecht**
13.02.2019, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO Arbeitsrecht

RA Dr. Oliver Steffens, LL.M. (London/LSE), München

Intensiv-Seminar

Vertriebskartellrechtliche Fallen und wie man diese in der Praxis meistert

28.02.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Handels- u. GesellschaftsR o. FA Bank- u. KapitalmarktR

Der Referent behandelt die kartellrechtlichen Thematiken, mit denen die Anwälte in der täglichen Beratungspraxis typischerweise konfrontiert werden. Ziel dieses Seminars ist es, die Teilnehmer für die damit verbundenen Risiken zu sensibilisieren und praxisnahe Lösungsansätze zu vermitteln.

Der Vortrag richtet sich vor allem an beratende Rechtsanwälte mit wirtschaftsrechtlichem Schwerpunkt sowie Unternehmensjuristen. Kartellrechtliche Vorkenntnisse werden nicht vorausgesetzt. Der Referent erläutert die Materie anhand von praktischen Beispielfällen.

Die Teilnehmer haben ausreichend Gelegenheit, spezifische Fragen zu den einzelnen Themenkomplexen zu stellen.

1. Rechtliche Grundlagen und kartellrechtliche Systematik

2. §§ 1, 2 GWB und die Vertriebs VO Nr. 330/2010
3. Freistellung vom Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen, §§ 1, 2 GWB, Art 101 AEUV
4. Marktanteilsschwellen und wie man diese berechnet
5. Verbotene Kernbeschränkungen
6. Die VO Nr. 316/2014 über Technologietransfer (u.a. Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Software-Urheberrechte)
7. Missbrauchskontrolle nach §§ 18 – 21 GWB, Art 102 AEUV
8. Aktuelle Entwicklungen und Ausblick

RA Dr. Oliver Steffens LL.M. (London/LSE)

- Equity Partner und Leiter des Bereichs Kartellrecht und Regulierung in Deutschland bei einer Top 25 US-Kanzlei bis zur Gründung seiner eigenen auf Kartellrecht und Informationstechnologie spezialisierten Kanzlei
- Dissertation, weitere Veröffentlichungen und Vorträge zum deutschen, britischen und europäischen Kartellrecht
- LL.M. in International Business Law mit Schwerpunkt Europäisches Kartellrecht an der London School of Economics
- Mitglied der Studienvereinigung Kartellrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 24

Bank- und Kapitalmarktrecht

→ Seite 9: **Steffens, Vertriebskartellrechtliche Fallen und wie man diese in der Praxis meistert**
28.02.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA Handels- u. GesR o. FA BankR

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Intensiv-Seminar

Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

13.12.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. f. FA BankR o. Handels- u. GesR

Erörtert werden aktuelle Entscheidungen

seit der letzten Veranstaltung im Dezember 2017 zur Rückabwicklung von Finanzanlagen. Neben den Widerrufs- und Anfechtungsmöglichkeiten geht es besonders um Schadensersatzansprüche gegen Vermittler und Berater. Gegenstand sind auch die Ansprüche gegen die Publikumsgesellschaft, deren Gegenansprüche und Pflichten im Innenverhältnis der Gesellschaft. Ein weiterer Schwerpunkt sind Ansprüche gegen Prospektverantwortliche, Prospektgutachter und Mittelverwendungskontrolleure, Garanten und Hintermänner, außerdem Gründungsgesellschafter, Treuhandkommanditisten und Organmitglieder von Publikumsgesellschaften, hinsichtlich aller Ansprüche werden auch die Fragen des Verschuldens und des Mitverschuldens, der Kausalität und der Schadenshöhe, darunter Zins- und Freistellungsansprüche, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten und schließlich Verjährungsfragen erörtert. Auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht wird jedenfalls schriftlich hingewiesen. Der ggf. zu aktualisierende Themenkatalog umfasst folgende Stichworte:

1. Ansprüche gegen Publikumsgesellschaften dabei: Beratungspflichten bei drohender Insolvenz des Schuldners

2. Ansprüche der Publikumsgesellschaften bzw. ihrer Gläubiger
3. Ansprüche der Publikumsgesellschafter untereinander
4. Emittentenhaftung
5. Pflichten b. d. Anlageberatung/-vermittlung
6. Grundsätze der Prospekthaftung
7. Haftung nach dem WpHG
8. Haftung nach dem WPÜG
9. Haftung Prospektgutachter, Mittelverwendungskontrolleur
10. Hintermannhaftung
11. Haftung Gründungsgesellschafter/ Treuhänder
12. Haftung Aufsichtsrat
13. Bereicherungs- und Rückabwicklungsansprüche
14. Deliktische Haftung
15. Verschulden
16. Mitverschulden
17. Kausalität
18. Schaden und Schadenshöhe
19. Verjährung
20. Verwirkung

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vors. Richter eines Zivilsenats am OLG München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Anlagerecht, zuletzt etwa NJW 2018, 209 Aktuelle Rechtsprechung zum Kapitalanlagerecht oder Becksche Prozessformularbuch, 13. Aufl. 2016, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

Jeder Teilnehmer erhält ein **aktuelles Exemplar des Kursbuchs Rückabwicklung in elektronischer Form als PDF Mailanhang**. Übersicht mit detailliertem Inhaltsverzeichnis zu Grundzügen und Rechtsprechung zum Finanzanlagerecht.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Intensiv-Seminar**Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung****15.02.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA BankR oder FA Handels- u. GesR**

Erörtert werden aktuelle Entscheidungen seit der letzten Veranstaltung im Januar 2018 zur Rückabwicklung von Finanzanlagen.

Neben den Widerrufs- und Anfechtungsmöglichkeiten geht es besonders um Schadensersatzansprüche gegen Vermittler und Berater. Gegenstand sind auch die Ansprüche gegen die Publikumsgesellschaft, deren Gegenansprüche und Pflichten im Innenverhältnis der Gesellschaft. Ein weiterer Schwerpunkt sind Ansprüche gegen Prospektverantwortliche, Prospektgutachter und Mittelverwendungskontrolleure, Garanten und Hintermänner, außerdem Gründungsgesellschafter, Treuhander, Kommanditisten und Organmitglieder von Publikumsgesellschaften, hinsichtlich aller Ansprüche werden auch die Fragen des Verschuldens und des Mitverschuldens, der Kausalität und der Schadenshöhe, darunter Zins- und Freistellungsansprüche, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten und schließlich Verjährungsfragen erörtert. Auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht wird jedenfalls schriftlich hingewiesen.

Der ggf. zu aktualisierende Themenkatalog umfasst folgende Stichworte:

1. Ansprüche gegen Publikumsgesellschaften
2. Ansprüche der Publikumsgesellschaften bzw. ihrer Gläubiger
3. Ansprüche der Publikumsgesellschafter untereinander
4. Emittentenhaftung
5. Pflichten b.d. Anlageberatung/-vermittlung
6. Grundsätze der Prospekthaftung
7. Haftung nach dem WpHG
8. Haftung nach dem WPÜG
9. Haftung Prospektgutachter, Mittelverwendungskontrolleur
10. Hintermannhaftung
11. Haftung Gründungsgesellschafter/Treuhänder
12. Haftung Aufsichtsrat
13. Bereicherungs- und Rückabwicklungsansprüche
14. Deliktische Haftung
15. Verschulden
16. Mitverschulden
17. Kausalität
18. Schaden und Schadenshöhe
19. Verjährung
20. Verwirkung

Dr. Nikolaus Stackmann

– Vors. Richter am OLG München
– Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, vgl. zuletzt etwa NJW 2018, 209 Aktuelle Rechtsprechung zum Kapitalanlagerecht oder Beck'sches Prozessformularbuch, 14. Aufl. 2019, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

Jeder Teilnehmer erhält eine aktuelle Version des Kursbuchs Rückabwicklung (Übersicht mit detailliertem Inhaltsverzeichnis zu Grundzügen und Rechtsprechung zum Finanzanlagerecht) in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 24

Insolvenzrecht / Vollstreckung

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Intensiv-Seminar

Geschäftsführer-, Gesellschafter- und Beraterhaftung / Privatinsolvenzrecht

17.12.2018: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Insolvenzrecht o. FA Handels- u. Gesellschaftsrecht

Die Veranstaltung richtet sich sowohl an Insolvenzverwalter als auch an Rechtsanwälte, die häufig Geschäftsführer oder Gesellschafter vertreten. Ein Abriss über aktuelle Entwicklungen im Bereich der Privatinsolvenz, die seit Inkrafttreten des Verkürzungsgesetzes 2014 ESUG die Praxis beschäftigen, rundet die Veranstaltung ab. Augenmerk wird dabei auch auf Besonderheiten gelegt, die im Privatinsolvenzverfahren eines (ehemaligen) Geschäftsführers bzw. Gesellschafters zu beachten sind.

I. Masseschmälerungshaftung (§ 64 S.1 GmbHG)

1. Additionsmethode vs. wirtschaftliche Betrachtung
2. und erlaubte Zahlungen
3. aktuelle BGH-Rechtsprechung und ihre Umsetzung in der Praxis
4. Schnittstelle Geschäftsführerhaftung / Anfechtung

II. Gesellschafterhaftung

1. update § 135 InsO
2. Hin- und Herzahlen, verdeckte Sacheinlage, Kapitalerhaltung

III. Beraterhaftung

1. aktuelle BGH-Rechtsprechung zur Steuerberaterhaftung
2. Haftung über die Grundsätze des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter?

IV. Privatinsolvenzrecht

1. Tendenzen in der Praxis seit Inkrafttreten des Verkürzungsgesetzes 2014 (§ 14 Abs.1 S.2 InsO - Weiterlaufen des Gläubigerantrages, Restschuldbefreiung, Stundung, Forderungen gemäß § 302 InsO)
2. aktuelle Probleme zum Umfang der Masse
3. Im Überblick: Praxis des (Privat-)Insolvenzplans
4. Exkurs: (ehemalige) Geschäftsführer und Gesellschafter in der Privatinsolvenz: Abgrenzung Regel- und Verbraucherinsolvenz; Besonderheiten

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht Hamburg
- Herausgeber des demnächst in siebter Auflage erscheinenden „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ und des demnächst erscheinenden Kommentars „Privatinsolvenzrecht“
- Schriftleiter der Zeitschrift „ZVI – Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Petra Schmidtner, Geprüfte Rechtsfachwirtin, Ingolstadt

Intensiv-Seminar

Zwangsvollstreckung spezial – Die Anträge in der Forderungspfändung

25.01.2019: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr ■ **Intensiv-Seminar** für Mitarbeiter/innen der Kanzlei

Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter im Anwaltsbüro, die schon fundierte Grundkenntnisse in der Zwangsvollstreckung besitzen und sich die Schwerpunkte der Sachbearbeitung in der Forderungspfändung aneignen oder diese vertiefen wollen. Es werden vielfältige Möglichkeiten und Vollstreckungstipps aufgezeigt, um in Geldforderungen des Schuldners effektiv pfänden zu können. Behandelt werden u.a.

- Pfändungsverfahren (Formularpflicht) und Zuständigkeiten
- Vorpfändung/vorläufiges Zahlungsverbot
- Pfändung von Forderungen des Schuldners (z. B. Arbeitseinkommen)
- Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens

- Zusammenrechnung mehrerer, einzeln unpfändbarer Arbeitseinkommen
- Zusammenrechnung von Geld- und Naturalleistungen
- Auskunfts- und Herausgabeansprüche gemäß § 836 III ZPO
- Besonderheiten der Unterhaltspfändung (bevorrechtigte Gläubiger)
- Rechtsbehelfe und Pfändungsschutzbestimmungen

Achtung: Bitte (aktuelle) Gesetzestexte ZPO, GKG, RVG und Taschenrechner mitbringen.

Petra Schmidtner

- geprüfte Rechtsfachwirtin
- geprüfte Ausbilderin nach der AEVO
- tätig in der Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellte(n) und in den berufsschulbegleitenden Prüfungsvorbereitungskursen der Auszubildenden
- Referentin bei diversen Aus- und Fortbildungen für Rechtsanwaltsfachangestellte, Rechtsfachwirte und Rechtsreferendare, insb. für die Zwangsvollstreckung, Insolvenz- und anwaltliches Gebührenrecht in Nürnberg, Regensburg und Erfurt
- Mitglied in diversen Prüfungsausschüssen für Rechtsanwaltsfachangestellte und Rechtsfachwirte der RA-Kammern München und Nürnberg

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Immobilien

RiOLG Christine Haumer, OLG München, VRiLG Hubert Fleindl, LG München I

Intensiv-Seminar

Aktuelle Probleme des Zivilprozesses im Miet- und Baurecht

06.12.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Miet- u. WEG Recht oder FA Bau- u. Architektenrecht

Das Seminar richtet sich an alle forensisch tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, insbesondere an Fachanwälte für Baurecht sowie Fachanwälte für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Das neu konzipierte Seminar behandelt und vertieft das für den anwaltlichen Vertreter relevante prozessuale Rüstzeug zur Durchsetzung der Ansprüche des Mandanten in erster und zweiter Instanz. Daneben beleuchten unsere Referenten anhand konkreter, der Praxis entnommener Fälle, typische Fehlerquellen in Bau- und Mietprozessen und zeigen in taktischer und prozessrechtlicher Hinsicht die Lösungsstrategien für den forensisch tätigen Rechtsanwalt auf.

Besondere Schwerpunkte sind:

1. Selbständiges Beweisverfahren
2. Einstweiliger Rechtsschutz nach dem neuen Bauvertragsrecht

3. Einstweiliger Rechtsschutz im Mietrecht

- Räumung gegen Dritte
- Modernisierung
- Versorgungssperren

4. Wiedereinsetzung

5. Beteiligung Dritter

- Nebenintervention/Streitverkündung

6. Ausgewählte Probleme Beweisaufnahme, z.B. Substantiierungspflichten, insbes. bei Mietmängeln

7. Streitwertfragen

8. Schriftsatzfristen/Präklusion

9. Eventualanträge

10. Vergleich/Vergleichsformulierungen

RiOLG Christine Haumer

– beisitzende Richterin eines Bau-senates am Oberlandesgericht München

VRiLG Hubert Fleindl

– Vorsitzender Richter einer Berufungs- und Beschwerdekammer für Miet- und Insolvenzsachen am Landgericht München I

Beide Referenten sind didaktisch erfahrene Dozenten und durch eine Vielzahl von wissenschaftlichen Publikationen ausgewiesen.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Prof. Dr. Friedemann Stornel, Vors. Richter am LG Hamburg a.D.

Kompakt-Seminar

Aktuelles Mietrecht – Fragen und Probleme aus der Rechtsprechung 2018

18.12.2018: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet- u. Wohnungseigentumsrecht

Wie schon in den vergangenen Jahren ist auch für dieses Jahr festzuhalten, dass fernab von der mietenpolitischen Diskussion etwa um die Mietpreispbremse die für die Praxis wichtige mietrechtliche Entwicklung maßgeblich durch die Rechtsprechung vorangebracht wird. Einerseits wirken die „Leuchtturmentscheidungen“ des BGH insbesondere zur Gewährleistung bei Lärmstörungen und zur Übertragung von Schönheitsreparaturen auf den Wohnungsmieter fort und werden von den Instanzgerichten hinterfragt. Andererseits muss das breite Spektrum weiterer praxiswichtiger Fragen, das ebenfalls Gegenstand der Rechtsprechung ist, beachtet werden. Aus Gründen der Aktualität, aber auch wegen des Erfordernisses einer inhaltlichen Begrenzung beschränkt sich die Themenauswahl auf im Jahre 2018 veröffentlichte Rechtsprechung. Die Auswahl steht – wie in jedem Jahr – unter dem Vorbehalt der Aktualisierung bis zum Seminarbeginn.

1. Vertrag – Vertragsgestaltung – Vertragseintritt

Gesetzliche Schriftform bei langfristigen Verträgen: gehört zur Schriftformwahrung der Austausch der Vertragsurkunden dazu? – Muss eine auf mehrere Jahre bezogene Verlängerungsoption in einem langfristigen Mietvertrag in Schriftform ausgeübt werden oder kann Telefax genügen? – Miete oder Pacht: die Photovoltaikanlage auf fremdem Dach – welche Kündigungsfristen gelten? – Rechtsfolgen bei Doppelvermietung: „wer zuerst kommt, mahlt zuerst“? – Ist ein Mieterwechsel durch bloße Umfirmierung zulässig?

Prof. Dr. Friedemann Stornel

einer der führenden Mietrechtler Deutschlands

Forts. nächste Seite

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 25/26

Forts. Stornel, Aktuelles Mietrecht – Fragen und Probleme aus der Rechtsprechung 2018

2. Mietgebrauch

„Überlassung zur Nutzung“ (z.B. Einbauküche oder Auslegeware): bloße Leihe oder doch Mieta wegen Umgebung der unabdingbaren Minderungsbefugnis? – Hundehaltung in der vermieteten ETW: Anspruch des Mieters auf Erlaubnis trotz entgegenstehenden Beschlusses der WE-Versammlung? – Erstreckt sich die vertragliche Verkehrssicherungspflicht des Vermieters gegenüber dem Mieter auch auf den öffentlichen Grund vor dem Mietgrundstück, selbst wenn den Vermieter dort keine Anliegerpflichten (hier: Winterdienst) treffen? – Wie und mit welchen Rechtsfolgen sind Modernisierungsmaßnahmen des Vermieters von erheblichen baulichen Veränderungen der Mietsache abzugrenzen?

3. Gewährleistung – Vertragsstörungen

Neues zur Minderung wegen Bau- und Straßenbaulärm in der Nachbarschaft und Beweislast (Abgrenzungen zum „Bolzplatzurteil“ des BGH)? – Liegt ein Mietmangel vor, wenn eine Modernisierungsmaßnahme des Vermieters als solche zu Gebrauchsnachteilen gegenüber dem früheren Zustand führt (oder wird durch die Modernisierung die „Sollbeschaffenheit“ neu bestimmt)? – Was muss ein Mieter darlegen, der sich auf eine Mietminderung wegen (massiver) Feuchtigkeitsschäden beruft? Schadensersatzanspruch des Vermieters: wann muss dem Mieter eine Frist zur Schadensbeseitigung gesetzt werden? – Ausweg aus der Schadenshaftung: Plausibilitätskontrolle? – Wann verjährt der Anspruch des Vermieters auf Unterlassung von vertragswidriger Nutzung?

4. Mieta – Mietsicherheiten – Betriebskosten

Neues zur Zulässigkeit und Schlüssigkeit von (Miet-)Saldoklagen: Wie werden Teilleistungen auf Mietrückstände verrechnet? – Konkludente Zustimmung des Mieters zur Mieterhöhung durch wiederholte vorbehaltlose Zahlung trotz Schriftformklausel? – Anforderungen an die Änderungserklärung bei Indexmieten? Gelten Verwertungsbeschränkungen der Mietsicherheit auch nach Beendigung des Mietverhältnisses fort? – Welche Auswirkungen haben „Fallen“ in der Bürgschaftserklärung auf die Kautionsabrede? – Vermieterpfandrecht an Fahrzeugen des Mieters bei Entfernung vom Mietgrundstück? Neues zur Flächenberechnung bei der Betriebskostenabrechnung? – Datenschutz und Belegeinsicht in fremde Verbrauchsdaten? – Anspruch des Mieters auf Rückerstattung von Betriebskostenvorauszahlungen bei unterlassener Abrechnung?

5. Kündigung und Vertragsbeendigung

Konkludente Kündigung durch bloßes Räumungsverlangen? – Erweiterter Kündigungsschutz von Endmietern bei Zwischenvermietung im Interesse des Zwischenmieters? – Kündigung eines Wohnraummietverhältnisses wegen drohender finanzieller Leistungsunfähigkeit? – Voraussetzungen für eine Eigenbedarfskündigung nach Veräußerung an eine GbR zugunsten eines Gesellschafters? – Unter welchen Voraussetzungen kann der Gewerberaummiet den Räumungsanspruch nach fristloser Kündigung wegen Zahlungsverzugs abwenden? – Ist bei Zahlungsverzug des Wohnraummieters eine mit der fristlosen Kündigung hilfsweise erklärte ordentliche Kündigung noch zulässig? – Wie ist der Mietausfallschaden bei vorzeitiger Mietbeendigung zu berechnen?

6. Vertragsabwicklung

Kann der Veräußerer nach Eigentumsumschreibung einen von ihm begonnenen Räumungsrechtsstreit gegen den Mieter im eigenen Namen weiterführen? – Räumungsverfügung gegenüber Dritten bei der Gewerberaummiete: Angleichung an die Rechtslage bei der Wohnraummiete? – Wie wirken sich Mängel am Mietobjekt auf die Höhe der Nutzungsentschädigung aus? – Ist die Übertragung von laufenden Schönheitsreparaturen auch bei Übergabe einer renovierten Wohnung (noch) zulässig? – Verpflichtet eine Formalklausel in einem Gewerberaummietvertrag, nach der die Räume bei Mietende „in bezugsfertigen Zustand“ zurückzugeben sind, den Mieter zu einer Schlussrenovierung? – Können Beginn und Verlängerung der kurzen Verjährungsfristen bei der Wohnraummiete formularmäßig verändert werden?

Aktualisierungen aus Anlass neuester Rechtsprechung bis zum Seminarbeginn bleiben vorbehalten.

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (4 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

für Nichtmitglieder: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Prof. Dr. Friedemann Stornel

einer der führenden Mietrechtler Deutschlands

Neuer Veranstaltungsort:

Eden Hotel Wolff,
Arnulfstraße 4, 80335 München

→ direkt gegenüber dem Hauptbahnhof

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 24

VRiLG Dr. Günter Prechtel, Landgericht München I

Kompakt-Seminar

Dauerbrenner Schönheitsreparaturen – Wie geht's weiter – unter besonderer Berücksichtigung des AGB-Rechts

30.01.2019: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet- und WEG-Recht

Für jeden Rechtsanwalt, der mit Mietsachen befasst ist – sei es auf Vermieter – oder Mieterseite, ist die Kenntnis der aktuellen Rechtsprechung zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere im Zusammenhang mit Schönheitsreparaturen unerlässlich.

So werden Vertragsabschlüssen insbesondere über Wohnräume in der Praxis nahezu ausschließlich vorformulierte Muster zugrunde gelegt, in denen sich fast immer Regelungen über Schönheitsreparaturen befinden. Für die Mietvertragsparteien kann sich die Frage, wer diese zu tragen hat, auch finanziell mehr oder weniger erheblich auswirken. Obgleich bis vor einiger Zeit alles geklärt zu sein schien, hat der BGH in den Urteilen vom 18. März 2015 seine bisherige Rechtsprechung zu den Schönheitsreparaturen teilweise völlig geändert, was zur Unwirksamkeit zahlreicher Schönheitsreparaturklauseln führt. Dies betrifft auch bereits bestehende Verträge und für neu abzuschließende stellt sich die Frage, ob eine wirksame Überwälzung der Schönheitsreparaturen auf den Mieter, wie bislang üblich, überhaupt noch möglich ist.

1. Inhalt, Art und Umfang von Schönheitsreparaturen
2. Abgrenzung zu Beschädigungen der Mietsache
3. Typische Schönheitsreparaturklauseln
4. Voraussetzungen und Auslegung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen
5. Inhalt und Bedeutung der aktuellen BGH-Rechtsprechung

6. Was sind die Folgen einer unwirksamen Klausel?
7. Gesamtfektion und Summierungs-effekt als Risiko
8. Gibt es Umgehungs- bzw. Ausweichmöglichkeiten?
9. Voraussetzungen einer Individualvereinbarung
10. Regelungen in Übergabe- und Rückgabeprotokollen
11. Ist eine Übertragung auf den Mieter jetzt überhaupt noch möglich?
12. Ist ein Renovierungszuschlag zur Miete zulässig?
13. Ansprüche der Vertragsparteien bei Nichterfüllung der Renovierungsverpflichtung
14. Welche Verjährungsfristen gelten hierbei?
15. Besonderheiten bei Verbraucherverträgen
16. Wann überhaupt ist ein Vermieter Unternehmer?
17. Wer trägt für was die Beweislast?

VRiLG Dr. Günter Prechtel

- seit 1986 in der bayerischen Justiz tätig
- Vorsitzender Richter einer Mietberufungs- und erstinstanzlichen Zivilkammer am LG München I, zuvor u.a. RiAG München, Abteilung für Mietsachen
- erfahrener Referent in der Anwaltsfortbildung, insbes. auch für Fachanwälte für Miet- und WEG-Recht; Referent des Münchener Mietgerichtstages u.a.
- Begründer und vormaliger Autor des Handbuchs "Erfolgreiche Taktik im Zivilprozess", Luchterhand, 7. Aufl. 2017; Autor von: „Der Reiseprozess“, RA-Micro-E-Book, 2004
- Verfasser zahlreicher Zeitschriftenaufsätze

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@max-service.de

Anmeldeformular: S. 25/26

Arbeitsrecht

RiArbG Dr. Christian Schindler, Arbeitsgericht Regensburg

Intensiv-Seminar

Arbeitsrecht aktuell

Zusatztermin: 07.12.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Unser bewährter Klassiker: Update zum Arbeitsrecht 2018

Arbeitsrecht ist vor allem Richterrecht. Die ergangene Rechtsprechung des BAG ist wieder sehr umfangreich. Die ausufernde Zahl von Entscheidungen ständig zu verfolgen und durcharbeiten ist in der anwaltlichen Praxis, allein aus Zeitgründen, kaum zu bewerkstelligen.

Ziel dieses Intensiv-Seminars ist, Ihnen diese Arbeit abzunehmen und Sie auf den neuesten Stand der Rechtsprechung zu bringen.

Wichtige Urteile, vor allem seit der letzten Veranstaltung im 2. Halbjahr 2017, werden besprochen und in Kontext gestellt zur bisherigen Rechtsprechung sowie erkennbare Tendenzen aufgezeigt.

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts im Jahr 2018

- Ausschlussfristen und Mindestlohn
- Verlängerung von Kündigungsfristen – AGB-Kontrolle
- Pflicht zur Gewährung von Urlaub
- Rundung von Bruchteilen von Urlaubstagen
- Urlaubsentgelt nach Arbeitszeiterhöhung

RiArbG Dr. Christian Schindler

- Richter am Arbeitsgericht Regensburg
- Nebenamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter für Rechtsreferendare

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Intensiv-Seminar

VRIbBayLSG Stephan Rittweger, RiBayLSG Dr. Christian Zieglmeier, Bayerisches Landessozialgericht München

Update Schnittstelle Arbeits-/Sozialrecht – Gesetzgebung und Rechtsprechung 2018

12.12.2018: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

Die anwaltliche Praxis hat an der Schnittstelle von Arbeits-/Sozialrecht immer wieder Klärungs- und Handlungsbedarf.

Unser Seminar widmet sich daher den aktuellen Entwicklungen in der Gesetzgebung und in der Rechtsprechung, die im Beratungs- und im Streitmandat Beachtung finden müssen. Neue Entscheidungen des Gesetzgebers sowie der Obergerichte werden selbstverständlich aktuell Berücksichtigung finden.

Aus dem Inhalt:

1. Sozialversicherungspflicht und Selbstständige

- Arbeitnehmerüberlassung und Solo-Selbstständige: Lösung oder Haftungsrisiko
- Rentenversicherung und Befreiung
- Freiwillige Versicherung in der GKV
- Unternehmerversicherung in der Berufsgenossenschaft

2. Hochaktuell: Fremdpersonal und selbstständige Erwerbspersonen aus (Ost-)Europa

- Alpenrind 1 und 2: Neue Vorgaben des EuGH
- Arbeitsrechtsstatut und Entgeltregelungen nach der Entsenderichtlinie und AEntG
- Internationales Beitragsrecht, Entsendung, Bescheinigung A 1

3. Arbeitsunfall und Berufskrankheit

- aktuelle Entwicklungen
- Beweisprobleme

4. Arbeitslosengeld und Freistellungen

- Besonderheiten zur Höhe des Arbeitslosengeldes
- Rubens- und Sperrzeiten
- Schaden und Haftung verhindern

4. Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben

VRIbBayLSG Stephan Rittweger

- Vorsitzender Richter am BayLSG München
- zahlreiche Veröffentlichungen zu den Schnittstellen zwischen Arbeits- und Sozialrecht
- erfahrener Referent
- seit 2006 Richtermediator

RiBayLSG Dr. Chr. Zieglmeier

- Richter am BayLSG München, Senat für Krankenversicherungs- und Beitragsrecht
- Mitautor des Kasseler Kommentars zum Sozialversicherungsrecht (SGB IV und SGB V)
- Autor zahlreicher Beiträge in Fachzeitschriften für den Bereich des Arbeits- und Sozialrechts
- Prüfer im Ersten Bayerischen Staatsexamen

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 24

VRiBayLSG Stephan Rittweger, RiBayLSG Dunja Barkow von Creyzt, Bayerisches Landessozialgericht München

Das arbeitsrechtliche Beratungsmandat – Schnittstelle von Arbeits- und Sozialrecht

06.02.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

Teil 1: Schnittstelle Leistungsrecht des SGB

1. Leistungsgeminderte und Teilzeitanpruch

- Langzeiterkrankung und Krankengeld
- Krankengeldbeendigung durch Kassen und MDK
- Wiedereingliederung
- Teilzeitanprüche nach SGB und im Arbeitsrecht

2. Teilhabe, Schwerbehinderung und Gleichstellung

- Teilhabeleistungen im SGB
- Knackpunkte des BEM
- SBV, Beteiligung und Typische Fehlerquellen

3. Anwaltshaftung im Mandat

- Mandantumfang: Haupt- und Nebenpflichten
- Anforderungen des BGH

Teil 2: Schnittstelle Beitragsrecht

1. Arbeitnehmerüberlassung und Fremdpersonal

- Fehlerfolgen des AÜG im Beitragsrecht
- Selbstständige: Kein Lösungsmodell im SGB VI

2. Internationaler Personaleinsatz inbound & outbound

- Handlungsbedarf bei EU-weiten Einsätzen
- Klassiker: (Pflege-)Kräfte aus Osteuropa

RiBayLSG D. Barkow v. Creyzt

- Richterin am Bayerischen Landessozialgericht München
- zahlreiche Veröffentlichungen zu den Schnittstellen zwischen Arbeits- und Sozialrecht
- erfahrene Referentin
- Richtermediatorin seit 2006

VRiBayLSG Stephan Rittweger

- Vors. Richter am Bayerischen Landessozialgericht München
- zahlreiche Veröffentlichungen zu den Schnittstellen zwischen Arbeits- und Sozialrecht
- erfahrener Referent
- seit 2006 Richtermediator

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Prof. Dr. Frank Maschmann, Universität Regensburg / Karlsuniversität zu Prag

Intensiv-Seminar

Mitarbeiterkontrolle nach neuem Datenschutzrecht

13.02.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Mitarbeiterkontrollen sind für alle Beteiligten ein heikles Unterfangen. Die Rechtslage ist für Unternehmen, Arbeitnehmer und Berater nicht leicht zu durchschauen. Und sie wird sich weiter verkomplizieren. Mit der am 25. Mai 2018 in Kraft getretenen EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem vollkommen neu gestalteten Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geben zahlreiche Änderungen einher, die bedeutende Auswirkungen auch auf die Mitarbeiterkontrolle haben. Strengere Anforderungen an die Wirksamkeit von Einwilligungen und Betriebsvereinbarungen, Pflichten zur Etablierung eines Datenschutzmanagements und drastisch erhöhte Geldbußen sind nur drei Neuerungen, die auch für den Umgang mit personenbezogenen Daten im Arbeitsrecht ein Umdenken erfordern. Das Seminar zeigt anhand von Beispielen aus der Unternehmenspraxis, ob, wie und bis zu welchen Grenzen künftig Mitarbeiterdaten zu Kontrollzwecken erhoben, verarbeitet und genutzt werden dürfen und wem welche Risiken bei Missachtung der neuen Vorschriften drohen.

I. Mitarbeiterkontrollen: ein Praxisbericht aus Deutschland und den USA

II. Struktur des neuen Datenschutzrechts

1. Der grundrechtliche Schutz von Beschäftigtendaten nach der EU-Grundrechtecharta und dem deutschen Grundgesetz
2. Anwendungsbereich, Struktur und wesentliche Inhalte der DSGVO
3. Die Öffnungsklausel des Art. 88 DSGVO: Möglichkeiten und Grenzen für das Beschäftigtendatenschutzrecht der Mitgliedstaaten und die Umsetzung durch das BDSG n.F.
4. Grundprinzipien der Datenverarbeitung: Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung, Integrität und Vertraulichkeit
5. Einwilligung des Mitarbeiters in die Verarbeitung von Beschäftigtendaten
6. Betriebsvereinbarungen zur Regelung datenschutzrechtlicher Fragen

III. Einzelfragen der Mitarbeiterkontrolle

1. Eignungsdiagnose von Bewerbern: Möglichkeiten und datenschutzrechtliche Grenzen
2. Sind heimliche Mitarbeiterkontrollen nach dem neuen Datenschutzrecht zulässig?
3. Datenschutzrechtliche Grenzen einer Videoüberwachung von Beschäftigten
4. Darf der Arbeitgeber Mitarbeiter bei der Nutzung elektronischer Betriebsmittel überwachen?
5. Zulässigkeit und Grenzen der digitalen Überwachung mobiler Arbeit
6. Big Data Analysen, Rasterfahndung, Screening, Scoring und das Verbot ausschließlich automatisierter Entscheidungen im Beschäftigtendatenschutzrecht
7. Die Verarbeitung von Wearable-Sensordaten bei Beschäftigten und der Schutz sensibler Daten
8. Bewertung von Mitarbeitern über Internetportale
9. Datenschutzrechtliche Grenzen des Whistleblowings
10. Detektiveinsatz gegen Mitarbeiter

IV. Rechtsfolgen der unzulässigen Mitarbeiterkontrolle

1. Sanktionenrecht der DSGVO: Wer ist Verantwortlicher? Welche Sanktionen drohen?
2. Unverwertbarkeit erlangter Beweismittel im gerichtlichen Verfahren gegen den Mitarbeiter?
3. Zivilrechtliche Haftung: Schadensersatz u. Schmerzensgeld für den Betroffenen?

Prof. Dr. Frank Maschmann

- Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht an der Universität Regensburg (Nachfolge Prof. Reinhard Richardi)
- Wiss. Leiter des dortigen Weiterbildungsstudiengangs LL.M. Compliance
- Einer der 40 führenden Köpfe des Personalwesens 2015 (Wahl durch das Haufe-Personalmagazin)
- seit 2011 Vorstandsvorsitzender der Stiftung Theorie und Praxis des Arbeitsrechts (Wolfgang-Hromadka-Stiftung) mit Sitz in Passau
- seit 2016 Gastprofessor an der Karlsuniversität Prag
- Autor und Herausgeber zahlreicher wissenschaftlicher Werke, u.a.: „Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht“ (2012, 2. Aufl. 2016) Verlag C.H.Beck; „Matrixorganisationen: Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Datenschutz“, Verlag C. H. Beck, 2019
- Autor zahlreicher arbeits-, datenschutz-, sozial- und zivilrechtlicher Aufsätze und Kommentierungen
- Kommentator der Artikel zum Beschäftigtendatenschutz in Kübling/Buchner, Datenschutz-Grundverordnung, 2. Aufl. 2018

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 24

Englisch für Juristen

Carla Monteiro-Reuter LL.M, Solicitor of England & Wales (non-practising)

Intensiv-Seminar

Writing Skills for Lawyers

20.02.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Intensivseminar für Juristen**

A lawyer's ability to write effectively in English is one of his/her biggest assets in a highly-competitive international legal market. However, attitudes to what effective legal writing actually is have changed quite radically in recent years.

This practical half-day seminar will help you to:

1. Implement key strategies for effective legal writing in English appropriate for legal practice across borders and cultures
3. Adapt your English legal writing appropriately for specific purposes, for example to provide advice, request information or demand action
4. Identify and successfully correct typical errors German lawyers make in English

Carla Monteiro-Reuter LL.M

- Solicitor of England & Wales (non-practising); experience as a corporate and tax lawyer at leading law firms in Johannesburg and London
- A Europe-wide structured seminar programme, individual coaching and proofreading / translation services
- Since 2014, owner and principal trainer at TRANSACTRAINING (Munich), specialising in English legal communication skills training for lawyers, contract managers, claims managers, compliance officers and law students
- Europe-wide structured seminar programme, individual coaching and proofreading / translation services for a DAX30 company, headquartered in Munich
- Virtual trainings for offices
- Seminars on Academic Legal Writing and Legal Presentation Skills - Faculty of Law, University of Passau
- Seminars for lawyers and compliance officers - Zentrum für Weiterbildung und Wissenstransfer, University of Augsburg
- Listed as a preferred proofreader / translator with the Augsburg Center for Global Economic Law and Regulation
- From 2011 to 2014, Lecturer in Law and Language (FFA programme) - University of Augsburg

Maximum group size of 20 participants.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

beA

Dipl. Rpflin. (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Kompakt-Seminar

beA: Erste Erfahrungen

sichere Nutzung im Tagesgeschäft, Feinheiten und Bergung der verborgenen Schätze

Vormittagsveranstaltung: 04.02.2019: 09:00 bis ca. 12:30 Uhr ■ Kompaktseminar für Anwälte und deren MitarbeiterInnen

Nachmittagsveranstaltung: 04.02.2019: 09:00 bis ca. 12:30 Uhr ■ Kompaktseminar für Anwälte und deren MitarbeiterInnen

„Neu“start und nun Durchstarten: Von der Kenntnisnahme der Eingangspost, also Entgegennahme der eingehenden Schriftsätze und Nachrichten, Erteilung (elektronischer) Empfangsbekanntnisse bis zur Klageeinreichung mit wenigen Mausklicks. Das „beA“ bietet schon heute in der Kanzlei einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung und Optimierung der Abläufe sowie zur Kostenersparnis.

Das Handling der neuen „Posteingangs- und Postauslaufstelle“, die auch das Faxgerät in den Rubestand schickt, wird sowohl live an einem aktiven Postfach oder auch an Hand der Schulungsoberfläche der BRAK Schritt für Schritt und nachvollziehbar demonstriert.

1. Fragen der Praxis:

- Welche Karte mit welchen Eigenschaften für wen?
- Dateiformate, Version und Größe der Anlagen K 1 bis K x; B 1 bis x) Attachments, Fehlerfolgen
- Archivierung eingehender Nachrichten
- Rechtevergabe – Zugriffsberechtigungen
 - Inner- und außerhalb der Kanzlei, Sozietät
 - Was ist zu tun, wenn Anwalt oder MitarbeiterIn die Kanzlei verlässt?
- Zustellungsfiktion – Empfangsbekanntnisse
- Änderungen aus ZPO, BORA und BRAO

2. Sinnvolle Abläufe und Funktionen – Einbindung des beA in die tägliche Kanzlei praxis**3. Nutzung der verborgenen Schätze und Feinheiten**

- Welche Informationen birgt die exportierte Datei?
- Etiketten, Kommentare, Berichte

4. Haftung

- Wer signiert und wenn ja, wie? Einfache und qualifizierte Signatur, Containersignatur
- Kommunikation mit der Justiz und Zustellung von Anwalt zu Anwalt
- Fristenwahrung per beA
- Elektronisches Empfangsbekanntnis
- Plan B bei Ausfall der Technik
- Beweisfragen – Zugangsnachweise – Wiedereinsetzung

5. Die Seite der Justiz

- Welche Gerichte sind erreichbar

Dipl. Rpflin (FH) K. Scheungrab

- seit 1990 Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- und Kanzlei management
- zertifizierte Datenschutzbeauftragte
- Vorsitzende der Fachgruppen “Gebührenrecht” und “Zwangsvollstreckung”, der Arbeitsgruppe “Juristenausbildung”
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin “Kostenrecht” und “Zwangsvollstreckung” am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des „Münchener Anwaltshandbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 24

Mitarbeiter-Seminare

Petra Schmidtner, Geprüfte Rechtsfachwirtin, Ingolstadt

Intensiv-Seminar

Zwangsvollstreckung spezial – Die Anträge in der Forderungspfändung

25.01.2019: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr ■ **Intensiv-Seminar** für Mitarbeiter/innen der Kanzlei

Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter im Anwaltsbüro, die schon fundierte Grundkenntnisse in der Zwangsvollstreckung besitzen und sich die Schwerpunkte der Sachbearbeitung in der Forderungspfändung aneignen oder diese vertiefen wollen. Es werden vielfältige Möglichkeiten und Vollstreckungstipps aufgezeigt, um in Geldforderungen des Schuldners effektiv pfänden zu können. Behandelt werden u.a.

- Pfändungsverfahren (Formularpflicht) und Zuständigkeiten
- Vorpfändung/vorläufiges Zahlungsverbot
- Pfändung von Forderungen des Schuldners (z. B. Arbeitseinkommen)
- Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens

- Zusammenrechnung mehrerer, einzeln unpfändbarer Arbeitseinkommen
- Zusammenrechnung von Geld- und Naturalleistungen
- Auskunft- und Herausgabeanträge gemäß § 836 III ZPO
- Besonderheiten der Unterhaltspfändung (bevorrechtigte Gläubiger)
- Rechtsbehelfe und Pfändungsschutzbestimmungen

Achtung: Bitte (aktuelle) Gesetzestexte ZPO, GKG, RVG und Taschenrechner mitbringen.

Petra Schmidtner

- geprüfte Rechtsfachwirtin
- geprüfte Ausbilderin nach der AEVO
- tätig in der Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellte(n) und in den berufsschulbegleitenden Prüfungsvorbereitungskursen der Auszubildenden
- Referentin bei diversen Aus- und Fortbildungen für Rechtsanwaltsfachangestellte, Rechtsfachwirte und Rechtsreferendare, insb. für die Zwangsvollstreckung, Insolvenz- und anwaltliches Gebührenrecht in Nürnberg, Regensburg und Erfurt
- Mitglied in diversen Prüfungsausschüssen für Rechtsanwaltsfachangestellte und Rechtsfachwirte der RA-Kammern München und Nürnberg

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort

sofern im jeweiligen Seminar nicht anders angekündigt:

MAV GmbH, Seminarraum

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München, Wegbeschreibung → Seite 24

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

Kompakt-Seminare: 3,5 Stunden: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)
4 Stunden: € 135,00 zzgl. MwSt. (= € 160,65)

Intensiv-Seminare: 5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)
5,5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompakt-Seminare: 3,5 Stunden: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)
4 Stunden: € 158,00 zzgl. MwSt. (= € 188,02)

Intensiv-Seminare: 5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)
5,5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

Preise Mitarbeiter - Seminare

– für DAV-Mitglieder und Fachangestellte bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

Kompakt-Seminar: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)

Intensiv-Seminar: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder und Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

Kompakt-Seminar: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)

Intensiv-Seminar: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei gilt der DAV-Mitgliedspreis

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fortbildungsstunden

für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden werden für Ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift bestätigte Teilnahme, die in der jeweiligen Seminaurausschreibung angegebenen Fortbildungsstunden nach § 15 FAO ausgestellt.

Bitte beachten Sie, dass für alle Fachanwälte Nachweise für 15 Fortbildungsstunden je Fachgebiet einzureichen sind. Nach einer Entscheidung des BGH muss die Fortbildung grundsätzlich bis 31.12. eines Jahres durchgeführt und nachgewiesen werden. Der BGH hat mit Beschluss vom 05.05.2014 - AnwZ (Brfg) 76/13, BRAK-Mitt. 2014, 212, Rn. 9 - wie folgt entschieden: "Die Fortbildungspflicht ist in jedem Kalenderjahr aufs Neue zu erfüllen. Ob ein Fachanwalt Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens zehn Zeitstunden (jetzt 15) besucht hat, steht erst nach Ablauf des jeweiligen Jahres fest, ändert sich dann aber auch nicht mehr. Ist ein Jahr verstrichen, kann er sich in diesem Jahr nicht mehr fortbilden." Die frühere Verwaltungspraxis der Rechtsanwaltskammer München, wonach versäumte Fortbildung bis 31.03. des Folgejahres nachgeholt werden konnte, konnte aufgrund dieser BGH-Rechtsprechung nicht aufrechterhalten bleiben. Der BGH betonte in seiner Entscheidung allerdings gleichermaßen, dass der Widerruf der Fachanwaltsbezeichnung dadurch verhindert werden kann, dass sich der betroffene Rechtsanwalt im Folgejahr überobligatorisch fortbildet.

https://rak-muenchen.de/fileadmin/RAK-Redaktion/Downloads/06-Mitgliederservice/04-Mitteilungsblatt_Newsletter/01-Mitteilungsblatt/2015-4.pdf (hier Seite 9)

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Bei Rücktritt länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die volle Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Mitnahme von Haustieren in den Seminarraum nicht gestattet ist.

→ **Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung unter Angabe der Rechnungsnummer.

Wegbeschreibung

Anschrift: MAV GmbH, Garmischer Str. 8, 80339 München: 4. Stock, Seminarraum
(Direkt am Sheraton Westpark Hotel)

MVV vom Hauptbahnhof (nur 3 Stationen)

– **U4/U5 Richtung Westendstr./Laimer Platz**

bis Haltestelle Heimeranplatz → verlassen Sie die Station entgegen der Fahrtrichtung. Benutzen Sie den Ausgang Garmischer Straße/Ridlerstraße.

– **S-Bahn: S7, S20, S27** bis Heimeranplatz → Ausgang Garmischer Straße

– **Bus: 62/63** bis Haltestelle Heimeranplatz

PKW

– **Navigationsadresse:** Ridlerstraße 51, 80339 München

– **Parkplätze:** Gebührenpflichtige Parkplätze sind in der Tiefgarage des Sheraton München Westpark Hotel (Einfahrt Ridlerstr. 51) sowie in der Parklizenzzone an der Ridlerstraße vorhanden. ÖPNV-Nutzer können kostengünstig auch in der P + R Tiefgarage Heimeranplatz in der Garmischer Str. 19 parken (ca. 7 Minuten Fußweg).

– **Von der A96 Lindau kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring Nord“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren Sie „Hansastraße/Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

– **Von der A8 Stuttgart kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring“. Folgen Sie der Verdstraße, später Notburgastraße und biegen in Richtung „Mittlerer Ring“, nach links auf den Wintrich-Ring ein. Am Olympiapark fahren Sie auf den Mittleren Ring in Richtung Autobahn A95 Garmisch und fahren die Ausfahrt „Tübinger Straße“ ab. Nach der Ausfahrt aus dem Tunnel biegen Sie zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

– **Von der A95 Garmisch bzw. A8 Salzburg kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Mittlerer Ring West“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren nach dem Luise-Kiesselbach-Platz und der Abfahrt Autobahn A96 Lindau Richtung „Hansastraße, Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

– **Von der A9 Nürnberg bzw. A92 Flughafen kommend:**

Fahren Sie an der Ausfahrt 76 „München Schwabing“ in Richtung „Mittlerer Ring West“ ab. Folgen Sie dem Mittleren Ring am Olympiagelände vorbei in Richtung Autobahn A96 Lindau. Im Trappentunnel nehmen Sie die Ausfahrt „Tübinger Straße“ und biegen danach zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

MAV GmbH

Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Ansprechpartner für Seminare: Angela Baral

Telefon 089 55 26 32-37
eMail info@mav-service.de

Schweitzer Fachinformationen
Schweitzer Sortiment oHG

Fachbuchhandlung am Lenbachplatz

Lenbachplatz 1
(Nähe Karlsplatz / Stachus)
80333 München

Telefon 089 55 134-153
eMail muenchen@schweitzer-online.de

Fragen, Wünsche

→ **Telefon** 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 25/26

Anmeldeformular S. 1/2

MAV GmbH
Frau Angela Baral
Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer: Titel/Name/Vorname: Kanzlei/Firma: Straße: PLZ/Ort: Telefon: Fax: eMail: Ich bin Mitglied des DAV ja neinDAV-Mitglieds-Nr. Rechnung an mich die KanzleiDas Programmheft möchte ich digital gedruckt (Papier)

MAV Mitteilungen HP XII/2018

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 24) an für folgende/s Seminar/e:

Hüßtege, Internationales Güterrecht - 29.01.2019: Was bleibt?... [3]	29.01.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Scheungrab, Gebührentaktik u.-management i. familienrechtl. ... [4]	05.02.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Kroiß/Schwackenber, Schnittstellen ErbR/FamR/SteuerR [5]	14.02.19: 09:00 Uhr	€ 368,90 / € 452,20 ¹⁾
Wachter, Akt. Entwicklungen i. Bereich d.Vermögensnachfolge [5]	19.02.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Rittweger/Zieglmeier, Update Schnittstelle Arbeits-SozialR – ... [6]	12.12.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Rittweger/Barkow v. Creytz, Das arbeitsrechtl. Beratungsmandat [7]	06.02.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Meinhardt, Der kennzeichenrechtl. Unterlassungsanspruch... [8]	14.12.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Steffens, Vertriebskartellrechtliche Fallen und wie man diese ... [9]	28.02.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Stackmann, Die Rückabwicklung v. Finanzanlagen – ... [10]	13.12.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Stackmann, Die Rückabwicklung v. Finanzanlagen – ... [11]	15.02.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schmidt A., Geschäftsführer-, Gesellschafter- u. Beraterhaftung [12]	17.12.18: 12:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schmidtner, Zwangsvollstreckung spezial – Die Anträge ... [13]	25.01.19: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾
Haumer/Fleindl, Akt. Probleme d. Zivilprozesses i. Miet- u. BauR [14]	06.12.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Sternel, Akt. Mietrecht – Fragen und Probleme aus der ... [14]	18.12.18: 14:00 Uhr	€ 160,65 / € 188,02 ¹⁾
Prechtel, Dauerbrenner Schönheitsreparaturen – ... [16]	30.01.19: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Schindler, Arbeitsrecht aktuell [17]	07.12.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 23) / für Nichtmitglieder

Datum Unterschrift

Seminar-Anmeldungper Fax: **089 55 134 100** (Schweitzer Sortiment) oder **089 55 26 33 98** (MAV GmbH)**Anmeldeformular S. 2/2**

MAV GmbH
 Frau Angela Baral
 Garmischer Str. 8 / 4. OG
 80339 München

Bei mehreren Teilnehmern:
 bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer: Titel/Name/Vorname: Kanzlei/Firma: Straße: PLZ/Ort: Telefon: Fax: eMail: Ich bin Mitglied des DAV ja neinDAV-Mitglieds-Nr. Rechnung an mich die KanzleiDas Programmheft möchte ich digital gedruckt (Papier)

MAV Mitteilungen HP XII/2018

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 24) an für folgende/s Seminar/e:

Rittweger/Zieglmeier, Update Schnittstelle Arbeits-SozialR – ...	[17]	12.12.18: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Rittweger/Barkow-von Creytz, Das arbeitsr. Beratungsmandat	[18]	06.02.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Maschmann, Mitarbeiterkontrolle n. neuem Datenschutzrecht	[19]	13.02.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Monteiro-Reuter, Writing Skills for Lawyers	[20]	20.02.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Scheungrab, beA: Erste Erfahrungen	[21]	04.02.19: 09:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ²⁾
Scheungrab, beA: Erste Erfahrungen	[21]	04.02.19: 13:30 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ²⁾
Schmidtner, Zwangsvollstreckung spezial – Die Anträge ...	[22]	25.01.19: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 23) / für Nichtmitglieder

Datum Unterschrift

Eine thematische Ergänzung hierzu bildete der Vortrag von **Creative Director Art, Martin Benning**. Herr Benning legte dar, was modernes Kanzleimarketing beinhaltet und beschäftigte sich mit grundlegenden Fragen des Marketings, wie Namensauswahl, Logo-Konzipierung und Webseitengestaltung und vertiefte seine Aussagen mit anschaulichen Beispielen aus der Praxis.



Nach einer weiteren Pause behandelte **Dr. Arnd-Christian Kulow** in seinem zweiten Vortrag des Tages unter dem Titel „...und täglich grüßt das Abmahntier – ein bisschen Jura“, einleitend die Frage, ob es tatsächlich die viel gefürchtete Abmahnwelle gegeben hat, verneinte dies aber grundsätzlich. Danach besprach er die Frage, ob das UWG auf Datenschutzverstöße anwendbar sei. So beleuchtete er auch die Rechtslage vor und nach Inkrafttreten der DS-GVO. Im Rahmen dessen veranschaulichte er auch den Meinungsstreit hinsichtlich des Marktbezugs von datenschutzrechtlichen Regelungen und der Anwendbarkeit des Datenschutzrechts auf lauterkeitsrechtliche Sachverhalte.

Im Anschluss sprach **Doktorandin und wissenschaftliche Mitarbeiterin Christina-Maria Leeb** über die digitale Kommunikation heute. In diesem Rahmen stellte sie die alltäglichen Kommunikationskanäle der jungen und jüngeren Generation dar – darunter etwa WhatsApp, Instagram und Snapchat. Darüber hinaus stellte sie fest, dass hierbei anstatt der verbalen vermehrt die schriftliche Kommunikation bevorzugt werde. Behandelt wurden auch die Erwartungen von (potenziellen) Mandanten hinsichtlich der digitalen Kommunikation und mögliche Entwicklungen in diesem Bereich.

Den Abschluss der Konferenz bildete der Vortrag von **Ilona Cosack, Fachberaterin für Rechtsanwälte und Notare**. Frau Cosack behandelte einzelne praxisrelevante Aspekte des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs sehr ausführlich, wie beispielsweise die Besonderheiten bei der qualifizierten elektronischen Signatur und bei der Bestellung eines Vertreters sowie das Hochladen von Anhängen.



Teilnehmende wie Referenten waren sich am Ende einig – sie konnten viele hilfreiche Impulse für ihre tägliche Arbeit mitnehmen und freuen sich schon auf „Anwalt2019“.

Katherine Kitur

Studentische Hilfskraft am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Sicherheits- und Internetrecht bei Prof. Dr. Dirk Heckmann, Universität Passau

Sie möchten auch mit Gesetzen jonglieren?

5% Rabatt für Mitglieder

www.rechtswirtschaft-muenchen.de

Hartz IV: Wer trägt die Kosten einer teuren Wohnung nach Zwischenjob?

Celle/Berlin (DAV). Der Grundsatz, wonach das Jobcenter für große und teure Wohnungen von Hartz-IV-Empfängern nicht die volle Miete tragen muss, gilt nicht unbegrenzt. Wer zwischenzeitlich wieder gearbeitet hat, kann unter Umständen eine zweite Übergangsfrist beanspruchen. In dieser Zeit kann er sich dann wieder um eine günstigere Wohnung oder eine Untervermietung kümmern. Die Arbeitsgemeinschaft Sozialrecht des DAV informiert über eine Entscheidung des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 27. Juli 2018 (AZ: L 11 AS 561/18 B ER).

Der 51-jährige Mann lebt seit dem Auszug von Frau und Kind allein in einer großen Wohnung. Nachdem er auch noch arbeitslos geworden war, bezog er nach dem Arbeitslosengeld Grundsicherungsleistungen ("Hartz IV"). Das Jobcenter forderte ihn auf, die viel zu hohen Wohnkosten binnen einer Frist von sechs Monaten zu senken. Durch Untervermietung an eine Studentin gelang ihm dies zeitweilig. Der Mann fand später auch eine neue Stelle und konnte sich die Wohnung wieder leisten. Nach fünf Monaten wurde ihm in der Probezeit gekündigt – der Mann wurde wieder hilfebedürftig. Das Jobcenter weigerte sich, die hohe Miete zu zahlen, sondern wollte nur noch die Kosten einer angemessenen Wohnung übernehmen. Man habe den Mann ja schon einmal darauf hingewiesen. Der Mann meinte, es liege ein "Neufall" vor: Es sei eine neue Aufforderung und eine neue Frist erforderlich. Außerdem verwies er auf den angespannten Wohnungsmarkt in Hannover.

Der Mann hatte teilweise Erfolg. Das Gericht gab ihm eine weitere Frist von drei Monaten zur Kostensenkung. Zwar sei der Kläger durch die vorherige Kostensenkungsaufforderung auf die zu hohen Kosten hingewiesen worden. Auch sei die sechsmonatige Übergangsfrist bereits abgelaufen. Die Aufforderung behalte auch für die Zukunft ihre Warn- und Hinweisfunktion. Einer Wiederholung bedürfe es daher nicht. Allerdings müsse eine Kostensenkung nach den Umständen des Einzelfalls auch tatsächlich möglich sein. Da der Mann für einige Monate gearbeitet habe, habe er sich in dieser Zeit nicht um eine günstigere Wohnung bemühen müssen. Nach

der kurzfristigen Kündigung sei ein weiterer zeitlicher Vorlauf nötig, um die Kosten etwa durch Umzug oder Untervermietung zu senken. Hierfür sei eine weitere Frist von drei Monaten erforderlich, aber auch ausreichend.

Informationen: www.dav-sozialrecht.de

(Quelle: DAV PM Sozialrecht 05/18 vom 12. November 2018)

Neuer LSG-Präsident Kolbe fordert mehr Ausbildung im Sozialrecht

Anlässlich der feierlichen Amtseinführung des kürzlich ernannten **LSG-Präsidenten Günther Kolbe** und der Verabschiedung seiner Vorgängerin **Elisabeth Mette** am 14.11.2018 in der Münchner Residenz fordert Kolbe ein größeres Gewicht der sozialrechtlichen Ausbildung auf allen Ebenen.

„Die Sozialgesetzbücher dürfen nicht wie rohe Eier behandelt werden“, so Kolbe, denn „Sozialrecht ist staatstragendes Recht“. In der Juristenausbildung hat das Sozialrecht nicht den Platz, der seiner tatsächlichen Bedeutung zukommt. Hierauf will Kolbe sein künftiges Engagement richten. Als weiteren Schritt beabsichtigt er die Schaffung von zusätzlichen Ausbildungsplätzen innerhalb der Sozialgerichtsbarkeit voranzutreiben.

Die feste Einbindung ehrenamtlicher Richter in die gerichtliche Entscheidungsfindung ist laut Kolbe ein unverzichtbarer Bestandteil des sozialen Prozessrechts: „Wir brauchen die Berufs- und Fachkunde unserer ehrenamtlichen Richterinnen und Richter auch weiterhin“ ist Kolbe überzeugt und erteilt damit Bestrebungen, die das ehrenamtliche Engagement entbehrlicher machen wollen, eine klare Absage.

Die Bayerische Sozialgerichtsbarkeit hat mit Kolbe einen Präsidenten, der sich in seiner bisherigen Laufbahn als überzeugter Teamplayer bewiesen hat. Das Miteinander im beruflichen Alltag, Loyalität, Freiraum für Ideen und persönliche Weiterentwicklung sind ihm ein zentrales Anliegen.

(Quelle: Landessozialgericht, PM 11-2018 vom 14. November 2018)

Prozesslawine trifft auf bayerische Sozialgerichte – 14.000 Klagen Folge einer bundespolitischen Hauruck-Aktion

Anlässlich seiner Amtseinführung hat der Präsident des Bayerischen Landessozialgerichts Günther Kolbe auf die Klagelawine hingewiesen, die derzeit die sieben bayerischen Sozialgerichte erfasst:

„Die bayerischen Sozialgerichte erwarteten bis vor wenigen Tagen für das Jahr 2018 rund 40.000 Verfahren. Vergangene Woche gingen 14.000 gerichtskostenpflichtige Klagen zusätzlich ein. Der Bundesgesetzgeber hat in einer Hauruck-Aktion mit der Verkürzung der Verjährungsfristen bei Krankenhausleistungen eine Klagelawine ausgelöst. Diese hohen Eingänge sind offenkundig nicht ohne Weiteres zu schultern. Die Materie ist auch komplex und es geht um viel Geld. Allein die Neuzugänge der letzten Tage beschäftigen rechnerisch drei Sozialgerichte wie Nürnberg, Regensburg und Würzburg zusammen über ein ganzes Jahr. Erforderlich ist deshalb eine deutliche personelle Unterstützung.“

Auslöser ist ein vom Bundesgesundheitsministerium in das Gesetzgebungsverfahren zum Pflegepersonal-Stärkungsgesetz eingebrachter Änderungsantrag, der bestimmt, dass Ansprüche der Krankenhäuser auf Vergütung erbrachter Leistungen und Ansprüche der Krankenkassen auf Rückzahlung von geleisteten Vergütungen - statt wie bisher in vier Jahren - in zwei Jahren verjähren. Hintergrund dieses Änderungsantrages ist, dass Krankenkassen in der Vergangenheit abgeschlossene Abrechnungsverfahren wieder aufgreifen und auf der Grundlage zwischenzeitlich ergangener

Rechtsprechung innerhalb dieser Verjährungsfrist Rückforderungsansprüche in erheblicher Höhe geltend machen. Der Gesetzentwurf, der in der zweiten und dritten Lesung am 09.11.2018 im Bundestag verabschiedet worden ist, enthält eine Übergangsregelung, wonach die Ansprüche der Krankenkassen auf Rückzahlung von geleisteten Vergütungen ausgeschlossen sind, soweit diese vor dem 1. Januar 2017 entstanden sind und bis zum 09.11.2018, nicht geltend gemacht sind. Angesichts der hohen Eingänge sind derzeit besonders die Registraturen und Geschäftsstellen der Sozialgerichte extrem gefordert.

(Quelle: LSG Bayern, PM 12-18 vom 15.11.2018)

Brexit-Deal steht – oder doch nicht?

In den Verhandlungen zum Brexit-Abkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich (UK) ist der lange erwartete Durchbruch erzielt worden. Wie beide Seiten am 14. November 2018 verkündeten, liegt eine Einigung sowohl zum **Austrittsabkommen** (https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/draft_withdrawal_agreement_0.pdf) als auch für einen **politischen Rahmen** (https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/outline_of_the_political_declaration.pdf) für die zukünftigen Beziehungen vor (nur auf Englisch verfügbar). Das Austrittsabkommen sieht u.a. vor, dass die Übergangsphase (bis Ende 2020) im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden kann, wenn keine Einigung über ein neues Abkommen erzielt wird. In der bis zuletzt strittigen Irland-Frage soll, falls bis zum Ende der Übergangszeit keine anderweitige Lösung gefunden wird, der sog. „backstop“ greifen. Dieser besteht in der Schaffung eines gemeinsamen EU-UK Zollgebiets.

Für anwaltliche Qualifikationen, die nach der Qualifikationsrichtlinie 2005/36/EG (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32005L0036&from=DE>) oder Art. 10 der anwaltlichen Niederlassungsrichtlinie 98/5/EG (<https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1998L0005:20070101:DE:PDF>) anerkannt wurden, soll ein Bestandsschutz gelten (Art. 27 des Austrittsabkommens). Anerkennungsverfahren, die vor Ende des Übergangszeitraums eingeleitet werden, sollen noch abgeschlossen werden können (Art. 28). Zudem sollen britische Anwälte laufende Mandate in Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof zu Ende führen dürfen (Art. 91). Nachdem das britische Kabinett dem Entwurf zunächst zugestimmt hatte, kam es zu vereinzelt Rücktritten von Ministern. Der Entwurf des Abkommens bedarf noch der Zustimmung durch das britische Parlament, das EU-Parlament und alle EU-27 Mitgliedsstaaten. Dazu soll (nach Redaktionsschluss der MAV-Mitteilungen) am 25. November 2018 ein Sondergipfel der EU-Staats- und Regierungschefs stattfinden.

(Quelle: DAV Europa im Überblick Nr. 40/18 vom 19. November 2018)

Contra Rechtsextremismus – DAV lässt Opfer rechtsextremistischer oder politisch motivierter Gewalttaten nicht im Stich

Der DAV hat im Jahr 2001 die Stiftung „Contra Rechtsextremismus: Eine Stiftung des Deutschen Anwaltvereins“ ins Leben gerufen. Die Stiftung übernimmt die Kosten für Rechtsberatung und Rechtsvertretung von Opfern rechtsextremistischer oder politisch motivierter Gewalttaten, sofern sie bedürftig sind. Den Opfern soll dadurch ermöglicht werden, ihre Rechte geltend zu machen, sei es als Nebenkläger im Strafverfahren oder im Hinblick auf Schadensersatzansprüche. Die Gerichte sind kaum bereit, den Opfern auf Kosten der Staatskasse Anwälte zur Seite zu stellen mit der Begründung, sie würden ihre Interessen selbst wahrnehmen können. Doch ohne Anwälte bleiben die Opfer allein. Und hier hilft die Stiftung. Auch Sie können helfen, indem Sie spenden und so die Arbeit der Stiftung unterstützen. Informationen und Spendenmöglichkeiten finden Sie unter <https://anwaltverein.de/de/stiftung-contra-rechtsextremismus>.

Personalia



Georg Eisenreich ist neuer Justizminister

Am 12. November 2018 wartete **Ministerpräsident Söder** mit einer Überraschung auf und berief **Georg Eisenreich** zum neuen Justizminister.

Eisenreich löst **Minister Prof. Dr. Winfried Bausback** ab, der 2013 als Staatsminister der Justiz in das Kabinett Seehofer berufen wurde.

Der gebürtige Münchner **Georg Eisenreich** ist Jahrgang 1970, Jurist und war von 2013 bis März 2018 Staatssekretär im Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst. Ab 21. März 2018 war er Staatsminister für Digitales, Medien und Europa und führt nun das Justizministerium.

(Quelle: Bay. Staatsministerium d. Justiz, Foto: © Bayerische Staatskanzlei)

Türkische Rechtsanwältin Ayse Acinikli mit pro reo-Preis geehrt

Die Arbeitsgemeinschaft Strafrecht hat ihren Ehrenpreis pro reo in diesem Jahr der türkischen **Rechtsanwältin Ayse Acinikli** verliehen. Sie erhielt die Auszeichnung „für ihren unerschrockenen und mutigen Einsatz für die ihr anvertrauten Mandanten, die sich in der Türkei dem Vorwurf politischer Straftaten ausgesetzt sehen“, so die Begründung der Jury. Weil Ayse Acinikli in der Türkei Oppositionelle vertritt, wird ihr die Unterstützung einer terroristischen Vereinigung vorgeworfen, im Jahr 2016 saß sie deshalb fünf Monate in Untersuchungshaft. Die Arbeitsgemeinschaft Strafrecht zollt der Kollegin Acinikli für ihr aufopferungsvolles Engagement höchste Anerkennung.

(Quelle: DAV Depesche Nr. 46/18 vom 19. November 2018)

Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

27. Bayerische Justizskimeisterschaften

Der Präsident des LG München II a.D. Christian Schmidt-Sommerfeld hat den Termin für die 27. Bayerischen Justizskimeisterschaften, die erneut in Garmisch-Partenkirchen stattfinden werden, bekanntgegeben.

27. Bayerischen Justizskimeisterschaften

am Samstag, 26. Januar 2019

Garmisch-Partenkirchen/Hausberg

Die offizielle Einladung wird Mitte Dezember per Mail verteilt werden und auf der Homepage des Münchener Anwaltvereins veröffentlicht. Bitte sprechen Sie schon jetzt interessierte Kollegen an, damit in diesem attraktiven und schneesicheren Skigebiet wieder ein großes Rennen mit vielen Klassen für Kinder und Erwachsene stattfinden kann.

Vortrags- und Diskussionsreihe des Institut für Anwaltsrecht an der Ludwig Maximilians Universität München

Das Institut für Anwaltsrecht an der LMU startet das Wintersemester 2018/19 mit einer neuen Vortragsreihe „**Aktuelle Probleme des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts in der Anwaltspraxis - XLIII.**

Im Rahmen dieser Vortragsreihe referiert am **11.12.2018** der Sohn des ehemaligen Generalbundesanwaltes Buback, **Professor Dr. Michael Buback** zum Thema „**Die deutsche Strafjustiz und der Terrorismus: Erfahrungen als Nebenkläger in einem RAF-Prozess**“.

Gemäß § 15 Fachanwaltsordnung gelten alle Veranstaltungen als Weiterbildung.

Beginn ist 19:00 Uhr s.t. in den Räumen des Instituts für Anwaltsrecht Dachauer Str. 44/1. Stock, U-Bahnhof Stiglmaierplatz (U1/Tram 20, 21).

Bei allen Veranstaltungen besteht im Anschluss Gelegenheit zur Diskussion.

Die Veranstaltung ist kostenfrei (für Nichtmitglieder des Fördervereins: Schreibgebühr für Teilnahmebestätigungen 50 € pro Semester).



Programm 2018/2019

Montag, 03.12.2018 **Recht und Gerechtigkeit - Anmerkungen und Zuspitzungen aus christlicher Sicht**
Prof. Dr. Heinrich Bedford-Strohm, Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, Vorsitzender des Rates der EK

Dienstag, 15.01.2019 **Spionage – aus der Sicht der Strafverfolgung**
Generalbundesanwalt Dr. Peter Frank, Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Dienstag, 12.02.2019 **Rechtsstaat als Auftrag**
Präsidentin Bettina Limperg, Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Dienstag, 12.03.2019 **Mitgliederversammlung** im Neuen Rathaus der Landeshauptstadt München anschließend **Vortrag zu einem Thema aus dem Bereich Personalwesen**
Dr. Alexander Dietrich, berufsmäßiger Stadtrat, Leiter des Personal- und Organisationsreferats der Landeshauptstadt München

Der Eintritt zu den Veranstaltungen ist frei.

In der Regel finden die Veranstaltungen um 18.00 Uhr im Münchener Justizpalast im Konferenzsaal 270 statt. Änderungen vorbehalten.

Detaillierte Informationen finden Sie auf der Homepage der Münchener Juristischen Gesellschaft unter www.m-j-g.de.

LANGE NACHT DES MENSCHENRECHTS-FILMS IN MÜNCHEN

Mit den aktuellen Preisträger-Filmen des Deutschen Menschenrechts- Filmpreises

Mittwoch, 12. Dezember 2018, 19:00 Uhr

Hochschule für Fernsehen u. Film München, Bernd-Eichinger-Platz 1, 80333 München

Program:

18:15 Einlass

19:00 Begrüßung

Filmpräsentationen, jeweils mit anschließendem Gespräch

› Joe Boots (Florian Baron, 30:00 Min., Preisträger Kurzfilm)

› Just a normal Girl

(Vanessa Ugiagbe, Yasemin Markstein, 25:00 Min., Preisträger Amateure)

20:45 Pause

21:00 Bühnengespräch und Filmpräsentation

› Styx (Wolfgang Fischer, 94:00 Min., Preisträger Langfilm)

22:45 Ende

Der Deutsche Menschenrechts Filmpreis wird im Rhythmus von zwei Jahren vergeben und aktuell von 21 Veranstaltern getragen, darunter bundesweit tätige Organisationen der Menschenrechts-, Bildungs-, Kultur und Medienarbeit, religiöse und kirchliche Organisationen sowie kommunale Einrichtungen. Zudem unterstützen Verbände und Einzelpersonen den Filmwettbewerb.

Die Veranstaltung ist öffentlich, der Eintritt kostenlos, freie Platzwahl. **Eine Anmeldung ist aber unbedingt erforderlich.**

Anmeldung und Platzreservierung unter:

muenchen@menschenrechts-filmpreis.de oder Telefon 089.74 38 96 57

22 |

Vorschau: Tagungen von MAV und BAV 2019

3. WEG-Forum 2019

Montag, 06. Mai 2019

10.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr
Justizpalast München

15. Erbrechts- und Nachlassgerichtstag 2019

Mittwoch, 26. Juni 2019

09.00 Uhr bis ca. 17.30 Uhr
Akademischer Gesangverein

10. Mietgerichtstag 2019

Mittwoch, 17. Juli 2019

09.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr
Justizpalast München

18. IT-Rechtstag 2019

Donnerstag, 17. Oktober 2019

09.00 Uhr bis ca. 17.30 Uhr
Akademischer Gesangverein

Bildnachweis:

→ Titelbild: Abbildung: München, Königsplatz:
Never again - Mahnmal für den Frieden,
Kunstaktion des Künstlers Walter Kuhn
Foto: C. Breitenauer

→ Abbildungen S. 17-19, Tagungen des BAV
Fotos: C. Breitenauer

→ Abbildungen Kulturprogramm
siehe jeweilige Bildunterschriften
mit freundlicher Genehmigung der Pressestellen
der jeweils ausstellenden Museen.

Impressum

Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Druck

panta rhei c.m.,
Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage

3.800 Exemplare | 10 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im
Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und
Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des
Autoren und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.

Die Geschäftsstellen

I. Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München
Mo / Mi / Fr: 8.30-12.00 Uhr

Telefon 089 29 50 86

Telefondienst Mo / Mi / Fr: 9.00-12.00 Uhr

Fax 089 29 16 10 46

E-Mail [geschaeftsstelle@](mailto:geschaeftsstelle@muenchener-anwaltverein.de)

muenchener-anwaltverein.de

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

II. AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz

Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München

Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr

Telefon 089 55 86 50

Telefondienst 9.00-12.00 Uhr

Fax 089 55 02 70 06

E-Mail [info@](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de)

muenchener-anwaltverein.de

www.muenchener-anwaltverein.de

Raiffeisen Bank München Süd eG

IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27

BIC GENODEF1M03

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München

Telefon 089. 55 26 33 96

Fax 089. 55 26 33 98

E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel
auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen
auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss:

jeweils der **10. Kalendertag** für den
darauf folgenden Monat.

Neues vom DAV

Verkehrsanwälte Info

Ersatz der außergerichtlich entstandenen Anwaltskosten

Das Amtsgericht München hat durch Urteil vom 06.07.2018 – Aktenzeichen: 332 C 8584/18 – entschieden, dass die Pflicht zum Schadenersatz bei Verkehrsunfällen regelmäßig auch die Rechtsanwaltskosten, wenn die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts erforderlich und zweckmäßig war, umfasst. Etwas anderes gilt nur in sehr einfach gelagerten Fällen.

Das AG München ist der ständigen Auffassung, dass es sich bei Verkehrsunfällen unter Beteiligung von zwei oder mehr Kraftfahrzeugen im fließenden Verkehr grundsätzlich nicht um einen einfach gelagerten Fall handelt. Auch bei einem auf den ersten Blick einfachen Unfall ist es nicht selten, dass der Schädiger Einwendungen erhebt, sowohl bezüglich der Haftungsquote als auch bezüglich der Schadenshöhe.

Im vorliegenden Fall war es gerichtsbekannt, dass von der Beklagten regelmäßig Einwendungen zur Schadenshöhe gemacht werden. Abzustellen ist insoweit auf die „ex ante-Sicht“: Eine komplikationslose Abwicklung des Schadenfalls kann nicht im Nachhinein für die Beurteilung eines einfach gelagerten Falls maßgeblich sein. Es muss darauf abgestellt werden, wie sich der Schadenfall vor Geltendmachung der Ansprüche darstellt.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/news_2018-13_p1.pdf

Kollision beim Rückwärtsfahren auf einem Parkplatz

Das LG Frankfurt vertritt in seinem Urteil vom 14.12.2016 – Az.: 2-18 S 110/16 – die Auffassung, dass bei einer Kollision im Vorgang des rückwärts Ausparkens der Beweis des ersten Anscheins gegen den Ausparkenden spricht. Da dieser Anscheinsbeweis im vorliegenden Fall nicht erschüttert wurde, war beim klägerischen Fahrzeug nur die allgemeine Betriebsgefahr im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Diese trat im vorliegenden Fall hinter dem als grob fahrlässig zu bewertenden Verstoß der Beklagten gänzlich zurück.

Die Beklagte war wartepflichtig, da die Klägerin – im Unterschied zu sonstigen Fällen des rückwärts Ausparkens – erkennbar früher den Ausparkvorgang begonnen hatte und sich bereits in Vorwärtsfahrt befand. Ein solches Verkehrsverhalten ist als ein besonders schwerwiegendes Verschulden zu qualifizieren, denn ein Fahrzeugführer hat sich beim Rückwärtsfahren so zu verhalten, dass bereits eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_content-files/newsletter/news_2018-13_p2.pdf

Fachinfo-Magazin „Hohe Schmerzensgeldbeträge“

RiBGH Wolfgang Wellner stellt im Fachinfo-Magazin „Hohe Schmerzensgeldbeträge“ erneut fünf Verkehrsunfälle mit Schmerzensgeldern zwischen 40.000 und 500.00 Euro vor.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_content-files/newsletter/ffi_Fachinfo-Magazin_HSB_03_2018.pdf

Polizeigesetze: DAV fordert individuellen Rechtsschutz und Schutz des Anwaltsgeheimnisses

Der Schutz des anwaltlichen Berufsgeheimnisses muss auch im Polizeirecht verankert sein. Der DAV setzt sich in allen Ländern dafür ein, dass es eine Generalklausel nach dem Vorbild des neuen § 62 BKAG gibt. Auch auf Landesebene ist das Anwaltsgeheimnis vor sämtlichen polizeilichen Maßnahmen unbedingt zu schützen. Zudem ist zwingend erforderlich, dass beim präventiv-polizeilichen Gewahrsam den Betroffenen anwaltlicher Beistand beigeordnet wird. Kritisch sehen wir auch die Herabsenkung der polizeilichen Eingriffsschwelle und die Ausweitung der Eingriffsbefugnisse.

Eine aktuelle Stellungnahme durch den Ausschuss Gefahrenabwehrrecht und den Anwaltverband Brandenburg zur Änderung des Brandenburgischen Polizeigesetzes finden Sie unter <https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-54-18-verschaerfung-des-polizeigesetzes-brandenburg>.

Verbandsklagen: Massenschäden sollten individuell eingeklagt werden

Der DAV hält zahlreiche Änderungen an dem Richtlinienvorschlag <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52018PC0184&from=DE> (s. EiÜ 25/18) für eine EU-Verbandsklage für erforderlich (s. DAV-Stellungnahme Nr. 49/2018 <https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-49-18-ril-vorschlag-eu-verbandsklage?file=files/anwaltverein.de/downloads/newsroom/stellungnahmen/2018/dav-sn-nr.%2049-2018%20%28eu-verbandsklage%29.pdf>).

Um divergierende Entscheidungen über ähnlich gelagerte Fälle zu vermeiden, sollten Verbandsklagen einheitlich nur am (Hauptverwaltungs-) Sitz des beklagten Unternehmens eingereicht werden können. Außerdem hält der DAV die nach dem Vorschlag vorgesehene Klagebefugnis von qualifizierten Einrichtungen in Bezug auf Folgenbeseitigungs- und Schadenersatzansprüche für problematisch. Massenschäden sollten individuell eingeklagt werden, da es dem Verbraucher obliegt, über sein Rechtsschutzziel (z.B. Rückgabe oder Reparatur) zu entscheiden. Außerdem hält der DAV das Verhältnis von Verbandsklagen zu den weiterhin zulässigen Individualklagen für klärungsbedürftig. Die Rechtsfolgen einer Verbandsklage (einschließlich der Verjährungshemmung) sollten nur für solche Verbraucher gelten, die sich ausdrücklich der Verbandsklage anschließen (sog. Opt-In).

Der DAV setzt sich schließlich dafür ein, dass die Bindungswirkung rechtskräftiger Entscheidungen auch zugunsten des Unternehmens und nicht nur – wie vom Richtlinienvorschlag vorgesehen – zugunsten der Verbraucher gilt.

Produkthaftungsrichtlinie sollte auch Software umfassen

Der DAV fordert Klarheit in der Frage, ob Software ein Produkt im Sinne der Produkthaftungsrichtlinie 85/374/EWG ist und zeigt in seiner Stellungnahme Nr. 55/2018 die sich in diesem Zusammenhang ergebenden Probleme auf. Hintergrund der DAV-Stellungnahme sind die Arbeiten der „Product Liability Formation Expert Group“ der EU-Kommission zu den für 2019 angekündigten Leitlinien zur Produkthaftungsrichtlinie (s. EiÜ 19/18). Der DAV regt an, zu überlegen, ob die Produkthaftungsrichtlinie nicht nach 30 Jahren noch stärker den technischen Entwicklungen angepasst werden muss, die von der Richtlinie

nicht oder nicht eindeutig umfasst werden. Dies gilt insbesondere für die Frage der Haftung für Produkte, bei denen die sie steuernde Software regelmäßig verändert wird, für Produkte, in die selbstlernende autonome Systeme integriert sind und für Fragen der Haftung für eine unverkörpernte Datei, die ein Produkt steuert. Der DAV hielt es für sachgerecht, immer dann ein erneutes Inverkehrbringen im Sinne der Richtlinie anzunehmen, sobald das jeweilige Produkt ein Softwareupdate vom Hersteller erhält. Dabei sollte im Hinblick auf die Produkte, die sich selbst lernender autonomer Systeme bedienen, auch eine Gefährdungshaftung eingeführt werden, wie sie z.B. im Bereich von Kraftfahrzeugen in der Halterhaftung (§ 7 StVG) existiert.

DAV als gefragter Expertenverband

Gleich zweimal war der DAV in dieser Woche durch Ausschussmitglieder bei Sachverständigen-Anhörungen im Bundestag vertreten:

Am Montag fand im Ausschuss für Inneres und Heimat eine Anhörung zum Gesetzentwurf statt, der die Mitwirkungspflicht schutzberechtigter Ausländer bei Widerrufs- und Rücknahmeverfahren des BAMF fest schreibt. Der DAV-Sachverständige, Rechtsanwalt Thomas Oberhäuser, wies darauf hin, dass die Gesetzesänderung, da die Mehrzahl der Betroffenen Rechtsschutz einholen werde, zu einer erheblichen Belastung für die Anwaltschaft, die Gerichte und das BAMF führen werde.

Rechtsanwalt Stefan Conen sprach sich sodann am Mittwoch im Rechtsausschuss zum Thema Entkriminalisierung des „Schwarzfahrens“ für einen Wegfall der entsprechenden Tatbestandsalternative aus – das Strafrecht müsse Ultima Ratio bleiben.

Whistleblowerschutz braucht klaren Verfahrensrahmen

Die Einführung eines EU-weiten Mindestschutzes für Hinweisgeber ist zu begrüßen. Das sog. „Whistleblowing“ muss aber im Rahmen eines dreistufigen Meldeverfahrens (interne Kanäle, externe Kanäle, Öffentlichkeit) stattfinden, mit klar und eng definierten Ausnahmen. So äußert sich der DAV in seiner Stellungnahme Nr. 51/18 (<https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-51-18-eu-ril-vorschlag-whistleblowing>) zum Richtlinienentwurf der EU-Kommission zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden. Außerdem fehlt im Richtlinienentwurf eine explizite Ausnahme vom persönlichen Anwendungsbereich für Anwälte/-innen und andere Berufsgeheimnisträger.

DAV fordert klare Bereichsausnahme für Rechtsanwälte im EU-Richtlinienentwurf über Kreditdienstleister

Im EU-Richtlinien-Entwurf über Kreditdienstleister [...] und die Verwertung von Sicherheiten COM(2018) 135 final (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52018PC0135&from=EN>) ist der „Kreditdienstleister“, der künftig einer Zulassungs- und Registrierungs pflicht unterworfen sein soll, so weit definiert, dass darunter auch **anwaltschaftliche Rechtsdienstleistung** in einen nennenswerten Kernbereich fällt, nämlich die Forderungstitulierung und der Forderungseinzug.

Der DAV setzt sich daher in einer aktuellen Stellungnahme für eine ausdrückliche Bereichsausnahme für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ein (DAV-Stellungnahme Nr. 52/18 <https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-52-18-eu-ril-vorschlag-ueber-kreditdienstleister>). – Außerdem müssen die neuen Regelungen zum AECE-Verfahren („Vereinbarung zur beschleunigten Sicherheitenverwertung durch freihändigen Verkauf oder öffentliche Versteigerung“) eine zeitliche Vollzugsbremse vorsehen, wenn es ernsthafte Sanierungsbemühungen gibt.

Zivilverfahrensrecht: Weiterhin Verbesserungspotential bei der Einführung grenzüberschreitender zivilverfahrensrechtlicher Mindeststandards

Mit seiner Stellungnahme Nr. 53/18 (<https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-53-18-beweiserhebung-und-zustellung>) kommentiert der DAV aktuelle Änderungsvorschläge der EU-Kommission die Beweiserhebung und Zustellung im Zivilverfahrensrecht betreffend. Der DAV erinnert daran, dass zivilverfahrensrechtliche Mindeststandards auch in anderen Bereichen weiterhin anzustreben sind und plädiert für sichere grenzüberschreitende Standards, die nationalstaatliche IT- und Justiz-Systeme verlässlich miteinander operieren lassen.

Legal Tech – Eine Unterstützung für alle Anwältinnen und Anwälte

Legal Tech ist in aller Munde. Es gibt bereits etliche Softwareprodukte auf dem Markt, die von Juristen passgenau für ihre Bedürfnisse entwickelt worden sind. Auch der DAV zeigt sich mit seinem Anwaltsblatt-Honorartool (<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/apps/anwaltsblatt-honorartool>) innovativ. Warum nicht nur die Großkanzleien, sondern auch kleinere Kanzleien von angelernter Software profitieren können, verrät das Anwaltsblatt (<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/anwaltspraxis/wie-kanzleien-und-der-dav-legal-tech-heute-nutzen>).

Zahlreiche Werbemöglichkeiten für Ihre Kanzlei

Unter dem Slogan „Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.“ bietet der DAV eine Imagewerbung für die deutsche Anwaltschaft. Als Mitglied eines örtlichen Anwaltvereins können Sie unmittelbar davon profitieren: Auf der Webseite des DAV finden Sie kostenlos Anzeigen zum Download (<https://anwaltverein.de/de/mitgliedschaft/werbung/werbemoeglichkeiten-fuer-die-kanzlei>). Diese können mit Ihrem Kanzleilogo versehen und anschließend für Eigenwerbung in Ihrer Lokalpresse oder zur Einbindung auf Ihrer Website verwendet werden. Darüber hinaus können auf anwaltverein.de Plakate und Postkarten im Kampagnendesign bestellt werden.

Lob, Kritik, Anregungen? – Der DAV freut sich auf Ihr Feedback!

Damit die Leistungen des DAV auch langfristig einen echten Mehrwert für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bieten, braucht es einen regen Austausch. Wir haben dafür einen neuen Service für Mitglieder eingerichtet, der eine schnelle, einfache und direkte Kommunikation mit dem DAV ermöglicht. Wir können nicht versprechen, künftig alle Wünsche und Erwartungen zu erfüllen. Allerdings werden wir auch der Stimme des einzelnen Mitglieds Gehör schenken. Wir versichern Ihnen: Jede Anregung wird gewissenhaft geprüft!

Sie möchten dem DAV Lob, Kritik oder Anregungen mitteilen?

Rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns eine E-Mail: service@anwaltverein.de, Tel.: +49 (30) 72 61 52-174

Alle DAV-Pressmeldungen, Stellungnahmen, DAV Depeschen finden Sie unter : <https://anwaltverein.de/de/newsroom>

Buchbesprechungen

Staudinger, BGB

Eckpfeiler des Zivilrechts

6. Auflage 2018, 1602 Seiten

Sellier – de Gruyter, Berlin, Euro 49,50

ISBN 978-3-8059-1267-9

Die Domäne des Anwalts ist der Einzelfall, der Kampf um das Recht im konkreten Mandat. Da ist die Gefahr groß, an der Norm hängen zu bleiben, die für den Fall relevant ist, oder sich in der Suche nach Parallelfällen, nach Entscheidungen zu verlieren, die auf den Fall „passen“. Nur, was tun, wenn es solche Entscheidungen nicht gibt oder sie kontraproduktiv sind oder gar das Gesetz schweigt? Da ist eigenes Nachdenken gefordert oder, wie ein früherer Präsident des BGH anlässlich einer Lücke im Gesetz sagte: „Hier ist Kreativität gefragt.“ Spätestens dann gilt es, sich auf die Grundlagen zu besinnen.

Dazu bieten die „Eckpfeiler des Zivilrechts“ nachdrücklich Hilfe. Wie es im Vorwort plastisch heißt, geht es „den Machern der Eckpfeiler um Wissens- und Verständnisvermittlung und nicht das Referieren von Detailwissen“. Erläutert werden „die Ordnungsaufgaben und Regelungsanliegen, die Prinzipien und Wertungen, die normativen Systeme und Strukturen sowie die dogmatisch-konstruktiven Zusammenhänge in den verschiedenen Teilgebieten des BGB“; denn „die Kenntnis der Grundstrukturen und der Normzwecke ist die Basis für eine selbständige Problemlösung und Fallbearbeitung“. So ist es. Die „Eckpfeiler des Zivilrechts“ wenden sich deshalb auch und gerade an „gestandene Juristen, die in diesem oder jenem Teilgebiet jenseits des vertrauten Berufsalltags eine profunde Orientierung gewinnen möchten.“

Das fängt an mit der Gesetzesauslegung, die Honsell nicht nur in ihren tradierten Grundsätzen, sondern auch unter den Aspekten der verfassungskonformen und der nach Europarecht richtlinienkonformen Auslegung behandelt, dabei zum Teil auch kritisch hinterfragt, dies insbesondere angesichts der bis weit ins Privatrecht hineinwirkenden Konkretisierung der Werteordnung des Grundgesetzes durch das BVerfG (S. 69 ff.). Damit ist zugleich das Verhältnis von Gesetz und Richter angesprochen (S. 72 ff.). Wie sehr die Auslegung vom Verfassungsrecht und auch vom Europarecht geprägt ist, selbst von Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, wird gern übersehen, hilft aber sehr bei der Suche nach einer eigenständigen Lösung im konkreten Fall.

Das Hauptgewicht des Buches liegt auf den Gebieten des allgemeinen und des besonderen Schuldrechts mit in sich geschlossenen Abschnitten namentlich zum Inhalt der Schuldverhältnisse, zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, zu der Anbahnung und dem Erlöschen von Schuldverhältnissen, zu der Mehrheit und dem Wechsel von Gläubigern und von Schuldnern, zu den Leistungsstörungen, zum Schadenersatzrecht. Gesondert behandelt werden auch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, das Recht der Kreditsicherung und der Verbraucherschutz. Von den Verträgen des Schuldrechts sind dem Kauf, der Miete, dem Dienstvertrag und dem Werkvertrag eigenständige Darstellungen ge-

widmet. Diesen vorangestellt ist ein Abschnitt zu den Vertragstypen, der sich durchaus kritisch mit der Vertragsergänzung durch dispositives Recht sowie der Inhaltskontrolle befasst und Fehlentwicklungen aufzeigt. Im Abschnitt zum Dienstvertrag seien die erhellenden Ausführungen von Richardi zum Anwaltsvertrag hervorgehoben, der auf der Grenzlinie zum Werkvertrag liege mit Konsequenzen für die Haftung (S. 1016).

Es folgen dann in sich geschlossen Kapitel zum Recht der ungerechtfertigten Bereicherung und der Geschäftsführung ohne Auftrag sowie zum Recht der unerlaubten Handlung. Hier sind hervorzuheben die detaillierten Abschnitte zur Leistungskondition und zur Nichtleistungskondition (Bereicherung „in sonstiger Weise“) und zur bereicherungsrechtlichen Rechtslage im Dreipersonenverhältnis sowie im Recht der unerlaubten Handlung die klare Gliederung nach den geschützten Rechtsgütern, dem Schutz der Persönlichkeit, dem Recht am Gewerbebetrieb, den Verkehrspflichten und der Produkthaftung, alles klassische Problemfelder, die einem auch in der täglichen Arbeit zu schaffen machen können.

Diesen großen Abschnitten schließen sich drei konzentrierte Kapitel zum Sachenrecht, zum Familienrecht und zum Erbrecht an, jeweils beschränkt auf das Wesentliche, die Kernprobleme. Das sind im Sachenrecht Besitz, Eigentum und beschränkte dingliche Rechte, im Familienrecht das Eherecht, die Verwandtschaft sowie die Vormundschaft, die Pflegschaft und die rechtliche Betreuung, im Erbrecht die gesetzliche Erbfolge und die Erbfolge kraft Testierfreiheit, das Prinzip der Universalsukzession und die Rechtsstellung der Erben. Teilweise wird hier wie auch mehrfach an anderer Stelle ein Ausblick auf die Reformdiskussionen sowie die Bemühungen um einen einheitlichen Rechtsrahmen in Europa gegeben.

Es kann im Rahmen dieser Besprechung nicht auf alle Einzelheiten eingegangen werden; aber die Lektüre einzelner Abschnitte und Stichproben in anderen zeigen deutlich, dass

die „Macher der Eckpfeiler“ ihren im Vorwort formulierten Ansprüchen voll gerecht werden und Denkanstöße die Menge geben.

Abgerundet wird der Band mit einem tief gestaffelten und um zahlreiche Unterpunkte bereicherten Sachregister von sage und schreibe 74 Seiten, das den Einstieg in Detailfragen sehr erleichtert.

Wer im Einzelfall auf der Suche nach einer eigenständigen Lösung ist, nach Argumenten für einen Weg abseits der herrschenden Meinung und sich darauf einlässt, Querverbindungen und Zusammenhänge neu zu entdecken, auf die Grundlagen des Recht zurückzugehen, wird hier fündig und ist mit den „Eckpfeiler(n) des Zivilrechts“ bestens bedient. Das erklärt wohl den großen Erfolg des Buches, das – vier Jahre nach der letzten Auflage – nun schon in der 6. Auflage vorliegt. Und preisgünstig ist es auch noch.

Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn, München





Antonio Pollaiuolo, Nackter Bogenschütze, 1470-1475
Feder in Braun, laviert, über einer Vorzeichnung mit grauem Stift auf Papier, 26,1 x 18,2 cm
Berlin, Staatliche Museen Preußischer Kulturbesitz, Kupferstichkabinett
© bpk / Gemäldegalerie, SMB / Jörg P. Anders

Florenz und seine Maler. Von Giotto bis Leonardo da Vinci

Ausgebucht: Mittwoch, 05. Dezember 2018, um 17.45 Uhr, Alte Pinakothek
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Zusatztermin: Mittwoch, 19. Dezember 2018, um 16.45 Uhr, Alte Pinakothek
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Innovativ setzten sich die Maler im Florenz der Medici mit Themen, Formen und Techniken auseinander. Mit neuem Selbstbewusstsein erforschten sie die Wirklichkeit und suchten nach den Gesetzen von Harmonie und Schönheit, sie zeichneten nach der Natur und studierten die Werke der Antike. So gewannen sie nicht nur für profane Bilderzählungen und Porträts, sondern auch für die Bilder der privaten und kirchlichen Andacht eine nie dagewesene Vielfalt künstlerischer Ausdrucksmöglichkeiten.

Mit rund 120 Meisterwerken des 15. Jahrhunderts widmet sich die Ausstellung den bahnbrechenden Neuerungen der Kunst am Geburtsort der Renaissance und präsentiert das Schaffen der herausragenden Maler und ihrer Werkstätten. Hochkarätige Gemälde, Skulpturen und Zeichnungen eröffnen facettenreiche Einblicke in die Ideenwelt und Arbeitsweise der Künstler. (Text: Alte Pinakothek)



Leopold Bode (1831–1906), Pippin und Bertha
(Die Sage von der Geburt und Kindheit Kaiser Karls des Großen), Mittelbild: Abholung Berthas und Carls durch Pippin und Berthas Eltern, 1876

Öl auf Leinwand, 112,1 x 165 cm
© Bayerische Staatsgemäldesammlungen, Sammlung Schack, München
Foto: Bayerische Staatsgemäldesammlungen

Erzählen in Bildern. Leopold Bode und Eduard von Steinle

Mittwoch, 16. Januar 2019, um 18.15 Uhr, Schack Galerie

Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Zu den reizvollsten, heute aber kaum mehr bekannten Facetten der deutschen Malerei des 19. Jahrhunderts gehören die erzählenden mehrteiligen Bilderfolgen, die Maler der Spätromantik wie Moritz von Schwind, Edward von Steinle und Leopold Bode geschaffen haben. Mittelalterliche Sagen, die Komödien von Shakespeare, Schillers Balladen, die Märchen von Brentano lieferten die Vorlagen für sorgfältig komponierte und ausgearbeitete Bilderzyklen, die als kostbare Sammlerstücke in reich verzierten Rahmen präsentiert wurden. Ausgehend vom Bestand der Sammlung Schack und wesentlich bereichert durch Leihgaben aus Museen und Privatbesitz zeigt die Ausstellung rund dreißig Gemälde und Zyklen Edward von Steinles und Leopold Bodes. (Text: Sammlung Schack)

Anmeldung

per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en
(Kosten – wenn nicht anders angegeben: € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der jeweiligen Ausstellung)

Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird wg. begrenzter Teilnehmerzahl dringend gebeten!

<input type="checkbox"/> Florenz und seine Maler	Dr. Kvech-Hoppe	05.12.2018, 17.45 Uhr	leider ausgebucht!
<input type="checkbox"/> Florenz und seine Maler	Dr. Kvech-Hoppe	19.12.2018, 16.45 Uhr	für ____ Person/en
<input type="checkbox"/> Erzählen in Bildern	Dr. Kvech-Hoppe	16.01.2019, 18.15 Uhr	für ____ Person/en

Name	Vorname	
.....		
Straße	PLZ, Ort	
.....		
Telefon	Fax (zur Bestätigung)	E-Mail
.....		
Unterschrift	Kanzleistempel	
.....		



Ausstellungsansicht
Städtische Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau, München

Phantastisch! Alfred Kubin und der »Blauer Reiter«

Dienstag, 22. Januar 2019, um 17.15 Uhr, Lenbachhaus
Führung mit Dr. Angelika Greppmair-Müller

Dienstag, 05. Februar 2019, um 17.15 Uhr, Lenbachhaus
Führung mit Dr. Angelika Greppmair-Müller

Häufig wird der österreichische Zeichner Alfred Kubin (1877–1959) als ein Gründungsmitglied des „Blauen Reiter“ genannt, seine konkreten Beziehungen zu diesem Künstlerkreis sind jedoch so gut wie unbekannt. Die Ausstellung zeichnet erstmals mit einer Fülle von Werken, Dokumenten und Fotografien die komplexen persönlichen und künstlerischen Verflechtungen nach: Es ist fast völlig in Vergessenheit geraten, dass Kubins

erste Ausstellung in München und sein berühmtes, aufsehenerregendes Frühwerk mit den drastischen Visionen von Trieb- und Zwangsvorstellungen, die Einblicke »in die Dunkelkammer der modernen Seele« erlaubten, 1904 von Wassily Kandinsky in der Künstlervereinigung »Phalanx« präsentiert wurden. Fünf Jahre später wurde er 1909 zur »Neuen Künstlervereinigung München« um Kandinsky, Münter, Jawlensky und Werefkin hinzugezogen. Auch nach der Abspaltung des »Blauen Reiter« 1911 wurde Kubin umgehend in einem Brief von Gabriele Münter zum Mitmachen aufgefordert. Jetzt waren es die seelischen, phantastischen und traumhaften Dimensionen, die die Künstlerfreunde an Kubins neuartigen Tuschfederzeichnungen faszinierten. Bei der zweiten Blauer Reiter-Ausstellung präsentierte er vielfigurige Szenen, die in beunruhigend irrationaler Weise einen Teppich des Lebens ausbreiten, wobei oft ein geheimnisvolles Zwischenreich aufscheint. Es ist diese geistige Dimension, der sich etwa auch Kandinsky, Franz Marc und Paul Klee in ihren Werken verbunden fühlten. (Text: Dr. Angelika Greppmair-Müller)

Die Teilnehmerzahl ist seitens des Museums auf 20 Personen je Führung begrenzt, verbindliche Anmeldung erforderlich!



Alex Katz, Red Hat,
Alex Katz, Red Hat, 2013
Öl auf Leinwand, 213,36 x 152,4 cm
Privatsammlung, © Alex Katz
VG Bild-Kunst, Bonn 2018

Alex Katz

Donnerstag 31. Januar 2019, um 17.45 Uhr, Museum Brandhorst
Führung mit Dr. Angelika Greppmair-Müller

Donnerstag, 04. April 2019, um 18.15 Uhr, Museum Brandhorst
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Alex Katz (geb. 1927 Brooklyn, New York) gilt als einer der Wegbereiter der Pop Art. Sein 70 Jahre umspannendes Werk ist ganz dem Moment, dem Hier und Jetzt, verschrieben. Wiederholt greift er Themen aus seinem unmittelbaren Umfeld auf: Portraits von Familie und Freunden, Szenen sozialer Interaktion, sowie Landschafts- und Architekturausschnitte. Sein Gespür für narrative Details und malerisch sensitive Oberflächen setzt er in ein Spannungsverhältnis mit der Formensprache von Film, Mode und Werbung. Die Ausstellung bietet – ausgehend von den umfangreichen Beständen der Sammlung Brandhorst – einen Einblick in das reiche Schaffen des 90-jährigen Malers. (Text: Dr. Angelika Greppmair-Müller)

Anmeldung per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en
(Kosten – wenn nicht anders angegeben: € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der jeweiligen Ausstellung)

<input type="checkbox"/> Phantastisch!	Dr. Greppmair-Müller	22.01.2019, 17.15 Uhr	für ____ Person/en
<input type="checkbox"/> Phantastisch!	Dr. Greppmair-Müller	05.02.2019, 17.15 Uhr	für ____ Person/en
<input type="checkbox"/> Alex Katz	Dr. Greppmair-Müller	31.01.2019, 17.45 Uhr	für ____ Person/en
<input type="checkbox"/> Alex Katz	Dr. Ulrike Kvech-Hoppe	04.04.2019, 18.15 Uhr	für ____ Person/en

Name	Vorname
Straße	PLZ, Ort
Telefon	Fax (zur Bestätigung)
	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel



Samurai-Pracht des japanischen Rittertums. Die Sammlung Ann und Gabriel Barbier-Mueller

Dienstag, 19. Februar 2019, um 18.15 Uhr, Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung
Führung mit **Dr. Ulrike Kvech-Hoppe**

Donnerstag, 28. März 2019, um 18.15 Uhr, Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung
Führung mit **Dr. Angelika Greppmair-Müller**

Über Jahrhunderte prägten die Samurai die Geschichte Japans – nicht nur als Krieger, sondern auch als politische Elite. Ihr Mythos erzählt von Tapferkeit und Disziplin, von Loyalität und nobler Selbstaufopferung – aber auch von Verrat, Intrigen und erbarmungsloser Gewalt.

Ihre mit höchster Handwerkskunst aus edlen Metallen und kostbaren Stoffen hergestellten Rüstungen waren nicht nur wirkungsvolle Schutzpanzer, sondern auch imposante Statussymbole. Die Ausstellung lässt anhand prächtigster Exponate die spannungsvolle Geschichte des japanischen Rittertums lebendig werden. (Text: Dr. Angelika Greppmair-Müller)

28 |

YOKOHAGIDŌ TŌSEI GUSOKU Rüstung,
Signiert: Jōshū no jū Saotome Ienari
(Saotome Ienari, wohnhaft in der Provinz Hitachi) (Helmschale);
Ichiguchi Yoshikata (Maske)
Frühe bis mittlere Edo-Zeit:
17. Jh. (Helm); 18. Jh. (Maske und Rüstung)
Eisen, Leder, Gold, Holz, Schnürung, Fell, Hanf
© The Ann & Gabriel Barbier-Mueller Museum, Dallas
Foto: Brad Flowers

Vorschau Frühjahr/Sommer 2019

El Anatsui

Haus der Kunst, Führung mit Jochen Meister

Designerabteilung in der Pinakothek der Moderne

Pinakothek der Moderne, Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

"Bodycheck", Martin Kippenberger und Maria Lassnig

Lenbachhaus Kunstbau, Führung mit Jochen Meister

Utrecht Caravaggio und Europa

Alte Pinakothek, Führung mit Dr. Angelika Greppmair-Müller

Alte Pinakothek, Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Anmeldung

per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en
(Kosten – wenn nicht anders angegeben: € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der jeweiligen Ausstellung)

Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird wg. begrenzter Teilnehmerzahl dringend gebeten!

<input type="checkbox"/> Samurai	Dr. Kvech-Hoppe	19.02.2019, 18.15 Uhr	für ____ Person/en
<input type="checkbox"/> Samurai	Dr. Greppmair-Müller	28.03.2019, 18.15 Uhr	für ____ Person/en

Name	Vorname	
Straße	PLZ, Ort	
Telefon	Fax (zur Bestätigung)	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel	

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Bürogemeinschaften	29	→ Schreibbüros	32
→ Stellenangebote an Kollegen	30	→ Dienstleistungen.....	32
→ Kooperationen/Koll. Zusammenarbeit	31	→ Übersetzungsbüros.....	32
→ Vermietung	31	→ Anzeigenpreisliste (Auszug)	32
→ gegen Abholung abzugeben	31		
→ Stellenangebote an nicht jur. Mitarbeiter	31		
→ Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiter	31		
→ Termin- / Prozessvertretung	32		

Die vollständigen Mediadaten, Anzeigenpreise und die Anschriften für die Anzeigenannahme finden Sie auf der Homepage des MAV unter <http://www.muenchener-anwaltverein.de>

Anzeigenschluss für die Mitteilungen Januar/Februar 2019: 14. Januar 2019

Bürogemeinschaften

Nachmieter für Bürogemeinschaft am Maximiliansplatz gesucht

Wir sind eine zivil- und strafrechtlich ausgerichtete Kanzlei, derzeit bestehend aus vier Kollegen. Da eine Kollegin zum Ende des Jahres ausscheidet, **bieten wir ab 01.01.2019 ein schönes helles repräsentatives Büro** inklusive Büroinfrastruktur wie Besprechungszimmer, Küche, WC, Kopierer/Drucker/Fax/Scanner, Sekretariatsplatz, in unmittelbarer Nähe zu den Zivilgerichten und mit hervorragender Verkehrsanbindung in absoluter 1a-Lage.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an:
RAin Barbara Hörlin, Tel.: 089 319 88 742, ra@hoerlin.com

Wir sind eine Rechtsanwaltpartnerschaft mbB in München, fußläufig von der Innenstadt entfernt, in ruhiger Lage, in unmittelbarer Nähe der U-Bahn Station Lehel, in der St.-Anna-Straße 11 **mit Fachanwälten für Bank- und Kapitalmarktrecht, Erbrecht, und Arbeitsrecht**. Ein Sozietätsmitglied ist auch als österreichischer Rechtsanwalt zugelassen. Wir arbeiten sowohl im deutschen als auch im österreichischen Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht, Versicherungsrecht und Erbrecht und auch im allgemeinen Zivilrecht. **Wir haben auch einen Standort in Österreich.**

Durch den Auszug eines Kollegen haben wir **1-2 repräsentative Räume** zur Verfügung. Das Sekretariat kann gegen Kostenbeteiligung mitgenutzt werden. Auch im Sekretariat sind noch Plätze zur Verfügung. **Eine spätere Partnerschaft ist eventuell möglich.**

Unsere Kanzlei ist sowohl in der Technik (RA Micro, Einscannen von allen Dokumenten, WebAkte), als auch in der Literatur exzellent ausgestattet. Die Infrastruktur kann mitgenutzt werden. Die Kanzlei hat repräsentative Räume mit Holzparkett und einen eigenen Besprechungsraum.

Ansprechpartner:

RA Michael Köllner
KPR Köllner & Partner Rechtsanwälte mbB
St.-Anna-Str.11
80538 München
Tel. 089-210231-0
Mail: m.koellner@kpr-legal.eu
Web: www.kpr-legal.eu

Bürogemeinschaft / Zusammenarbeit / Vermietung

Wir sind eine zivilrechtlich ausgerichtete Rechtsanwaltskanzlei mit zur Zeit acht Anwälten in München, zentral am Heimeranplatz gelegen und sehr gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar.

Wir vermieten ab sofort mehrere Büroräume (auch einzeln) in Bürogemeinschaft an StB/in, RA/in oder WP/in. Bei Bedarf können auch Sekretariatsplätze geschaffen werden.

Gern kann die Büroinfrastruktur (Empfangsbereich, Besprechungszimmer, Buchhaltung, Küche, EDV, Kopierer, Telefonanlage sowie Tiefgarage) gegen faire Kostenbeteiligung mitbenutzt werden. Wir freuen uns auf Ihre Anfrage.

Ansprechpartner: RA Stefan Wenkebach
Rechtsanwälte Burger & Meyer-Gutknecht
Garmischer Straße 8, 80339 München
Tel. 089 5409490, mail@bmg-law.de

Bürogemeinschaft / Zusammenarbeit

Zur Vergrößerung unserer wirtschaftsrechtlich ausgerichteten Anwalts- und Steuerkanzlei suchen wir eine(n) engagierte(n) Rechtsanwa(ä)lt(in). Es besteht auch Interesse an einer kollegialen Zusammenarbeit.

Wir bieten ein Anwaltsbüro zu sehr günstigen Konditionen in bester Lage. Die Mitbenutzung unserer modernen Kanzleiausstattung, EDV-Anlage, Bibliothek und unserer Besprechungs- und Konferenzzimmer ist möglich.

Geplanter Eintrittstermin: ab 01.07.2019 oder früher

Rechtsanwälte Löffler & Partner, Widenmayerstraße 15, 80538 München, Tel: 089 38 38 24 0, loeffler@lexmuc.com, www.lexmuc.com.

W.T.S. TREUHAND STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Wir sind eine alteingesessene StBerGmbH mit Sitz in München und einer NL in Köln. In unserer Zentrale im Münchner Norden sehen wir für eine Anwaltskanzlei eine gute Kooperationsmöglichkeit – zunächst – in Form einer Bürogemeinschaft.

Anfragen bitte unter partner@wts-treuhand.com

Stellenangebote an Kollegen



United Technologies

Climate | Controls | Security

Wir sind die erfolgreiche deutsche Vertriebs- und Servicegesellschaft für Carrier, der weltweit führenden Marke der Kälte- und Klimatechnik, sowie der Marke CIAT. Unser Mutterkonzern UNITED TECHNOLOGIES CORPORATION mit weltweit rund 220.000 Mitarbeitern gehört zu den führenden Anbietern eines breiten Spektrums von Produkten der Spitzentechnologie. Unseren Erfolg verdanken wir vor allem der hohen Motivation unserer Mitarbeiter sowie der erstklassigen Qualität unserer Produkte.

Für unsere Zentrale in **Ismaning** bei München suchen wir zur Verstärkung eine/n

Volljuristen (m/w) in Teilzeit (ca. 30 Stunden / Woche)

Ihre Aufgaben:

- Beratung der Geschäftseinheit „Heating Ventilation Airconditioning“ des Konzerns
- Schwerpunkte auf den Gebieten allgemeines Vertragsrecht, privates Baurecht und Gesellschaftsrecht (einschließlich M&A)
- Beratung in Compliance Fragen, einschließlich Durchführung von Compliance Schulungen
- Juristisches Projektmanagement (z.B. juristische Beratung von Bauprojekten)
- Unterstützung der Personalabteilung in Bezug auf Themen aus dem Kollektivarbeitsrecht (Verhandlungen mit dem Betriebsrat, Formulierungen von Betriebsvereinbarungen)

Unsere Anforderungen:

- Volljurist mit überdurchschnittlichen Examina
- Verhandlungssichere Englischkenntnisse
- Pragmatische und effiziente Herangehensweise an komplexe Aufgabenstellungen sowie hohe Eigenmotivation
- Durchsetzungsvermögen und Verhandlungsgeschick

Unser Angebot:

- anspruchsvolle juristische Tätigkeiten
- die Möglichkeit, aktiv am operativen Geschäft teilzunehmen
- optimale Einarbeitung mit einem Mentor
- attraktives Fixum
- überdurchschnittliches Fort- und Weiterbildungsprogramm

Darüber hinaus gibt es noch mehr bei uns zu entdecken – wir freuen uns auf Ihren Lebenslauf per Mail an: bewerbung@klima.utc.com

Für einen ersten Kontakt steht auch gerne die Personalabteilung unter 089/32154-125 zur Verfügung.

UTC Klimatechnik GmbH
Gutenbergstraße 1
85737 Ismaning
www.carrier.de

Kooperation / koll. Zusammenarbeit



Kooperation im Technikrecht

Wir sind eine auf das Technikrecht spezialisierte Sozietät von Rechts- und Patentanwälten (Baurecht/Informationstechnologie/intellectual property (IP)) in zentraler Lage Münchens (Bavariaring – Paulskirche, unmittelbarer U-Bahn-Anschluss).

Wir suchen Kooperationspartner mit passender thematischer Ausrichtung ab dem 01.01.2019, gegebenenfalls früher (Untermiete, freie Mitarbeit, Bürogemeinschaft, Anstellung (auch für Berufsanfänger)). Wir bieten bis zu drei attraktive Anwaltsbüros zzgl. Sekretariatsräume sowie Tiefgaragenplätze.

Ansprechpartner: Dr. Michael Scheffelt

Bettinger, Scheffelt, Kobiako- von Gamm
Rechtsanwälte Patentanwälte PartmbB
Bavariaring 14, 80336 München, F.08954886700
Scheffelt@bettinger.de
www.bettinger.de

Vermietung

1 - 4 Zimmer zu vermieten (je ca. 20 qm, Parkett, helle hohe Räume) in einem unter Denkmalschutz stehenden, 2009 grundsanieren, repräsentativen Geschäftshaus (Stil-Altbau) in München- Schwabing (U3/U6 Münchener Freiheit).

Einen eventuellen Bedarf an einer Mitbenutzung der bestehenden Infrastruktur unserer Kanzlei (Kopiergeräte, Bibliothek, Besprechungszimmer) wollen wir gerne mit Ihnen persönlich besprechen.

Bei Interesse bitten wir um Kontaktaufnahme.

**Ansprechpartner: RA Jörg Sklebitz und
Dr. Kai Wagler**

**Rechtsanwälte
Dr. Wagler, Prossotowitz, Sklebitz
und Kollegen**

Kaiserstraße 14/II
80801 München
Tel.: 089 / 38 38 26 0
oder
kanzlei@strafverteidiger-wps.de

Kanzleiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten -

Mitte Schwabing, schöner Denkmal-Altbau

Sie arbeiten zu Hause und brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten? Wir bieten Kollegen/Kolleginnen die Möglichkeit, in unserer Kanzlei offiziell mit Kanzleischild und Postadresse zu residieren und 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des Konferenzraumes nach Absprache für 300 Euro netto monatlich. Angebote an Chiffre Nr. 57 / Dezember 2018 an den MAV.

gegen Abholung abzugeben

Bundesgesetzblatt Teil I 1991 – 2014 (gebunden)

gegen Abholung abzugeben

Tel.: 089/123 85 52

Email: guber@publiclaw.de

NJW 1984-2008, gebunden,

gegen Abholung abzugeben.

Tel.089/ 33 22 21

Email: vonbibra@web.de

Stellenangebote an nicht jur. Mitarbeiter

Wir sind eine Anwaltskanzlei beim Odeonsplatz und suchen ab dem 01. Januar eine(n) freundliche(n), zuverlässige(n) und kompetente(n)

Rechtsanwaltsfachangestellte(n)

in Teilzeit.

Breitmoser Tormyn Wechtenbruch Rechtsanwälte PartmbB

RA Breitmoser, Tel. 089/413538-0

winfried.breitmoser@btw-law.de

Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeitern

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, **e-mail:** buero.bergmann@arcor.de

Termins-/Prozessvertretung

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München
übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München

Tel.: (089) 552 999 50

Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Panoramastr. 1, 10178 Berlin

Tel.: (030) 288 789 60

Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

Belgien und Deutschland

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN

RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND

(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)

TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be

INTERNET: www.peterdecock.be

Schreibbüros

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

Dienstleistungen

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RA/WP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338 oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

Übersetzungsbüros

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,

Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

Anzeigenpreisliste

(Auszug, gültig ab 01.04.2008)

Kleinanzeigen:

Kleinanzeigen bis 10 Zeilen 25,86 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 3,5 x 8,4 cm

Kleinanzeigen bis 15 Zeilen 38,79 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 5,0 x 8,4 cm

Kleinanzeigen bis 20 Zeilen 51,72 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 7,0 x 8,4 cm

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in der Regel am Eingangstag.

Gewerblich:

Anzeige viertelseitig 180,67 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige halbseitig 321,09 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige ganzseitig 603,36 EUR zzgl. MwSt.

(Satzspiegel oder A4)

Mehrpriis für Sondergestaltung auf Anfrage.

Mediadaten:

<https://www.muenchener-anwaltverein.de>

Anzeigenannahme:

MAV GmbH, Claudia Breitenauer

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München

Tel 089. 55 26 33 96, **Fax** 089. 55 26 33 98

eMail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

**Anzeigenschluss für die
MAV-Mitteilungen
Januar/Februar 2019
ist der 14. Januar 2019**



**MACH ES WIE DER SCHNEEMANN,
SPENDE FREUDE.**



**WERDE WEIHNACHTSRETTER MIT EINER SPENDE
FÜR KINDER DIESER WELT!**

IBAN: DE63 3702 0500 0005 0233 07

BIC: BFSWDE33XXX

STICHWORT: NOTHILFE

[WEIHNACHTSRETTER.DE](https://www.weihnachtsretter.de)



Mitteilungen

Münchener Anwaltverein e.V.
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 54033

Die Zukunft der Kanzlei ist digital.

**RA-MICRO^v – die
virtuelle Kanzlei-EDV.**



GRATIS
Für anwaltliche
Berufsträger &
Fachangestellte

Kostenlose Informationsveranstaltungen in der RA-MICRO Landesrepräsentanz Bayern

Wiedereinsteiger – arbeiten mit RA-MICRO

03.12., 14:00–15:30 Uhr

DictaNet – professionelles Diktieren im Büro und mobil

04.12., 10:00–11:30 Uhr

04.12., 14:00–15:30 Uhr

Von außerhalb im Büro arbeiten – RA-MICRO^v

05.12., 14:00–15:30 Uhr

RA-MICRO macht mobil – unter- wegs mit den RA-MICRO Apps

06.12., 10:00–11:30 Uhr

Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

06.12., 13:00–14:30 Uhr

beA im E-Workflow

06.12., 16:00–17:30 Uhr

RA-MICRO Basiswissen

07.12., 13:00–14:30 Uhr

Das Besondere an RA-MICRO – Kanzleigründer Starterpaket

10.12., 14:00–15:30 Uhr

Von außerhalb im Büro arbeiten – RA-MICRO^v

11.12., 10:00–11:30 Uhr

11.12., 15:00–16:30 Uhr

Wiedereinsteiger – arbeiten mit RA-MICRO

12.12., 10:00–11:30 Uhr

12.12., 14:00–15:30 Uhr

Anwalt im 21. Jahrhundert

13.12., 12:30–14:00 Uhr

Azubi-Camp

14.12., 12:30–14:00 Uhr

Mit RA-MICRO 1 gleich richtig anfangen

17.12., 14:00–15:30 Uhr

Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

18.12., 13:00–14:30 Uhr

beA im E-Workflow

18.12., 16:00–17:30 Uhr

RA-MICRO^v – sichere Online-Kanzlei-EDV im Büro und in der Cloud

19.12., 13:00–14:30 Uhr

19.12., 16:00–17:30 Uhr

Veranstaltungsort:

RA-MICRO Landesrepräsentanz Bayern
Maximiliansplatz 12b | 80333 München

Weitere Termine und Informationen unter
www.ra-micro.de/bayern

Jetzt anmelden:

www.ra-micro.de/bayern

repraesentanz@ra-micro-bay.de

Tel.: 089 260 100 80

RA-MICRO^v